

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Jahres-Bericht der Großherzoglich Badischen Fabrik-Inspektion**

1894

[urn:nbn:de:bsz:31-238590](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238590)

# Jahresbericht

der

Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion

für das Jahr 1894.

Herausgegeben im Auftrage des Großherzoglichen  
Ministeriums des Innern.

*№ 50/11*  
*B.*



Karlsruhe.

Druck von Ferd. Thiergarten.

1895.

1943 B 1348

Jahresbericht

Städtische Bibliothek

02  
A 275, 1894



7

## Inhalts-Verzeichnis.

### I. Allgemeines.

	Seite
Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit . . . . .	1
Lage der Industrie . . . . .	7

### II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen

#### A. Jugendliche Arbeiter.

Statistisches . . . . .	13
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	16
Sonstiges . . . . .	18

#### B. Arbeiterinnen.

Statistisches . . . . .	23
Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	25
Sonstiges . . . . .	32

#### Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen.

Beschaffenheit der Quellen . . . . .	34
Umfang der Einwirkung in den verschiedenen Industriezweigen . . . . .	37
Beurtheilung der allgemeinen Wirkung seitens der Beteiligten . . . . .	38
Wirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit auf die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen . . . . .	44
Einfluß der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit auf die Löhne und die Leistungen der Arbeiterinnen . . . . .	45
Einfluß der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die Arbeitszeit und die Löhne der männlichen Arbeiter . . . . .	57
Gewährung einer längeren Mittagspause an Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben . . . . .	58

	Seite
<b>C. Arbeiter im Allgemeinen.</b>	
Zu- oder Abnahme der beschäftigten Arbeiter. Statistisches . . . . .	60
Arbeitszeit . . . . .	63
Lohnzahlung . . . . .	65
Kündigungsrufen und Kontraktbruch . . . . .	67
Arbeitsordnungen . . . . .	68
Arbeiterausschüsse . . . . .	70
Sonstiges . . . . .	71
<b>III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.</b>	
<b>A. Unfälle.</b>	
Allgemeine Beobachtungen . . . . .	80
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Anordnungen und Vorschriften	81
Unfälle von besonderer Bedeutung . . . . .	87
<b>B. Gesundheitschädliche Einflüsse.</b>	
Statistisches . . . . .	89
Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Rathschläge, Anordnungen und Vorschriften . . . . .	92
Sonstiges . . . . .	101
<b>IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung. Wohlfahrtseinrichtungen. Verschiedenes.</b>	
Ernährungsverhältnisse . . . . .	103
Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände . . . . .	106
Fürsorge für Verletzte, Kranke und Genesende; Sparkassen u. dergl. . . . .	112
Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art . . . . .	114
Allgemeine Beobachtungen über Wohlfahrtseinrichtungen . . . . .	116
<hr/>	
Tabelle der Revision gewerblicher Anlagen (I) . . . . .	118
Tabelle über die beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (II)	120
Tabelle über die Zuwiderhandlungen betreffend die Beschäftigung jugend- licher Arbeiter (III) . . . . .	122
Tabelle über die Zuwiderhandlungen betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen (IV) . . . . .	124
Tabelle über die für Arbeiterinnen bewilligte Ueberarbeit (V) . . . . .	126
Hauptzusammenstellung der einer besonderen Aufsicht unterliegenden Gewerbe- betriebe nach Gruppen, Klassen und Ordnungen der Gewerbestatistik . . . . .	128
Prozentzahlen in Bezug auf die Gesamtzahl der Arbeiter . . . . .	160

## I. Allgemeines.

### Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit.

Bezüglich der Organisation des Dienstes ist für das Berichtsjahr nur mitzutheilen, daß dem Aufsichtsbeamten Dr. Föhlisch die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Hülfсарbeiters bei der Fabrikinspektion übertragen wurde. Eine Vermehrung der Zahl der Beamten ist nicht eingetreten.

Die Zahl der vorgenommenen Revisionen betrug laut angeschlossener Tabelle I 1227. 1003 Anlagen wurden einmal, 93 zweimal und 11 dreimal und öfter besucht. Nachts, bezw. nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit wurden 22 Revisionen vorgenommen. Zu den Revisionen wurden 201,4 Reisetage verwendet.

Die Tabelle I wurde vierteljährlich von dem statistischen Bureau aus dem Erhebungsmaterial für die jährlich aufgenommene Statistik der einer besonderen Beaufsichtigung unterliegenden gewerblichen Anlagen auf Grund der von uns mitgetheilten Verzeichnisse der besuchten Fabriken aufgestellt. Es geht nicht an, bei dem Besuche der einzelnen Anlagen jedesmal die Zahl der in denselben beschäftigten Personen festzustellen. Dies erfordert einen zu großen Zeitaufwand und würde doch keine genauen Ergebnisse liefern. Auch würde durch eine solche Feststellung die Aufmerksamkeit des Beamten zu sehr von seiner eigenen Thätigkeit abgezogen werden. Ferner würde jeder intelligente Arbeitgeber den zweifelhaften Werth einer solchen Aufnahme durchschauen, was dem dienstlichen Ansehen Abbruch thun müßte. Sofern übrigens aus dieser Tabelle entnommen werden will, nicht nur wie viel Anlagen besucht wurden, sondern auch wie viel Arbeitern durch die revidirende Thätigkeit der Beamten ein staatlicher Schutz zu Theil wurde, so gibt die Tabelle in letzterer Beziehung ein nicht zutreffendes Bild. Aus der Anzahl der in den revidirten Anlagen beschäftigten Arbeiter läßt sich in sehr vielen Fällen ein Schluß auf den den Arbeitern hieraus erwachsenden Schutz nicht ziehen, da eine Verhältnißmäßigkeit zwischen Beidem nicht besteht. Häufig kann der Besuch von Anlagen mit wenigen Arbeitern zu Anordnungen führen, welche für

ihr Wohl von großer Bedeutung sind, es kommen aber andererseits auch nicht gerade selten Fälle vor, in denen in Anlagen mit einer sehr großen Zahl von Arbeitern ein einzelnes Geschäft zu erledigen ist, welches für das Wohl oder Wehe des größten Theils dieser sämtlichen in der Tabelle erscheinenden Arbeiter keine Bedeutung hat. Aus der Zahl der in Tabelle I erscheinenden Arbeiter können daher nur mit großer Vorsicht Schlüsse gezogen werden.

Wie im Vorjahre so wurde auch diesmal eine größere Zahl solcher kleinerer gewerblicher Anlagen, auf welche erst der § 154 Abf. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Vorschriften über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen ausgedehnt hat besucht, wenn auch die im Art. 9 des genannten Gesetzes vorbehaltene Kaiserliche Verordnung über das Infrastreten der genannten Vorschrift noch nicht erschienen ist. Obgleich für die überwiegende Mehrzahl dieser kleinen Anlagen aus den im letzten Jahresberichte genannten Gründen eine regelmäßige Revision kein Bedürfnis ist, wurde mit ihrem Besuche im Berichtsjahre doch fortgeföhren, weil alle diese Anlagen, auch wenn jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in ihnen nur sehr selten und dann nur vereinzelt oder vorübergehend beschäftigt werden, doch zunächst alle schon der allgemeinen Orientirung wegen wenigstens einmal besucht werden sollten, wozu bei ihrer großen Zahl ein Zeitraum von mehreren Jahren nothwendig ist. Es war daher geboten, möglichst zeitig hiermit zu beginnen, damit vermieden wird, daß bei einem Zusammendrängen dieser Besichtigungen auf einen kurzen Zeitraum der Personalbestand der Fabrikinspektion sich hierfür als nicht ausreichend erweise. Auch kann es bei einem Theil dieser kleineren Anlagen in Frage gezogen werden, ob sie nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen zu den den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen zu rechnen sind, so daß es sich empfahl, die Revisionen ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung nach der in § 154 Abf. 3 der Gewerbeordnung gegebenen Begrenzung jetzt schon vorzunehmen. Im Uebrigen ist die Revisionsthätigkeit in der vorgenommenen Ausdehnung unserer Ansicht nach für die Erfüllung unserer dienstlichen Aufgabe genügend gewesen. Diese Thätigkeit kann wegen der großen Zahl der oben besprochenen unbedeutenden Anlagen, die ein Eingreifen nur ganz ausnahmsweise erforderlich machen, nicht nach dem Verhältniß der Zahl der in der Statistik enthaltenen zu der Zahl der besuchten Anlagen bemessen werden. Alle großen und mittleren gewerblichen Anlagen werden jährlich regelmäßig, und sofern bei ihnen ein besonderes Eingreifen in Frage kommt, mehr als einmal im Jahre besucht. Auch hat der äußere Umfang der

Revisionsthätigkeit bis jetzt genügt, um die Beamten der Fabrikinspektion in allen Fragen ihres Dienstes hinreichend informirt zu halten.

Die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden ist in allen größeren und mittleren Städten, in denen die Ortspolizei durch die Großh. Bezirksämter wahrgenommen wird, bezüglich des Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen eine so vollständige, daß hier der Fabrikinspektion nur die Mittheilung gelegentlicher Wahrnehmungen und der durch die Gleichmäßigkeit des Vollzuges im Lande gebotene Verkehr erübrigt. Es kann daher an allen diesen Orten von den Aufsichtsbeamten bei der Revision der gewerblichen Anlagen den übrigen Seiten des Dienstes erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Anders liegen die Verhältnisse in den kleinen Landorten. Hier läßt die Thätigkeit der örtlichen Polizeibehörden Vieles zu wünschen übrig, so daß der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften in diesen Orten wesentlich nur durch die Revisionen der Fabrikaufsichtsbeamten sicher gestellt wird. Eine Förderung liegt aber darin, daß die Gendarmerie gelegentlich zur Ergänzung der unzulänglichen Thätigkeit der ländlichen Ortsbehörden auf dem gewerbepolizeilichen Gebiete verwendet wird. Es wird übrigens bei Mittheilung der Ergebnisse dieser Revisionen fortwährend durch Vermittelung der Großh. Bezirksämter auf die bezügliche Thätigkeit dieser Ortspolizeibehörden einzuwirken gesucht. Bezüglich mancher Orte mußte gerügt werden, daß die Nachschau lediglich in der Weise ausgeübt wurde, daß der Bürgermeister sich die Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter auf das Rathhaus kommen ließ und sich darauf beschränkte, zu vergleichen, ob das auf dem Rathhaus geführte Verzeichniß mit dem der Fabrik übereinstimmt. Eine wirkliche Kontrolle wird hierdurch selbstverständlich nicht ausgeübt, und es fallen auch alle diejenigen Einwirkungen weg, die mit einer Kenntnißnahme von den Verhältnissen an Ort und Stelle verbunden sind. In vielen Fällen fehlt auch in den Verzeichnissen der Fabriken jeder Bemerk über eine vorgenommene Nachschau. Auch unrichtige Aushänge über die Größe der Arbeitsräume in Cigarrenfabriken fanden sich beglaubigt vor, freilich meist zum Nachtheil der Arbeitgeber, da bei Vergrößerungen und Neubauten die alten Aushänge weiter benutzt wurden. In vereinzelt Fällen wurden auch schulpflichtigen Kindern Arbeitsbücher ausgestellt. In einem Orte ist der Bürgermeister Arbeiter der dort vorhandenen größeren Fabrik. Bei dem gesetzlichen Sinne der Fabrikleitung hat aber dieses Verhältniß zu Mißständen nicht geführt.

An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, daß bei den Dienststreifen auch mit den Großh. Bezirksärzten nach Thunlichkeit ein mündlicher Verkehr stattfindet.

Mit den Vorständen von Berufsgenossenschaften fanden über mehrere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Sicherung der Arbeiter schriftliche Verhandlungen statt, welche entweder die Vervollständigung der Unfallverhütungsvorschriften oder die Stellungnahme der Organe der Berufsgenossenschaften in bestimmten häufig wiederkehrenden Fällen zum Gegenstand hatten. So mit der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft über die Unzulässigkeit der Verwendung von Kreissägen bei einzelnen Arten von Arbeiten, mit der Süddeutschen Textilberufsgenossenschaft über die Frage, ob nicht in den Unfallverhütungsvorschriften Sicherungen gegen das Herausfliegen der Weber Schiffchen vorzuschreiben seien und mit der Berufsgenossenschaft für chemische Industrie über das Verhalten gegenüber den wegen des Tragens und Hebens zu großer Lasten häufig vorkommenden Bruchschäden.

Mit den Beauftragten der Berufsgenossenschaften war, wie auch schon in den letzten Jahren, der Verkehr verschwindend gering. Wir haben auch unsererseits schon seit mehreren Jahren von denselben auf Grund des § 85 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes keine Mittheilungen über die Ergebnisse ihrer Ueberwachungsthätigkeit mehr gefordert, da diese Mittheilungen auch früher nur theilweise gegeben und zu allgemein gehalten waren, um für uns von Nutzen zu sein. Auch erweist es sich für uns ersprißlicher über Gegenstände, die eine weitergehende Bedeutung erlangt haben, mit den Vorständen der Berufsgenossenschaften selbst in Verkehr zu treten, als die einzelnen Fälle mit den Beauftragten zu erörtern. Die Art der Regelung des einzelnen Falles ist zudem meistens von keiner größeren Bedeutung. Für die Regelung allgemeiner Fragen sind die Beauftragten aber nicht zuständig.

Die Arbeitgeber sind auch in dem Berichtsjahre den Anforderungen der Fabrikinspektion in anerkennenswerther Weise entgegengekommen und haben sie hierdurch in der Erfüllung ihrer Aufgabe wesentlich unterstützt. Auch dort, wo Erörterungen einzelner Mißstände auf Grund von Mittheilungen von Arbeitern, der Arbeiterpresse oder von Arbeiterorganisationen nöthig waren, muß ein Fortschritt in dem Verkehre mit den Arbeitgebern insofern konstatiert werden, als derartige Erörterungen fortschreitend weniger empfindlich aufgenommen wurden. Während früher die auf die vorgebrachten Beschwerden erhobener Rückäußerungen vorwiegend auf den socialdemokratischen Charakter des betreffenden Arbeiterorganes oder der Arbeiterorganisation hinwiesen, hat man sich mehr daran gewöhnt auf das Materielle der vorgebrachten Beschwerde und auf die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit der Mittheilung einzugehen. Ganz ausnahmslos findet dies aber nicht statt. Charak-

teristisch ist bei diesen Ausnahmen, daß früher die Empfindlichkeit sich gegen die Benützung von Quellen, die mit den Arbeitern zusammenhängen, an sich richtete, auch wenn im einzelnen Falle die Haltlosigkeit der Beschwerde mit einigen Worten hätte dargethan werden können, während jetzt ein solches nur noch ganz selten vorkommendes Verschützen in der Regel das Anzeichen für die Begründetheit der mitgetheilten Beschwerden ist. Wir vertreten nach wie vor den Standpunkt, daß es gleichgültig ist, von welcher Seite eine Beschwerde herrührt, und daß es sich nur darum handelt, ob sie richtig oder unrichtig ist. Der oben genannte Fortschritt bezieht sich aber nur auf den Verkehr mit der Fabrikinspektion selbst. Die Arbeiter bekommen es manchmal schwer zu fühlen, wenn sie etwa unsere Intervention herbeigeführt haben. Wir erhalten daher nur selten Mittheilungen seitens einzelner Arbeiter, sondern fast nur durch Arbeitervertretungen und durch die Arbeiterpresse.

Die Arbeiter bringen in den Fällen, in denen sie mit der Fabrikinspektion in Verkehr treten, derselben fortwährend großes Vertrauen entgegen, was sich besonders darin zu erkennen gibt, daß sie sich vollständig und leicht dabei beruhigen, wenn unsererseits ihren Wünschen nicht entsprochen werden kann, oder, wenn dieselben für unbegründet erklärt werden. Aus der Häufigkeit des Verkehrs mit den Arbeitern kann ein solches Vertrauensverhältniß aber nicht entnommen werden. Dieser Verkehr bewegt sich auch jetzt noch in den in den früheren Jahresberichten bezeichneten engen Grenzen. Nur die Erhebungen über die Wirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen veranlaßten im Berichtsjahre einen größeren persönlichen Verkehr mit den Arbeitern. Sofern sich die Arbeiter von sich aus an die Fabrikinspektion wenden, befürchten sie entlassen oder sonst gemäßregelt zu werden. Durch manche frühere Vorkommnisse, bei denen auf diesen Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen wurde, sind die Arbeiter nach dieser Richtung sehr vorsichtig geworden. Selbstverständlich fürchten sie eine Entlassung besonders in der jetzigen Zeit sehr, und es ist kein Mangel an moralischem Muth, wenn sie sich im gegebenen Falle die Frage vorlegen, ob die Verfolgung einer einzelnen Beschwerde bei der Fabrikinspektion es rechtfertigt, daß sie deswegen ihre und ihrer Familien Existenz auf's Spiel setzen. Es bleibt dabei aber immer etwas zurück, was der ruhigen Weiterentwicklung der Verhältnisse abträglich ist. Es sammelt sich eine heimliche Verstimmung und es befestigt sich die Ansicht, daß der Staat nicht genügend Macht habe um sie in ihren berechtigten Interessen genügend zu schützen. Gerade weil es sich nach unseren Wahrnehmungen bei Beschwerden der Arbeiter in der Regel nicht um

in größerem Umfange vorhandene Ungerechtigkeiten handeln kann, ist es so unklug, wenn man bei den Arbeitern durch Unterbindung ihres Verkehrs mit den Behörden das Gefühl erweckt, daß sie in wichtigen, oder doch von ihnen für wichtig gehaltenen Dingen nicht zum Worte kommen können.

Bei der Fabrikinspektion sind keine besonderen Einrichtungen getroffen worden um den Arbeitern Gelegenheit zu geben mit den Aufsichtsbeamten in persönliche Berührung zu treten. Die Gründe hierfür liegen, wie schon im Jahresberichte für 1892 (S. 6) eingehend dargelegt wurde, im Wesentlichen in der Centralisation des Fabrikaufsichtsdienstes in den Geschäftsräumen des Ministeriums des Innern und in der Gestaltung des Landes. Die Errichtung von Sprechstunden in den Industrieorten selbst bei der Anwesenheit der einzelnen Beamten in den betreffenden Landestheilen ist aber schon deswegen ausgeschlossen, weil das Ungewohnte einer solchen Maßregel auffallen und zweifellos zu vielen Mißstimmungen Anlaß geben würde. Es kann außerdem auch mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß aus den oben angegebenen Ursachen eine solche Gelegenheit zum persönlichen Verkehr von den Arbeitern kaum benützt würde.

Der Verkehr mit den Behörden findet zum ganz überwiegenden Theile mit den Großh. Bezirksämtern statt. Nicht nur ist die Fabrikinspektion durch Begutachtungen und sonstige Äußerungen an der Vorbereitung der Entscheidungen der Bezirksräthe über die nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen wesentlich betheiligt, sondern es werden auch alle übrigen den Bau und die Abänderung von Fabriken und ihnen gleich gestellten gewerblichen Anlagen betreffenden Gesuche darauf geprüft, welche Vorschriften zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen sind. Ein sehr wesentlicher Theil des Verkehrs mit den Bezirksämtern besteht aber darin, daß denselben die wichtigeren Ergebnisse der Revisionen der Fabriken mitgetheilt werden, und daß sie sodann den Vollzug der erhobenen Beanstandungen übernehmen, so daß unsererseits nur in denjenigen weniger zahlreichen Fällen, lediglich zur Ueberwachung des Vollzugs, dann eine besondere Nachschau vorgenommen wird, wenn in dem betreffenden Falle hierzu specielle technische Kenntnisse nothwendig sind. In dieser Erleichterung unserer Thätigkeit liegt auch eine der Ursachen, aus denen die vorgenommene Zahl der Revisionen sich bisher als ausreichend erwiesen hat.

Auch in dem Berichtsjahre haben Beamte der Fabrikinspektion an Bezirksrathssitzungen Theil genommen, in denen es sich um Fragen handelte, die die Ausführung der §§ 16 bis 28 der Gewerbeordnung betrafen.

Die Inanspruchnahme der Gerichte in Civilprozesssachen wird in der Regel, als mit der dienstlichen Thätigkeit der Fabrikinspektion nicht vereinbar, abgelehnt. Dagegen holen die Staatsanwaltschaften meist unsere gutächtlichen Aeußerungen ein, wenn es sich um Anklagen wegen fahrlässiger Tödtung oder fahrlässiger Körperverletzung in gewerblichen Anlagen, oder wegen Vergehen gegen die §§ 115 ff. der Gewerbeordnung handelt.

### Die Lage der Industrie

gibt zu einigen Wahrnehmungen über Verhältnisse Anlaß, die auf die Lage einzelner Arbeiterschichten von Einfluß sind, und auch darüber hinaus einiges sozialpolitisches Interesse haben.

In der badischen Bijouteriefabrikation findet der Maschinenbetrieb immer mehr Eingang und es macht die Theilung der Arbeit und die Specialisirung der Betriebe immer neue und theilweise geradezu überraschende Fortschritte. Der schon in einer früheren Zeit begonnene Uebergang von einer theils individuellen kunstgewerblichen, theils manufakturartigen Betriebsweise zur fabrikmäßigen Massenproduktion mit allen Merkmalen der modernen Industrie findet namentlich in den allerletzten Jahren in immer größerem Umfange statt. Ein weiterer erheblicher Antrieb in der Entwicklung nach dieser Richtung tritt gerade jetzt durch Eröffnung einer elektrischen Centrale auch für Kraftbetrieb in Pforzheim ein. Durch die hierdurch ermöglichte Abgabe kleiner Kräfte bis zu  $\frac{1}{15}$  Pferdekraft herab zu verhältnißmäßig bescheidenem Preise, der zudem nur für die Zeit der Inanspruchnahme der Kraft bezahlt zu werden braucht, werden nach mehreren Richtungen auch für die Arbeiter wichtige Aenderungen eintreten. Es werden sich künftig auch ziemlich kleine Betriebe der Maschinenarbeit bedienen können. Durch die alsdann eintretende Beschleunigung in der modernen industriellen Entwicklung wird die jetzt schon vorhandene Ueberlegenheit dieses Industriezweigs im Lande gegenüber anderen Orten, in denen man bei der rein kunstgewerblichen Auffassung stehen geblieben ist, erneute Fortschritte machen. Diese Entwicklung wird dabei nicht nur die Specialisirung der Betriebe, sondern, abweichend von der allgemeinen Entwicklung in der Großindustrie, die seit langer Zeit sich vollziehende Spaltung in kleine und kleinste Betriebe weiter begünstigen, weil die nach dieser Richtung schon vorhandenen Tendenzen in der Zuführung kleiner und relativ billiger Kräfte eine wirksame Unterstützung erhalten. Für die Arbeiter erwächst durch diese Kräftigung des Industriezweiges vermehrte Arbeitsgelegenheit und durch die Begünstigung der Specialisirung und zugleich der Spaltung

in kleine Betriebe vermehrte Gelegenheit zum Selbständigwerden. Andererseits wird durch die vermehrte Anwendung des Maschinenbetriebes mancher Arbeitsposten überflüssig werden. Es liegen aber Anzeichen dafür vor, daß in diesem Falle das Gesamtergebnat der eintretenden Fortentwicklung, wenigstens zunächst, ein für die Arbeiter günstiges sein werde.

Bis jetzt hat die schon sehr weit fortgeschrittene Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit in der Bijouteriefabrikation für die Lage der in diesem Industriezweige beschäftigten Arbeiter nicht die Folgen gehabt, welche diese fundamentale Aenderung der Produktionsweise in anderen Industriezweigen durch Entwicklung zur Großindustrie hatte. In der Bijouterieindustrie sind durch Einführung der Maschinenarbeit weder Arbeiter in größerer Zahl außer Beschäftigung gesetzt worden, noch hat sich die durch die veränderte Produktionsweise begünstigte Neigung zur Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit gezeigt. Auch hat bis jetzt weder die Möglichkeit der Verwendung von ungelerten Arbeitern in größerer Zahl einen erkennbaren Einfluß auf die Löhne ausgeübt, noch hat die fortschreitende Umgestaltung der Produktionsweise auf eine Concentration der Betriebe hingewirkt. Es hat im Gegentheil in diesem Industriezweige gerade in den letzten Jahren eine stete Zunahme der kleinen auf Kosten der großen Betriebe stattgefunden. Diese von der sonst beobachteten abweichende Wirkung der Einführung des Maschinenbetriebes kann vielleicht unter Anderem auch darauf zurückgeführt werden, daß es sich hier vorzugsweise um ein Eindringen des Maschinenbetriebes in vorhandene Kleinbetriebe handelt, während der Vorgang bei dem Entstehen der Großindustrie ein anderer war. — An dieser Stelle muß sich darauf beschränkt werden, auf die abweichende Entwicklung in einem im Lande relativ stark vertretenen Industriezweig aufmerksam zu machen. Zu einem näheren Eingehen auf die Ursachen dieser Erscheinung würde es vor Allem auch an einem genügend tiefen Eindringen in den Gegenstand fehlen. Nachdem aber das Entstehen der Großindustrie und der innere Zusammenhang der dabei wirksam gewesenen Ursachen so vielseitig und so gründlich untersucht worden ist, würde es vielleicht ein weitergehendes Interesse haben, wenn die Wirkung des Eindringens der Maschinenarbeit auch einmal unter den vorstehend angeführten Verhältnissen von berufener Seite analysirt würde. Eine solche Prüfung würde mit Nothwendigkeit an einem vom Standpunkte der bisherigen Untersuchungen aus anormalen Falle zur Erörterung der Frage führen, ob die Folgen der Ersetzung der Handarbeit durch Maschinenarbeit, wie sie in der Großindustrie zu Tage getreten sind, mit Naturnothwendigkeit und daher ausnahmslos eintreten, oder ob

diese Folgen nur unter bestimmten Voraussetzungen eintreten und unter anderen Verhältnissen nicht eintreten, oder ob es sich unter Umständen, wie sie hier gelagert sind, nur um einen Uebergangszustand handelt, der in seiner weiteren Entwicklung einer Concentration der Betriebe mit allen ihren Folgeerscheinungen weichen wird.

Fortwährend entstehen mehr und mehr kleine Eisengießereien, die sich das Produktionsgebiet der größeren Etablissements dieses Industriezweiges zum Theil aneignen. Da die Herstellung des geringen Eisengußes besondere technische Kenntnisse nicht verlangt, da ferner die hierzu nöthigen Betriebseinrichtungen ziemlich einfacher Art sind, und daher ein größeres Kapital nicht erfordern, so ist die Errichtung solcher Anlagen, sofern nur auf einen entsprechenden Kundenkreis in der Umgegend gerechnet werden kann, sehr erleichtert. Weil ferner in diesen Anlagen der Verwaltungsapparat fehlt und die Ansprüche der Unternehmer ihrer socialen Stellung entsprechend, bescheidene sind, sind dieselben in der Lage, in den gewöhnlichen Gußwaaren, die einen so großen Theil der gesammten Bestellungen ausmachen, so niedere Preise zu stellen, daß die größeren Fabriken mit ihrem kostspieligen Betriebsapparat hier nicht mehr konkurrenzfähig sind, in dem Guße feinerer Waaren und großer Stücke aber keine genügende Beschäftigung finden. Durch diese den Großbetrieben in diesem Industriezweige ungünstige Entwicklung ist manchen fleißigen und tüchtigen Arbeitern Gelegenheit geboten gewesen, sich selbständig zu machen. Nicht alle haben aber hierbei ihre sämmtlichen Erwartungen in Erfüllung gehen sehen und in dem selbständigen Betriebe eines Geschäftes manche vorher nicht erwartete Schwierigkeit gefunden.

In Folge des Daniederliegens der Bauthätigkeit in vielen Städten haben die Ziegeleien, welche im letzten Jahrzehnt eine außergewöhnliche Vermehrung erfuhren, mit Recht über sehr schlechten Geschäftsgang zu klagen, der auch auf die Lage der Arbeiter dieses Industriezweiges ungünstige Wirkungen ausgeübt hat. Dieselben bestehen in der Verminderung der Anzahl der beschäftigten Arbeiter durch das Eingehen einer Anzahl von Betrieben und durch Verminderung der Produktion der bestehenden Betriebe, sowie in dem Heruntergehen der für die einzelnen Arbeiten, besonders für das Formen der Steine, bezahlten Akkordpreise, dort wo diese Preise sich bis jetzt noch auf einer gewissen Höhe gehalten haben. Es liegt hier keine in dem Streben nach größerem Gewinn begründete Lohnrückerei seitens der Arbeitgeber vor, sondern die durch die übermäßige Konkurrenz sehr gedrückten Preise der Waaren nöthigen zu einer Reduktion der Selbstkosten.

In der Uhrenindustrie haben sich die auf den deutsch-russischen Handelsvertrag gesetzten Hoffnungen im Berichtsjahre nur zum kleinen Theile verwirklicht. Immerhin haben keine Arbeiterentlassungen wie im Vorjahre stattgefunden, und es sind die im Allgemeinen tief stehenden Löhne nicht weiter gesunken. Gegen Jahreschluß haben aber die Geschäfte einen größeren Aufschwung genommen, so daß in diesem Industriezweige zum erstenmale Gesuche um Bewilligung von Ueberarbeit eingereicht wurden.

Die Seidenbandwebereien hatten im Winter 1893/94 bis tief in das Frühjahr hinein einen so schlechten Geschäftsgang, daß viele Arbeiter entlassen werden mußten. Dieselben fanden aber zum großen Theile in verwandten Industriezweigen Beschäftigung und die Fabriken mußten bei später eingetretener Besserung der Konjunktur die eingestellten Arbeiterinnen neu anlernen. — Die in den letzten Jahren errichteten Seidenstoffwebereien hatten zahlreiche Bestellungen und vervollständigten ihr Personal so rasch als dies die Organisation eines neuen Betriebes gestattet. Die fast ausschließlich beschäftigten Arbeiterinnen wurden der Umgegend entnommen und nach und nach eingelernt. Es handelt sich in diesen Fällen um die Verwendung überschüssiger weiblicher Arbeitskräfte der landwirthschaftlichen Bevölkerung. So lange dieser Rahmen nicht überschritten wird, kommt eine Verdrängung der männlichen Arbeiter durch Arbeiterinnen nicht in Frage. Zunächst ist der Erfolg nur der, daß eine namhafte Anzahl kleiner landwirthschaftlicher Betriebe durch zusätzliche industrielle Thätigkeit mehr mit baarem Gelde versehen wird als früher. Erst wenn sich aus der landwirthschaftlichen Bevölkerung heraus eine von dem Betriebe der Landwirtschaft losgelöste und nur auf industriellen Verdienst angewiesene Bevölkerung bilden würde, wären die Folgen weniger erfreuliche. Dieser Zustand ist aber im Lande nicht ausnahmslos im Gefolge der Entstehung der Industrie eingetreten. An einigen Orten mit ziemlich alter Industrie ist vielmehr der anfängliche Zustand erhalten geblieben, daß die Arbeiter wieder in die landwirthschaftliche Bevölkerung zurücktreten, sobald sie in der Lage sind, sich selbstständig zu machen oder zu verheirathen.

Die Zahl der kleinen Getreidemühlen, welche sich wegen des schwachen Geschäftsbetriebes in der Regel keinen Gehülfen halten, mehrt sich fortwährend. Da aber hier auch noch ziemlich wohlstehende Besitzer in Frage kommen, welche manche Arbeiten, z. B. das Schärfen der Steine u. dergl. nicht vornehmen können, oder nicht vornehmen wollen, so wird für diese Arbeiten nach Bedarf, etwa alle 14 Tage, ein Arbeiter meist nur zwei Tage eingestellt. Am Orte selbst finden sich nur

sehr selten Personen, welche eine solche gelegentliche und daher unlohnende Beschäftigung zu übernehmen geneigt sind. Die Besitzer erklären aber dennoch geeignete Leute genug zur Verfügung zu haben, da sich täglich mindestens 4 bis 5, oft aber bis zu 12 stellenlose Gesellen zur Arbeit meldeten. Solche Leute, unter denen man die Auswahl hätte, unterzögen sich gern den nöthigen Arbeiten gegen Verköstigung und eine Geldentschädigung von zwei Mark für etwa zwei Tage; sie würden dann jeweils wieder weiter geschickt. In derartigen Mühlen wird oft während längerer Zeitperioden im Jahr bei kleinem Wasserstande Tag und Nacht zusammen höchstens drei Centner Getreide gemahlen, was etwa einem Reingewinn von 1,50 Mk. gleichkommt.

In der Cigarrenfabrikation ist nicht, wie man nach der angesichts der in Aussicht stehenden Tabakfabrikatsteuer fast fieberhaften Thätigkeit des vorigen Winters vermuthet hatte, ein auch für die beschäftigten Arbeiter empfindlicher Rückschlag eingetreten. In den bestehenden Anlagen ist vielmehr die Produktion eine durchaus normale geblieben, so daß Arbeiterentlassungen nicht eingetreten sind, und es sind außerdem auch in dem Berichtsjahre in diesem Industriezweige wieder neue Anlagen hinzugekommen. In der Cigarrenfabrikation nimmt die Entwicklung übrigens schon seit Jahren einen von der Entwicklung in anderen Theilen des Reiches abweichenden Gang, es ist daher sehr wohl möglich, daß es sich hier nur um eine lokale Erscheinung handelt, die darauf zurückzuführen ist, daß die Cigarrenindustrie des Landes einen immer zunehmenden Procentsatz dieser Industrie im deutschen Reiche darstellt. Ursache hiervon sind die niederen Löhne in diesem Industriezweige, welche zudem noch als eine Verbesserung der Verhältnisse empfunden werden, wo es sich lediglich um Verwerthung der überschüssigen Arbeitskraft der landwirthschaftlichen Bevölkerung handelt. Der Werth, den derartige Landgemeinden auf den Besitz von Cigarrenfabriken legen, kann daraus entnommen werden, daß es vorkommt, daß seitens solcher Gemeinden manchmal die Miete des Arbeitsraumes für einige Jahre bestritten wird. — Zu erwähnen ist auch die in der Zunahme begriffene Herstellung von Kautabak. Schlüsse auf eine Abnahme in der Kaufkraft der breiten Schichten des Volkes können aber hieraus nicht gezogen werden; bezüglich des Beobachtungsgebietes allein würde auch schon die Zunahme der Cigarrenfabrikation gegen eine solche Unterstellung sprechen. Vielleicht handelt es sich auch hier nur um Verschiebungen des Standortes der Industrie.

Die in der Hauptsache seit etwa einem Jahrzehnt entstandene Industrie des Murgthales, welche schon in der ersten Hälfte

dieses Jahrzehnts große Ausdehnung gewonnen hatte, ist im Berichtsjahre um ein weiteres Etablissement für Metallverarbeitung vermehrt worden. Die Wirkung dieser Entwicklung auf die Lage der rasch entstandenen Arbeiterbevölkerung bot daher stets ein besonderes Interesse, zumal wenigstens im vorderen Theile des Thales die verfügbaren Arbeitskräfte mit Beschlag belegt sind und ein gewisser Arbeitermangel nicht zu verkennen ist. Es konnte aber auch im Berichtsjahre nicht wahrgenommen werden, daß die Vermehrung der Arbeiterzahl ein Steigen der gegen andere Gegenden etwas zurückgebliebenen Löhne zur Folge gehabt habe.

Für eine Anzahl größerer gewerblicher Anlagen, die verschiedenen Industriezweigen angehören, sind unter Benützung in der Nähe gelegener Wasserkräfte elektrische Kraftübertragungen theils projektirt theils in Ausführung begriffen. In den meisten Fällen tritt hierdurch eine Vergrößerung der Betriebe und damit die Beschäftigung von mehr Arbeitern ein. Theilweise soll aber auch nur vorhandene Dampfkraft in wirthschaftlicher Weise ersetzt werden.

Das Ausherrthätigkeitszeugen von Arbeitern wird aus Anlaß der Verbesserung der Einrichtungen nur selten wahrgenommen und konnte auch im Berichtsjahre nur in einigen Fällen beobachtet werden. Gewöhnlich werden Verbesserungen der Einrichtung im Zusammenhange mit einer Ausdehnung der Produktion vorgenommen und es ist dann die Folge nur die, daß eine größere Produktion mit der gleichen Zahl von Arbeitern bewältigt wird. Allerdings entgeht den Arbeitern in solchen Fällen der Vortheil, der sonst bei der Ausdehnung der Produktion aus der vermehrten Nachfrage nach Arbeitskräften erwachsen würde, und es findet daher die wachsende Bevölkerung durch die sich fortwährend steigernde Produktion nicht entsprechend vermehrte Arbeitsgelegenheit vor. Uebrigens haben manchmal auch Reduktionen in der Zahl der beschäftigten Arbeiter stattgefunden, wenn einzelne Anlagen, z. B. in der Papierindustrie wegen der ungünstigen Lage des Marktes, zur Herstellung geringerer Sorten übergangen.



## II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen.

### A. Jugendliche Arbeiter.

Statistisches.

Die Anzahl der beschäftigten Kinder und jungen Leute ist aus der angeschlossenen Tabelle II zu entnehmen. Auch im Berichtsjahre wurde in derselben die in ihr nicht vorgesehene Gruppe XIV (Baugewerbe) aufgenommen, weil es in dieser Gruppe im Lande eine Anzahl fabrikmäßig betriebener Anlagen gibt, in denen Kinder und junge Leute beschäftigt werden.

Die Bewegung in der Gesamtzahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter und die Verschiebungen in der Zusammensetzung dieser Arbeiterschaft in den letzten zwanzig Jahren können aus nachfolgender Zusammenstellung entnommen werden.

Jahr	Anzahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			Anzahl der Kinder von 12 bis 14 Jahren			Im Ganzen
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen	
1874	3369	3563	6932	1488	1395	2883	9815
1877	2049	2687	4736	1042	915	1957	6693
1880	2500	3011	5511	722	610	1332	6843
1883	3262	3713	6975	866	798	1664	8639
1886	3578	4041	7619	848	755	1603	9222
1889	4843	5593	10436	1199	1016	2215	12651
1890	5504	6065	11569	1319	1041	2360	13929
1891	5533	5890	11423	1256	1100	2356	13779
				Anzahl der Kinder unter 14 Jahren			
1892	5262	5625	10887	325	268	593	11480
1893	5373	5611	10984	105	115	220	11204
1894	5617	5545	11162	76	84	160	11322

Die Zahl der sämtlichen jugendlichen Arbeiter hat im Berichtsjahre um 118 zugenommen. Diese Zunahme setzt sich zusammen aus einer Abnahme der Kinder unter 14 Jahren um 60 und aus einer Zu-

nahme der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren von 178. Sie wird außerdem gebildet durch eine Zunahme der männlichen Arbeiter von 215 und eine Abnahme der Arbeiterinnen von 97. Es findet daher bei den jugendlichen Arbeitern überhaupt eine absolute Abnahme der Arbeiterinnen statt bei gleichzeitigem Steigen der Zahl der männlichen Arbeiter. Der kleinen Gesamtzunahme der jugendlichen Arbeiter stehen etwas größere Schwankungen innerhalb der einzelnen Gruppen gegenüber. Von diesen Veränderungen ist bemerkenswerth eine Abnahme von etwa 200 jugendlichen Arbeitern in der Textilindustrie, eine Zunahme von 45 in der Gruppe Papier und Leder, eine Abnahme von 60 in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, sowie eine Zunahme von etwa 280 im Baugewerbe, welches im vorigen Berichte aus dem vorhin genannten Grunde unter den sonstigen Industriezweigen untergebracht war. Die übrigen Industriegruppen weisen meist kleine Abnahmen auf. Die Zunahme der im Baugewerbe beschäftigten jugendlichen Arbeiter beruht im Wesentlichen darauf, daß es sich bei der diesjährigen statistischen Aufnahme der einer besonderen Beaufsichtigung unterliegenden gewerblichen Betriebe nach den für diese Aufnahme im übrigen beobachteten Grundsätzen herausgestellt hat, daß eine größere Zahl von Anlagen des Baugewerbes den genannten Betrieben zugezählt werden müsse. Ohne diese Vermehrung der Zahl der in die statistische Aufnahme einbezogenen Anlagen würde statt der oben genannten kleinen Vermehrung eine Verminderung der Gesamtzahl der jugendlichen Arbeiter stattgefunden haben. Die jugendlichen Arbeiter wurden im Berichtsjahre in 1774 Anlagen gegen 1652 Anlagen im Vorjahre beschäftigt. Diese Zunahme rührt, abgesehen von der vollständigeren Einbeziehung der Betriebe des Baugewerbes, von kleinen Zunahmen verschiedener Industriezweige der Metallverarbeitung sowie von einer Zunahme der Anlagen der Tabakfabrikation um 52 zu. Dieser letzteren Zunahme steht aber eine kleine Abnahme der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gegenüber.

Der Antheil der jugendlichen Arbeiter an der Gesamtzahl der Arbeiter in den letzten drei Jahren ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Jugendliche Arbeiter:		
	männlich %	weiblich %	zusammen %
1892 . . . . .	4,42	4,72	9,14
1893 . . . . .	4,08	4,27	8,35
1894 . . . . .	3,94	3,88	7,82

Es hat daher in den letzten drei Jahren eine fortschreitende relative Abnahme in der Verwendung der jugendlichen Arbeitskraft stattgefunden.

In der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist, wie schon vorhin erwähnt, ein Rückgang von 220 im vorigen Jahre, auf 160 im Berichtsjahre eingetreten. Dieser Rückgang vertheilt sich auf die beiden Geschlechter ziemlich gleichmäßig. Dasselbe findet im Allgemeinen auch bezüglich der einzelnen Industriegruppen statt. Hier ist übrigens meist die Zahl der beschäftigten Kinder so klein, daß die Veränderungen auf Zufälligkeiten beruhen, und daß es ausgeschlossen ist, hieraus Schlußfolgerungen zu ziehen. Nachdem schon im Vorjahre bezüglich der Kinderbeschäftigung in der Industrie in sofern normale Verhältnisse eingetreten waren, als die bei dem Inkrafttreten der Novelle vom 1. Juni 1891 vorhandenen schulpflichtigen Kinder inzwischen aus der Schule entlassen worden waren, und es sich daher nur noch um diejenigen Kinder unter 14 Jahren handelte, deren Schulpflicht einige Monate vor dem Eintritte in das 14. Lebensjahr vollendet war, ist die zwar absolute nicht große, relativ aber nicht unerhebliche weitere Abnahme in der Kinderbeschäftigung immerhin nicht ohne Bedeutung. Es geht aus dieser Abnahme hervor, daß mehr und mehr schulentlassene Kinder erst mit dem Beginne des 14. Lebensjahres in die Beschäftigung eintreten, wenn auch die Schulentlassung einige Monate vor diesem Zeitpunkte erfolgte. Nach einer nachfolgenden Mittheilung dieses Abschnittes wird hierauf auch seitens einsichtiger Gemeindebehörden hingewirkt.

Der geringe relative, sich zudem stets vermindernde Antheil der Kinderbeschäftigung an der industriellen Arbeit in Fabriken und fabrikartigen Betrieben geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

	Kinder unter 14 Jahren		
	männlich	weiblich	zusammen
	%	%	%
1892 . . . . .	0,26	0,21	0,47
1893 . . . . .	0,08	0,09	0,17
1894 . . . . .	0,05	0,06	0,11

Bei den jungen Leuten von 14 — 16 Jahren, deren Gesamtzahl sich um 178 vermehrt hat, ist diese Vermehrung entstanden durch eine Zunahme der männlichen Arbeiter um 244 und eine Abnahme der weiblichen Arbeiterinnen um 66. Es zeigt sich hier wieder die schon im Vorjahre beobachtete Erscheinung, daß bei dieser Arbeiterkategorie die Zahl der Arbeiterinnen bei gleichzeitigem Steigen der Zahl der männlichen Arbeiter absolut abnimmt. Hinsichtlich der Betheiligung der einzelnen Industriezweige an der Aenderung der Gesamtzahl der Beschäftigten gilt hier das bezüglich der jugendlichen Arbeiter überhaupt Gesagte.

Im Verhältniß zur Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter stellt sich der Antheil der Beschäftigung von jungen Leuten in den letzten Jahren so dar:

	Junge Leute von 14–16 Jahren		
	männlich	weiblich	zusammen
	%	%	%
1892 . . . . .	4,16	4,51	8,67
1893 . . . . .	4,00	4,18	8,18
1894 . . . . .	3,94	3,88	7,82

#### Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die bei den Besichtigungen festgestellten Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche und bundesrätliche Vorschriften sind der Art und Zahl nach in der angeschlossenen Tabelle III enthalten, ebenso wie die wegen dieser Zuwiderhandlungen eingetretenen Bestrafungen. Für die Beurtheilung der in diese, sowie in die später folgende auf die Arbeiterinnen bezügliche, Tabelle eingetragenen Zahlen sind einige Bemerkungen zu machen. Bezüglich der Arbeitsbücher, der Anzeigen, der Verzeichnisse und der Aushänge sind nur die einigermaßen erheblichen Verfehlungen in die Tabelle eingetragen worden. Einmalige Uebertretungen bloßer Formvorschriften werden, wenn materielle Zuwiderhandlungen nicht stattfinden, von den Beamten der Fabrikinspektion bei der Revision der gewerblichen Anlagen den Arbeitgebern gegenüber nur durch einen kurzen gelegentlichen Hinweis auf den nicht ordnungsgemäßen Zustand erledigt. Nur wenn bei einer Wiederholung solcher Dinge aus Gleichgiltigkeit oder Hartnäckigkeit den Großh. Bezirksämtern hiervon zur Herbeiführung des geordneten Zustandes Mittheilung gemacht wird, werden die bezüglichen Fälle in die Tabelle eingetragen. Leichte Uebertretungen solcher Formvorschriften, von denen anzunehmen ist, daß sie auf einem Versehen beruhen, werden auch nicht in die Tabellen eingetragen.

In die Tabelle konnten nur diejenigen Bestrafungen eingetragen werden, über die uns Mittheilung gemacht wurde. Es scheint aber, daß diese Mittheilungen nicht vollständig erfolgten. Es können daher auf Grund dieser Zahlen der Tabelle Schlüsse nicht mit Sicherheit gezogen werden. In einigen Fällen, in denen strafendes Einschreiten durch Vermittelung der Großh. Bezirksämter beantragt wurde, gaben dieselben dem Antrage keine Folge, bezw. sie ersuchten den Antrag zurückzuziehen. In dem einen oder anderen, auch im Folgenden erwähnten Falle führte auch das strafgerichtliche Verfahren zu keiner Bestrafung, und in einer größeren Zahl von Fällen ist das strafgerichtliche Verfahren noch nicht abge-

geschlossen. Bezüglich der in die Tabelle eingetragenen sämtlichen Zahlen ist außerdem zu bemerken, daß sie nicht die in widerrechtlicher Weise beschäftigten Personen sondern die Zahl der gewerblichen Anlagen angeben, in denen solche widerrechtliche Beschäftigungen festgestellt wurden. Wir kennen die genaue Zahl der Personen, auf welche sich diese Zuwiderhandlungen beziehen, in der Regel überhaupt nicht, da die Beamten sich bei dem Besuche der Fabriken bezüglich dieses Theiles der dienstlichen Thätigkeit darauf beschränken, festzustellen, daß bestimmten Vorschriften entgegengehandelt wird. Wir überlassen es dann entweder den Groß-Bezirksämtern einen ordnungsmäßigen Zustand herbeizuführen oder stellen Antrag auf strafendes Einschreiten. Auch bei dem letzteren Verfahren wird nicht genau ermittelt, wie viel Personen den bestehenden Vorschriften entgegen beschäftigt wurden, sondern es erfolgt diese Ermittlung nur in dem zur Herbeiführung einer Beurtheilung nöthigen Umfange.

Die bei den Revisionen der gewerblichen Anlagen wahrgenommenen bemerkenswertheren Zuwiderhandlungen waren folgende: In einer größeren Anzahl von Anlagen wurden entgegen den Vorschriften des Gesetzes schulpflichtige Kinder angetroffen, sogar in Sägewerken. Hauptsächlich kommen hierbei aber Ziegeleien in Betracht, in denen das Mitbringen der Kinder seitens fremd zugezogener Arbeiterfamilien eine stets neue Quelle zu solchen Uebertretungen bildet. In einem Falle hielt man eine derartige Verwendung von Kindern deswegen für straflos, weil sie in einer kleineren Feldziegelei stattfand. Bestrafung trat aber dennoch ein, weil die Feldziegelei einen Bestandtheil einer großen Dampfziegelei bildete. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter länger als 10 Stunden täglich kam im Berichtsjahre im Ganzen selten vor. Eine solche Ueberbeschäftigung wurde hauptsächlich nur in Sägemühlen wahrgenommen. In einem Falle wurden in einer Glasfabrik jugendliche Arbeiter zwei Schichten hinter einander und auch am Sonntag beschäftigt. Die Ortspolizeibehörden unterlassen es öfter die von ihnen vorgenommenen Revisionen, der bestehenden Vorschrift entsprechend, auf den in den gewerblichen Anlagen ausgehängten Tabellen der jugendlichen Arbeiter zu bescheinigen. Da dies überhaupt auf eine mangelhafte Revision schließen läßt, so suchen wir in solchen Fällen stets durch Vermittelung der Groß-Bezirksämter auf die Ortspolizeibehörden einzuwirken. — In einem Falle wurde auch seitens anderer Arbeiter die Ueberbeschäftigung jugendlicher Arbeiter behauptet, was sich bei genauerer Prüfung als unrichtig herausstellte.

Bezüglich der Arbeitsbücher wurde seitens der Polizeibehörden in mehreren Fällen festgestellt, daß seitens der Arbeitgeber in diese

Bücher Einträge gemacht wurden, welche in § 111 Abs. 4 der Gewerbeordnung verboten und in § 150 Ziff. 1 a. a. O. mit Strafe bedroht sind. Die Einträge betrafen die Gründe der Entlassung unter Bezugnahme auf die Führung und die Leistung der Betreffenden. Ferner wurde in wiederholten Fällen constatirt, daß der Umtausch der alten Arbeitsbücher noch nicht durchweg vollzogen war.

Die Vorschrift, daß minderjährige Personen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind, wird von den Arbeitgebern nachdrücklich durchgeführt. Die seltenen Fälle, in denen eine solche Beschäftigung stattfindet, ohne daß die betreffenden Personen mit einem Arbeitsbuche versehen sind, können nicht immer auf ein Verschulden der Arbeitgeber zurückgeführt werden, wie aus nachfolgendem Beispiel zu entnehmen ist. In einer Fabrik, welche italienische Arbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt, war eine jugendliche Arbeiterin mit Hinterlassung des Arbeitsbuches kontraktbrüchig geworden und in eine andere Fabrik eingetreten, wo sie aber wegen Unbeibringlichkeit des Arbeitsbuches bald wieder weggeschickt wurde. Kurze Zeit darauf wurde sie aber angeblich auf Drängen der Ortspolizeibehörde ohne Arbeitsbuch bis zum Austrage der Sache wieder angenommen, weil letztere befürchtete, daß ihr die Arbeiterin zur Last fallen könne. Derartige kleine Unregelmäßigkeiten haben übrigens keine materielle Bedeutung, weil auch im Falle des Zurückbehaltens eines Arbeitsbuches wegen Kontraktbruch ein neues Arbeitsbuch ausgestellt werden kann.

Auf Grund des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung, wegen Störung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle wurden im Berichtsjahre für jugendliche Arbeiter keine Ausnahmen bewilligt.

Auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung wegen der Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken wurden 21 Bewilligungen ertheilt. 19 davon betrafen Bijouteriefabriken, denen der Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen gestattet wurde, so daß unter Berücksichtigung der im vorigen Berichte gemachten Angaben nunmehr fast alle Bijouteriefabriken, die jugendliche Arbeiter beschäftigen, dieser Vergünstigung theilhaftig sind.

#### Sonstiges.

Hinsichtlich der Art der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter ist besonders ihre nicht selten vorkommende Verwendung an gefährlichen

Maschinen zu beanstanden, worüber in jedem Jahre wieder neue Wahrnehmungen gemacht werden. Der § 120 c der Gewerbeordnung, der die Gewerbeunternehmer verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren diejenigen besonderen Rücksichten auf ihre Gesundheit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind, bietet gegen eine Gefährdung der jugendlichen Arbeiter nach dieser Richtung eine durchgreifende Sicherheit schon um deswillen nicht, weil die Gewerbeordnung die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht unter Strafe stellt.

Die Lehrverträge der Cigarrenfabriken geben an Orten, in denen Mangel an Arbeitern besteht, den Arbeitgebern anderer Industriezweige Anlaß zu Klagen. Sie fühlen sich dadurch geschädigt, daß in Cigarrenfabriken die jugendlichen Arbeiter unter dem Schein von Lehrverträgen zwei Jahre und dann öfter noch zwei weitere Jahre zum Lernen des Rollens unter Beseitigung ihres gesetzlichen Kündigungsrechtes festgehalten werden. In solchen an uns gelangenden Beschwerden von sich geschädigt haltenden Arbeitgebern wird auch ausgeführt, daß auch mit älteren Arbeiterinnen solche Lehrverträge abgeschlossen werden. Wenn sie aus irgend einer unbedeutenden Veranlassung aus ihrer seitherigen Beschäftigung austreten und in eine Cigarrenfabrik eintreten, so würden sie durch den Lehrvertrag verhindert, zu ihrer alten Beschäftigung zurückzukehren, wenn sie in ihrer neuen Thätigkeit ihre Erwartungen getäuscht sehen. Vermuthlich wird diese Uebung dazu führen, daß derartige Scheinverträge sich auch in anderen Industriezweigen einbürgern.

Die Klagen über Lehrlingszüchtereie werden bei dem Fortbestehen dieses Mißstandes immer wieder von Neuem laut und es erweisen sich die da und dort getroffenen Vereinbarungen zur Beseitigung des Mißstandes, wie dies ja auch in der Natur der Dinge liegt, als wirkungslos. In der Bijouteriefabrikation wird die von vielen Geschäften betriebene fast ausschließliche Beschäftigung von Lehrlingen besonders unangenehm seitens der anderen Geschäfte empfunden. Die in dem Industriezweige über das Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zu derjenigen der erwachsenen Arbeiter getroffenen Vereinbarungen werden nach den erhaltenen Mittheilungen dadurch umgangen, daß man zu einem gewissen Zeitpunkte, z. B. in der guten Geschäftszeit, dieses Verhältniß herstellt, und daß man dann bei Abnahme der Aufträge lediglich die erwachsenen Arbeiter entläßt, so daß dann in einem solchen Geschäft oft nur mit Lehrlingen gearbeitet wird. Man beruft sich dann bei etwaigen Reklamationen darauf, daß man die Lehrlinge wegen der abgeschlossenen Lehrverträge nicht entlassen dürfe, und daß man daher erwachsene Arbeiter und Lehrlinge nicht in dem vereinbarten Verhältnisse reduciren könne.

Eine Regelung der Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter hat im Berichtsjahre weder auf Grund des § 119 a Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Ortsstatut, noch auf Grund der Arbeitsordnungen stattgefunden. In letzteren schon deswegen nicht, weil eine solche Regelung den Arbeitgebern Umstände macht und sie ihr daher im allgemeinen widerstreben. Daß die in den vorhergehenden Jahren in einigen Bezirksämtern durch Ortsstatut auf Grund des § 119 a a. a. D. vorgenommenen Regelungen durch die Arbeitgeber und die Eltern der jugendlichen Arbeiter umgangen und wirkungslos gemacht worden sind, wurde schon im vorigen Jahresberichte S. 24/28 mitgetheilt. Aus Anlaß dieser Wahrnehmungen hat das Großh. Ministerium des Innern die Bezirksämter darauf hingewiesen, daß eine Wirkung der gesetzlichen Vorschriften eher zu erzielen sein werde, wenn bei Erlassung solcher Bestimmungen die unmittelbare Auszahlung des Lohnes an die Minderjährigen nur an die Voraussetzung gebunden werde, daß jeweils eine Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über den Empfang der letzten Lohnzahlung beigebracht werde. Die seitherige Abneigung gegen die vorgenommenen Regelungen erklären sich auch daraus, daß die Lohnzahlung an die Eltern mit Unbequemlichkeiten verknüpft sei. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß im Falle des Vorhandenseins eines Bedürfnisses für mehrere Gemeinden auf Grund des Art. 2 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 statutarische Bestimmungen im Sinne des § 119 a der Gewerbeordnung für den Amtsbezirk oder Theile desselben auch durch den Bezirksrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums erlassen werden könnten. Wie schon gesagt, ist es aber zu weiteren ortstatutarischen Regelungen nicht gekommen, obgleich da und dort die Verwilderung der jugendlichen Arbeiter auf den frühzeitigen Besitz von Geld zurückgeführt wird. Verweist man dann die Betreffenden auf die in der Gewerbeordnung enthaltenen Mittel, den jugendlichen Arbeitern die Verfügung über ihren Lohn zu entziehen, so schwächt man die vorgebrachten Klagen ab und zieht sich mehr oder weniger zurück.

Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf die körperliche und sittliche Entwicklung der jugendlichen Arbeiter macht sich auch in den nicht zu den Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen in manchen Industriezweigen in ungünstigem Sinne geltend. So haben sich Eltern, welche ihre jugendlichen Töchter in Konfektionsgeschäften, Nähereien u. s. w. in die Lehre gegeben haben, bei der Fabrikinspektion darüber beklagt, daß ihre Kinder oft außergewöhnlich lange und manchmal bis tief in die Nacht hinein, sogar bis gegen 1 Uhr Nachts beschäftigt würden. Schon die Heimkehr zu so später Stunde sei

unzulässig und geeignet, ein falsches Licht auf ihre Töchter zu werfen. Selbstverständlich werde auch ihre Gesundheit in erheblichem Maaße geschädigt. Sie haben aber gebeten, auf Grund der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Abhülfe zu schaffen. Obgleich in Baden alle Anlagen, in denen die kaufmännische Leitung von dem gewerblichen Betriebe getrennt ist, ohne weiteres den Anlagen zugezählt werden, auf welche die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter anwendbar sind, mußte doch in der Regel darauf hingewiesen werden, daß hier eine Abhülfe nicht möglich sei, weil es sich in diesen Fällen um Geschäfte handelte, in denen die Arbeitgeberin sich an der gewerblichen Arbeit betheiligte und in denen auch sonstige ausschlaggebende Merkmale für ihre Zuzählung zu den Fabriken fehlten.

Ueber die Zuzählung der Konfektionsgeschäfte zu den Fabriken wurden den badischen Behörden gegenüber mehrfache Erörterungen gepflogen. Hierbei wurde seitens der Arbeitgeber darauf hingewiesen, daß anderwärts bei den Konfektionsgeschäften diese Zuzählung davon abhängig gemacht werde, ob auf Vorrath oder auf Bestellung gearbeitet werde. Es wurde aber von uns mit Erfolg daran festgehalten, daß die genannte Unterscheidung für die Beurtheilung der Frage um so weniger von entscheidender Bedeutung sein könne, weil der Umstand, daß nur auf Bestellung gearbeitet werde, in der Natur der Konfektionsgeschäfte begründet und nicht durch die Beschaffenheit des einzelnen Betriebes bedingt sei. Auch arbeiten sonst in einzelnen Industriezweigen alle Anlagen, auch die bedeutendsten Großbetriebe, lediglich auf Bestellung und gar nicht auf Vorrath. Von der Gesamtheit der übrigen Merkmale für die Zuzählung einer gewerblichen Anlage zu den Fabriken halten wir, abgesehen von dem Vorhandensein motorischer Kraft, bei den Konfektionsgeschäften die Trennung der kaufmännischen Leitung von dem gewerblichen Betriebe für den wichtigsten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde eine Anzahl von größeren Konfektionsgeschäften ohne motorischen Betrieb den Anlagen zugezählt, auf welche die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden. Gerade aber Geschäfte, in denen eine so übermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft junger Mädchen stattfindet, wie sie den oben genannten Klagen zu Grunde liegt, werden von der genannten Zuzählung nicht erfaßt, weil sie meist von Frauen geleitet werden, welche gewerblich mit thätig sind. Wenn die Eltern selbst bei den Inhabern solcher Geschäfte sich beschweren, oder wenn sie um Abhülfe bitten, werden die jungen Mädchen einfach aus ihrer Stelle entlassen, da sie leicht zu ersetzen sind. Hoffentlich schafft die von der Reichskommission für Arbeiterstatistik in

Aussicht genommene Prüfung der Arbeitszeiten in den wichtigsten Zweigen der Hausindustrie eine Abhülfe solcher beklagenswerther Mißstände.

Bezüglich des Einflusses der auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes sind für den Aufsichtsbezirk nur wenige Bemerkungen zu machen. In den Ziegeleien hat in Folge der zugelassenen längeren Arbeitszeit eine Zunahme der Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter stattgefunden. In den Ziegeleien, welche den Charakter als Fabriken haben, wurden früher die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der gleichen Weise durchgeführt wie in Fabriken überhaupt, was zu einer Einschränkung in der Verwendung dieser Arbeiterkategorie führte. Für die nicht zu den Fabriken gehörenden Ziegeleien hat, sofern sie nicht vorübergehend und in geringem Umfange betrieben werden, die vorgenommene Regelung mit Bezug auf § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung allerdings eine Einschränkung in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter gebracht. Allein die Anzahl der hier in Betracht kommenden Betriebe ist nicht sehr groß, da in diesem Industriezweige der Ringofenbetrieb immer mehr Platz greift, und da diese Betriebe in der Regel den Fabriken zuzuzählen sind. In den übrigen Betrieben hat die genannte Einschränkung nicht in wahrnehmbarem Umfange zu einer Verminderung in der Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter geführt. Die Vorschrift des § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach darüber, ob die Anlage (Ziegelei, über Tag betriebener Bruch oder Grube) vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet, hat übrigens zu einer von der bisher bei dem Vollzuge festgehaltenen Auffassung abweichenden gerichtlichen Entscheidung geführt. In einer Ziegelei mit Ringofenbetrieb, welche auch abgesehen von der Vorschrift des § 154 Abs. 2 als Fabrik anzusehen war, und auf die also die Vorschriften der §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung ohne weiteres anwendbar waren, wurden Schulkinder bis zu 10 Jahren herab beschäftigt. In der herbeigeführten schöffengerichtlichen Verhandlung wurde zwar der unter Anklage gestellte Thatbestand konstatiert, es erfolgte aber Freisprechung, weil die höhere Verwaltungsbehörde noch nicht darüber entschieden habe, ob die Anlage nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werde. Es seien daher die Vorschriften der §§ 135 bis 139 auf die beklagte Anlage noch nicht anwendbar. Hiernach würde die Durchführung der genannten Vorschriften der Gewerbeordnung in Anlagen, die auch abgesehen von der den Begriff der Fabrik erweiternden Vorschrift Fabriken sind, von einer Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig sein, welche nur den Zweck hat,

im einzelnen Falle die Grenze der Ausdehnung des Begriffes der Fabrik festzustellen. Ueber die gegen diese der Absicht des Gesetzes zweifellos zuwiderlaufende Entscheidung veranlaßte Revision ist noch nicht entschieden worden. — Das Verbot in Hechelräumen jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, hat in fabrikmäßig betriebenen Seilereien zu einer Abnahme der Zahl der jugendlichen Arbeiter geführt. Es hat sich dort als zweckmäßig erwiesen, in anderen Arbeitsräumen auch Hechelmaschinen aufzustellen, was hier deswegen keine erheblichen Mißstände hat, weil in Seilfabriken fast nur italienischer Hans verarbeitet wird, der wenig staubt. Da aber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen allgemein untersagt ist, hatte diese Disposition zur Folge, daß die jugendlichen Arbeiter aus dem ganzen Arbeitsraume entfernt und durch erwachsene Arbeiter ersetzt werden mußten. — Die Spinnereien haben von der Gestattung, an Samstagen die Nachmittagspausen für jugendliche Arbeiter dann wegfällen zu lassen, wenn die gesammte Arbeitszeit an diesen Tagen nur  $9\frac{1}{2}$  Stunden beträgt, nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. — Die übrigen auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes geben im Berichtsjahre zu keinen Bemerkungen Anlaß. Auch aus den vorstehend genannten Wahrnehmungen geht hervor, daß diese Beschlüsse überhaupt weder für die betreffenden Industriezweige noch für die in ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter nennenswerthe nachtheilige Wirkungen gehabt haben.

Bezüglich der im vorigen Jahresberichte S. 29 erwähnten Regelung der Kinderbeschäftigung in der Hausindustrie in Lahr seitens der dortigen Gemeindebehörde wird seitens derselben auf Grund gemachter Erfahrungen mitgetheilt, daß die Durchführung der genannten Vorschrift bis jetzt keine Schwierigkeiten verursacht habe. Von Zeit zu Zeit werde seitens der Polizei Nachschau gehalten, und es habe ab und zu auch eine Strafe ausgesprochen werden müssen. Im Großen und Ganzen könne aber angenommen werden, daß den groben Mißständen, welche früher auf diesem Gebiete zu beklagen waren, nunmehr dauernd abgeholfen sei.

## B. Arbeiterinnen.

### Statistisches.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen und ihre Vertheilung auf die einzelnen Industriezweige ist aus der angeschlossenen Tabelle II zu entnehmen. Im Ganzen waren im Berichtsjahre in den

einer besonderen Aufsicht unterliegenden gewerblichen Anlagen 45861 Arbeiterinnen oder 32,1% der Gesamtzahl der in ihnen beschäftigten Personen verwendet, gegenüber 44283 oder 33,0% im vorigen Jahre. Absolut ist daher die Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen um 1578 Personen gewachsen, relativ ist sie aber von 33,0% auf 32,1% der gesammten Arbeiterschaft zurückgegangen. Läßt man aber bei der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter den Zuwachs durch die mehr zugezogenen Anlagen des Baugewerbes weg, so beträgt auch in diesem Jahre wieder die Zahl der Arbeiterinnen 33,0% sämmtlicher Arbeiter. Die Vertheilung der Gesamtzahl der Arbeiterinnen auf die Gruppen der jugendlichen Arbeiter und der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in den letzten drei Jahren ist aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen:

	Jugendl. Arbeiterinnen	Erw. Arbeiterinnen	Zusammen
		Abolute Zahlen.	
1892	5893	35 598	41 491
1893	5706	38 557	44 283
1894	5629	40 232	45 861
	%	Relative Zahlen.	%
1892	14,2	85,8	100
1893	12,9	87,1	100
1894	12,3	87,7	100

Die Anzahl der jugendlichen Arbeiterinnen hat daher bei gleichzeitiger Zunahme der Gesamtzahl der jugendlichen Arbeiterinnen absolut und relativ abgenommen, was im Wesentlichen mit der schon im vorigen Abschnitte besprochenen Abnahme der jugendlichen Arbeiter überhaupt zusammenhängt.

Die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre war im Berichtsjahre um 1675 größer als im Vorjahre. Eine Beschäftigung solcher Arbeiterinnen fand in 1694 gegen 1652 Anlagen im Vorjahre statt. In den einzelnen Industriegruppen haben folgende Veränderungen in dem Umfange der Verwendung erwachsener Arbeiterinnen stattgefunden. Eine Zunahme fand statt in der Metallverarbeitung um 163, in der Maschinenindustrie u. s. w. um 88, in der Textilindustrie um 477, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, in der Hauptsache von der noch immer wachsenden Cigarrenfabrikation herrührend, um 965 und in der Bekleidungsindustrie um 206; dagegen eine Abnahme in der chemischen Industrie um 63 und in der Papier- und Lederindustrie um 158. Die übrigen Aenderungen sind nicht erwähnenswerth. Wegen der Verwendung der Arbeiterinnen im Verhältniß zur Zahl der beschäftigten männlichen Arbeiter im Ganzen und in den einzelnen Industriezweigen

sowie wegen ihrer Vertheilung auf die einzelnen Altersklassen wird auf die Mittheilung des folgenden Abschnittes „Arbeiter im Allgemeinen“ verwiesen.

In der Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen sind in den letzten drei Jahren folgende Veränderungen eingetreten:

	Verheirathete Arbeiterinnen.	
	Absolute Zahlen	In % der Zahl d. erwachs. Arbeiterinnen
1894	10 878	27,05
1893	10 467	27,14
1892	10 159	28,27

Bei absoluter Zunahme hat daher ein fortschreitender relativer Rückgang der in Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen beschäftigten verheiratheten Arbeiterinnen stattgefunden.

#### Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zahl und die Art der festgestellten Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche und bundesrätliche Vorschriften und der ausgesprochenen Bestrafungen ist aus der angeschlossenen Tabelle IV zu entnehmen. Bezüglich der Führung dieser Tabelle und der Bedeutung der in sie eingetragenen Zahlen gilt im Allgemeinen daselbe wie für Tabelle III bezüglich der jugendlichen Arbeiter. Besonders mag noch beigelegt werden, daß eine Anzahl nicht in die Tabelle eingetragener Bestrafungen durch die Polizeibehörden auf Grund unserer Mittheilungen über den ungesetzlichen Zustand an einzelnen Orten herbeigeführt wurden.

Die Zuwiderhandlungen betrafen hauptsächlich Folgendes: Es wurde durch Nichtinhaltung der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Pausen die tägliche Arbeitszeit über 11 Stunden ausgedehnt. Arbeiterinnen wurden an den Vorabenden der Sonn- und Festtage länger als bis 5 $\frac{1}{2}$  Uhr beschäftigt. In Ziegeleien wurden Arbeiterinnen mit Arbeiten beschäftigt, zu denen sie nicht verwendet werden dürfen. In einem Falle wurden die Arbeiterinnen unausgesetzt 12 Stunden täglich beschäftigt. Von den Schutzvorschriften des Gesetzes vom 1ten Juni 1891 begegnete in den ersten Jahren die Bestimmung, daß die Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr entlassen werden müssen, dem größten Widerstande. Diese Vorschrift wird jetzt, nachdem besonders gegen Ende des Vorjahres eine größere Anzahl von Strafen ausgesprochen worden war, im Allgemeinen gut eingehalten. Die Arbeitgeber, die früher derselben einen so großen Widerstand entgegengelezt hatten, sehen ein, daß die Durchführung dieser Vorschrift nicht entfernt die befürchteten Störungen des Betriebes herbeiführt und sie sind so aufrichtig, dies nachträglich auszusprechen. Die Erfüllung dieser Vorschrift wird von den Bezirksämtern, besonders wenn unsere

Revisionen die Vermuthung von Uebertretung nahe legen, vielfach durch die Gendarmerie kontrollirt. Anders ist der Vollzug dieser Vorschrift auch kaum zu überwachen. Auf diesem Wege wurden auch im Berichtsjahre noch vielfache Uebertretungen festgestellt, es ist aber doch eine erhebliche Abnahme gegenüber dem Vorjahre eingetreten.

Die verhängten Strafen fallen im Allgemeinen ziemlich ungleichmäßig aus. In einigen Fällen waren sie auffallend mild. So wurde eine Fabrik, die ihre Arbeiterinnen Ueberarbeit verrichten ließ, obgleich ihr die Bewilligung aus triftigen Gründen versagt worden war, nur zu 30 Mk. verurtheilt. In diesem Falle war die Nichtachtung des behördlichen Bescheides vorauszusehen, und es fand sich die Vermuthung bei einer Abends vorgenommenen Revision bestätigt. Selbstverständlich wurde der Betrieb sofort eingestellt. In einem anderen Falle wurde ein Fabrikant, der mehrere Monate lang Arbeiterinnen ohne Erlaubniß in der Woche zwei- oder dreimal 1 bis 2 Stunden über die zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigte, mit 20 Mk. bestraft. Zu erwähnen ist auch noch, daß der Vorsitzende eines Schöffengerichtes in den Entscheidungsgründen zu der Verhängung einer sehr kleinen Geldstrafe die in Betracht kommende gesetzliche Vorschrift einer abfälligen Kritik glaubte unterziehen zu sollen. Der Sinn für Geseßlichkeit erfährt durch ein solches Verhalten keine Verstärkung.

Die Ueberficht über die auf Grund des § 138a der Gewerbeordnung bewilligte Ueberarbeit ist in der angeschlossenen Tabelle V enthalten. Diese Bewilligungen stellen sich im Vergleich mit dem Vorjahr wie folgt:

	Betriebe	Bewilligungen	Ueberstunden
1894	201	418	147999
1893	210	356	170395

Es hat daher die Zahl der bewilligten Ueberstunden um 22396 oder 13,1 % des vorjährigen Standes abgenommen. Ebenso ist die Zahl der Betriebe, für welche Ueberarbeit bewilligt wurde, etwas zurückgegangen. Dagegen ist die Zahl der Bewilligungen gewachsen. Die durch jede Bewilligung zugelassene Ueberarbeit ist daher zurückgegangen und zwar von 479 Stunden im Vorjahre auf 354 Stunden im Berichtsjahre.

Im Einzelnen ist zu den Zahlen der Tabelle der Ueberarbeit Folgendes zu bemerken. Von den in Gruppe V, Metallverarbeitung, ertheilten 282 Bewilligungen mit 58858 Ueberstunden fallen 278 Bewilligungen mit 58358 Ueberstunden allein auf die Bijouteriefabrikation. Im Vorjahre fanden in diesem Industriezweige nur 190 Bewilligungen für 44202 Ueberstunden statt. Gegenüber der erheblichen Abnahme der

Uebersarbeit im Allgemeinen hat daher hier eine große Zunahme derselben stattgefunden. Relativ hat im Vorjahr die Bijouteriefabrikation 25,9 % der in der gesammten Industrie des Landes bewilligten Uebersarbeit in Anspruch genommen, im Berichtsjahre dagegen 39,4 % der gesammten Uebersarbeit. In der Bijouteriefabrikation werden die Gesuche in der Regel mit der Nothwendigkeit rascher Lieferung der vielfach für den Export arbeitenden Industrie begründet. Bei der Gleichmäßigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse findet hier abweichend von der sonstigen Übung vor der Bewilligung ein Benehmen mit der Fabrikinspektion nicht statt. Die übrigen Industriegruppen zeigen mit Ausnahme der Maschinenindustrie, der Papier- und Lederindustrie und der polygraphischen Gewerbe sehr beträchtliche Abnahmen der bewilligten Uebersarbeit. Die große Zunahme in der Maschinenindustrie hängt damit zusammen, daß die Uhrenfabriken in diesem Jahre zum ersten male die Uebersarbeit in Anspruch nehmen mußten. Außerdem wurde einer Nähmaschinenfabrik, die wegen des Umzugs in ein neues Fabrikgebäude gerade am Jahreschlusse mit ihren Lieferungen in Rückstand gerathen war, Uebersarbeit für eine große Zahl von Arbeiterinnen bewilligt. In der Papierfabrikation wurde mehrmals Uebersarbeit zur Erleichterung des Uebergangs der Herstellung anderer Sorten bewilligt, auch nahmen die Pforzheimer Etuisfabriken etwa das Doppelte der vorjährigen Uebersarbeit in Anspruch. Die Zunahme in den Polygraphischen Gewerben ist geringfügig. In sämmtlichen anderen Industriezweigen war die geleistete Uebersarbeit erheblich geringer als im Vorjahre. In der chemischen Industrie wurde Uebersarbeit überhaupt nicht bewilligt. In dem Vorjahre erhielt sie hier nur eine Patronenfabrik in erheblichem Umfange. Von den 50046 Uebersstunden der Textilindustrie kommen allein 16270 auf die Buntweberei und 15303 auf die übrigen Zweige der Baumwoll- und Wollweberei sowie 3860 auf die Seideweberei, während im Vorjahre die Webereien viel weniger Uebersarbeit hatten. Dagegen hatten im Berichtsjahre die Baumwollspinnereien keine und die Seidespinnereien etwa den vierten Theil der vorjährigen Uebersarbeit. Auffallend ist der Rückgang in der Gruppe der Holz- und Schnitzstoffe von 8984 auf 1260 Uebersstunden sowie in der Gruppe Nahrungs- und Genußmittel von 17488 auf 2640 Uebersstunden. Hier kommt es deutlich zum Ausdruck, daß nach Lage der Verhältnisse Gründe für die Bewilligung von Uebersarbeit nur selten anerkannt werden können. Auch in der Gruppe Bekleidung und Reinigung ist der Rückgang beträchtlich.

Die Gründe für die Bewilligung von Uebersarbeit sind sehr verschiedenartig. Die hauptsächlichlichen derselben sind folgende: Saisonarbeit.

Veränderung des Eintritts der Saison wegen abnormer Witterung. Zu späte Lieferung der Baumwolle. Außerordentliche Arbeitshäufung in Folge besonderer Umstände. Nicht verschiebbare Bestellungen. Nachholung der durch Brandausbruch u. dergl. verursachten Versäumniß. Influenzaepidemie oder anderweitige Erkrankungen einer größeren Zahl von Arbeiterinnen u. a. m.

Was die Behandlung der Gesuche um Ueberarbeit betrifft, so wird bei der Fabrikinspektion davon ausgegangen, daß nach der Absicht des Gesetzes Ueberarbeit auch innerhalb der für dieselbe gezogenen Grenzen nur ausnahmsweise und nur dann bewilligt werden sollte, wenn hierfür die in der Vollzugsverordnung näher bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. In vielen Fällen ergibt die nähere Prüfung der Gesuche, daß die außergewöhnliche Häufung der Arbeit, lediglich dadurch entstanden ist, daß man, ohne daß es sich um einen Saisonbetrieb handelte, mehr Bestellungen angenommen hatte, als man mit den vorhandenen Einrichtungen und dem vorhandenen Personal innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bewältigen kann. In diesen Fällen wird Nichtbewilligung empfohlen und das Gesuch in der Regel in dieser Weise beschieden. Manchmal wissen aber die Arbeitgeber den Behörden ihre Nothlage so nachdrücklich darzustellen, daß sie ihr Gesuch im Hinblick auf die thatsächlich geschaffene Situation wenigstens für diesmal bewilligt erhalten. In einzelnen Fällen empfehlen wir auch eine solche ausnahmsweise Behandlung als das aus der ganzen Lage hervorgehende geringere Uebel. Im Uebrigen ist aber unsere Stellung in dieser Frage durch die häufige Wahrnehmung begründet, daß die Arbeiterinnen in 11stündiger Arbeitszeit meist schon so ermüdet werden, daß darüber hinaus Ueberarbeit zweifellos schädlich wirken muß, und daß sie nur zugelassen werden sollte, wenn es sich um Unregelmäßigkeiten des Betriebes handelt, die der Einzelne nicht beseitigen kann. Mehrfach nehmen Arbeitgeber, deren Gesuche beanstandet oder nur ausnahmsweise bewilligt wurden, davon Umgang, im folgenden Jahre wieder ein Gesuch um Ueberarbeit einzureichen. Dafür werden dann in den betreffenden Handelskammerberichten Klagen darüber laut, daß die Fabrikinspektion der Bewilligung von Ueberarbeit überhaupt entgegenrete. Wie unbegründet diese Klagen sind, lehrt ein Blick auf die Anzahl der bewilligten Gesuche in dem angeschlossenen Verzeichnisse.

Ein Theil der Gesuche um Bewilligung von Ueberarbeit wird auch damit zu begründen versucht, daß bei den gerade vorliegenden Aufträgen die Maschineneinrichtung zwar im Ganzen nicht zu gering bemessen, daß aber für die Aufträge die Maschineneinrichtung unter sich nicht im

richtigen Verhältnisse sich befinde, derart, daß die Zahl der Maschinen einer gewissen Art zur Zahl der übrigen Maschinen zu gering sei. Zum richtigen und vortheilhaften Zueinandergreifen des ganzen Betriebes müsse für die Dauer der Herstellung der in Rede stehenden Waaren an den in relativ zu geringer Zahl vorhandenen Maschinen Ueberarbeit geleistet werden. Eine solche Begründung wird für die Bewilligung von Ueberarbeit nicht für genügend angesehen. Es ist Sache der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Maschinerie der Produktion angepaßt ist. Die Annahme von Bestellungen, welche der Zusammenziehung der Maschineneinrichtung nicht entsprechen, ist kein genügender Grund für die Gestattung der Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen. In solchen Fällen werden dann meist neue Gründe für die Bewilligung der Ueberarbeit geltend gemacht.

Mitunter werden auch die Gesuche um Ueberarbeit von den Arbeitgebern außer anderen Gründen mit dem Hinweise auf das Wünschenswerthe, die Arbeiterinnen mehr verdienen zu lassen weiter zu begründen gesucht. Eine derartige Begründung ist nicht nur nutzlos, sie ist auch vom Standpunkte der Arbeitgeber aus unflug, weil aus ihr das Zugeständniß herausgelesen werden könnte, daß der Verdienst der Arbeiterinnen in der normalen Arbeitszeit für ihre Existenz ungenügend sei. Diese Annahme ist zudem in den Industriezweigen, welche hier vorwiegend in Betracht kommen, in der Regel unrichtig. Die Gesuche um Ueberarbeit sind dort am häufigsten, wo die Arbeiterinnen gesucht, und in Folge davon auch besser als im Allgemeinen bezahlt sind. Es hält in Folge dessen nicht nur schwer, mehr Arbeiterinnen einzustellen, man will auch vermeiden, daß der steigende Bedarf den Lohn weiter erhöht, während man die scheinbare Erhöhung, die durch Ueberarbeit hervorgerufen wird, begünstigt. Dadurch würde aber, wohl gegen die Absicht des Gesetzes verhindert, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auch die Wirkung äußert, daß die günstigen Konjunkturen auch ihnen einigermaßen zu gut kommen.

Die Zahl der Bewilligungen von Ueberarbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage (§ 138 a Abs. 5 der Gewerbeordnung) ist ebenso wie die Zahl der Gesuche in allen Industriezweigen, mit Ausnahme der Bijouteriefabrikation, nur gering. Den eingereichten Gesuchen gegenüber, welche lediglich mit Arbeiten für die Reinigung und Instandhaltung (§ 105 c Ziff. 3 der Gewerbeordnung) begründet werden, haben wir im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift stets daran festgehalten, daß nur solche Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten in Frage kämen, „durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, von welchen die volle Wiederaufnahme

des werktthägigen Betriebes abhängig ist“. Im Wesentlichen sind dies daher Arbeiten, die an Sonntagen vorgenommen werden müßten, wenn ihre Vornahme den Arbeiterinnen nach 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends nicht gestattet würde. Wir konnten uns daher mit der Bewilligung solcher Besuche nicht einverstanden erklären, welche sich nur auf Reinigung des eigenen Arbeitsplatzes und der eigenen Werkzeuge nach 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends bezogen. Bei dieser Auffassung sind es daher nur ganz wenige ausnahmsweise, von besonderen Umständen abhängige Einrichtungen, die eine Ueberarbeit der hier in Rede stehenden Art rechtfertigen. Mit Bezug auf die nachgenannten besonderen Verhältnisse in der Bijouteriefabrikation wurde die Handelskammer Pforzheim in dieser Frage bei dem Ministerium des Innern vorstellig. Es wurde gebeten, es wolle dem Bezirksamte Pforzheim als der unteren Verwaltungsbehörde die Befugniß ertheilt werden, die Bestimmungen des § 138 a Ziff. 5 der Gewerbeordnung in der Weise zu handhaben, daß für alle Bijouteriefabriken die generelle Verfügung erlassen werde, daß ohne besondere Erlaubniß die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen zu den im § 105 c Ziff. 3 der Gewerbeordnung genannten Arbeiten ohne Rücksicht auf die vorgenannte Unterscheidung verwendet werden dürften. Unter diesen Arbeiten waren übrigens sämmtliche Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten verstanden, was bezüglich der Polirarbeiten, mit denen die Arbeiterinnen hauptsächlich beschäftigt sind, einer recht weiten Auslegung fähig ist. Der gestellten Bitte wurde von dem Ministerium des Innern insoweit nicht entsprochen, als ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 138 a Abs. 5 der Gewerbeordnung nur für den einzelnen Betrieb die Ueberarbeit gestatten dürfe, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden seien. Dagegen wurde vom Großherzoglichen Ministerium des Innern mit Rücksicht auf den Charakter der Pforzheimer Bijouteriefabrikation als einer Exportindustrie und im Hinblick auf den von Baden und Württemberg beim Bundesrath gestellten noch schwebenden Antrag über Ausnahmestimmungen in der Bijouteriefabrikation auf Grund des § 139 a Ziff. 4 der Gewerbeordnung anerkannt, daß die Reinigung der von den Arbeiterinnen bei den Polirarbeiten benützten Werkzeuge und Arbeitstische sowie die Verwahrung des sogen. Gefäßwassers innerhalb der geordneten und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage besonders beschränkten Arbeitszeit ohne erhebliche Benachtheiligung und Störung des regelmäßigen Arbeitsbetriebes nicht vorgenommen und auch nicht auf den Werktag nach den Sonn- und Festtagen verschoben werden könne, und daher unter den Begriff der § 105 c Ziff. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Arbeiten fallend

anzusehen sei. Bei der Klarheit und Gleichmäßigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse unterliege es keinem Anstande, es als allgemein feststehend zu betrachten, daß bei den fraglichen Arbeiten die Voraussetzungen des § 138 a Abs. 5 und § 105 c Ziff. 3 der Gewerbeordnung zutreffen, weshalb den Arbeitgebern die Führung eines besonderen hierauf bezüglichen Nachweises regelmäßig erlassen werde, und auch das Benehmen mit der Fabrikinspektion vor Erlassung des Bescheides hier jeweils unterbleiben könne. Zum Schlusse wird auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Einhaltung der gesetzlichen Grenze der Erlaubniß hingewiesen. Es wurde auch bis jetzt nicht konstatiert, daß diese Grenze thatsächlich überschritten wird. Trotz des dem genannten Industriezweige mit dieser Regelung bewiesenen Entgegenkommens und der großen Vereinfachung des Verfahrens wird von der Zulassung der Ueberarbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht, wie vermuthet werden mußte, von dem ganzen Industriezweige, sondern nur eben von dem fünften Theile der Arbeitgeber Gebrauch gemacht. Man jagt, die nach 5 1/2 Uhr Abends zugelassenen Arbeiten seien so geringfügig und nehmen so wenig Zeit in Anspruch, daß es sich kaum lohne deswegen eine besondere Erlaubniß zu erwirken. Wo übrigens in diesem Industriezweige Ueberarbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bewilligt wurde, wurde sie jeweils fürsorglich auf das höchste zulässige Maaß bewilligt, nämlich bis 8 1/2 Uhr Abends und für das ganze Kalenderjahr.

31

Ueberarbeit an mehr als 40 Tagen wurde auf Grund des § 138 a Abs. 2 der Gewerbeordnung auf Grund eines genehmigten Betriebsplanes an zwei Anlagen, nämlich an eine große Färberei und Druckerei für 229 Arbeiterinnen unter der schon im vorigen Jahresberichte genauer angegebenen Zeiteintheilung und der Abtheilung für Bandweberei einer Seidespinnerei für 12 Arbeiterinnen bewilligt.

Auf Grund des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung wegen Störung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder durch Unglücksfälle wurden Ausnahmen nur in zwei Fällen wegen Eisganges bewilligt und zwar einmal für 41 Arbeiterinnen für 8 Tage und je 1 Stunde und für 17 Arbeiterinnen an zwei Tagen für je 1 Stunde. Der erhebliche Rückgang in der Bewilligung solcher Ausnahmen gegenüber dem Vorjahre rührt von den normalen Wasserverhältnissen des Berichtsjahres gegenüber dem Wassermangel des vorigen Sommers her.

Ausnahmen auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wegen der Natur des Betriebes oder wegen Rücksicht auf die

Arbeiter in einzelnen Fabriken wurden im Berichtsjahre nicht bewilligt.

Hinsichtlich der Gewährung längerer Mittagspausen für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung) gilt jetzt noch uneingeschränkt das im Jahresbericht für 1892 S. 24 Gesagte. Einzelne weitere Ausführungen finden sich in der besonderen Darstellung der Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der erwachsenen Arbeiterinnen.

#### Sonstiges.

Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen ist nirgends unter das Maaß der von dem Gesetze zugelassenen 11stündigen Beschäftigung heruntergegangen, wo sie nicht schon früher in einzelnen Industriezweigen eine kürzere war. Es kann daher angenommen werden, daß sie auch für die nächste Zeit nur von der durch die Gesetzgebung stattfindenden Regelung beeinflusst sein wird.

Daß eine lange Arbeitszeit, wozu bei den Arbeiterinnen immerhin auch noch eine 11stündige gerechnet werden muß, auf die körperliche Entwicklung der letzteren einen ungünstigen Einfluß ausübt, ist zu sehr allgemein anerkannt, als daß es nöthig wäre, hierauf wiederholt einzugehen. Ob die von den Arbeiterinnen dankbar begrüßte Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 11 Stunden hierin eine wesentliche Besserung bringen wird, kann erst nach längerer Beobachtung beantwortet werden. Immerhin scheint die Vermuthung gerechtfertigt, daß die günstige Wirkung der Abkürzung der Arbeitszeit durch die immer mehr zunehmende Intensität der Arbeit und durch die von den stets complicirter werdenden Maschinen beanspruchte gesteigerte Aufmerksamkeit ausgeglichen werden wird. Voraussichtlich wird daher die Verkürzung der Arbeitszeit ihre Wirkung hauptsächlich auf dem sittlichen Gebiete dadurch äußern, daß die Arbeiterinnen etwas mehr Zeit erhalten haben, sich ihrem Hauswesen zu widmen. — Die Wirkungen der Arbeitszeit auf die körperliche Entwicklung der Arbeiterinnen können weniger bei den gewöhnlichen Besuchen der Fabriken gemacht werden, weil man hier die körperlich ungünstig entwickelten Personen nur einzeln sieht, und weil man sich davor hütet, diese Einzelwahrnehmungen zu generalisiren im Hinblick darauf, daß in allen Klassen der Bevölkerung körperlich ungünstig entwickelte Individuen nicht als bloße Ausnahme vorkommen. Wenn man aber wiederholt eine größere Anzahl von Arbeiterinnen in den Fabriken zusammen rufen läßt, wie z. B. bei den Erörterungen über die Wirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit, dann erschrickt man doch

manchmal über die hierbei zu Tage tretende Häufung ungünstig entwickelter und körperlich verwaarloster Personen. Es ist das eine Erscheinung, die bei den Arbeiterinnen viel greller hervortritt als bei den männlichen Arbeitern. Allerdings werden auch nicht selten hiervon abweichende Wahrnehmungen gemacht. In einer großen Trikotsfabrik z. B. zeigten sich die Verhältnisse hier so günstig als möglich, und auch in anderen Textilfabriken konnten ähnliche Wahrnehmungen gemacht werden. Es sind das hauptsächlich solche Anlagen, die nach allen Richtungen eine weitgehende Fürsorge für ihre Arbeiter eintreten ließen. Aber gerade hieraus kann geschlossen werden, daß die jetzige Arbeitszeit auf die körperliche Entwicklung der Arbeiterinnen ungünstig wirkt, wenn diese ungünstigen Einflüsse nicht durch zahlreiche andere günstige, aber in ihrer Gesamtheit nicht allgemein durchführbare Einwirkungen aufgehoben werden.

In der Art der Beschäftigung gehen keine Veränderungen in der Richtung vor sich, daß männliche Arbeiter durch Arbeiterinnen ohne Rücksichtnahme auf die Angemessenheit der Beschäftigung für letztere ersetzt würden. Es wird aber öfter gesucht die Einrichtungen so zu ändern, daß die Beschäftigungen leichter werden, und so die Verwendung von Arbeiterinnen auch bei voller Rücksichtnahme auf ihr Geschlecht zulassen. In ihrer socialpolitischen Wirkung, in Bezug auf die Verdrängung des Arbeiters durch die Arbeiterinnen aus der Beschäftigung, ist diese Unterscheidung zwar bedeutungslos, für die Beurtheilung der socialen Lage des Standes der Arbeiterinnen im Ganzen, für die Frage, ob durch die Art der Beschäftigung an sich die Arbeiterinnen social heruntergedrückt werden, ist sie aber von Wichtigkeit. Die Veränderungen der genannten Art sind in einem einzelnen Jahre zu gering, als daß hier näher auf sie eingegangen werden müßte.

Weibliche Aufsicht ist noch nicht in genügendem Maaße dort eingeführt, wo sie wünschenswerth ist. Dies geht auch aus den da und dort immer wieder auftauchenden Klagen über Mißhandlung von Arbeiterinnen durch Werkführer und sonstiges Aufsichtspersonal hervor. Wo solche Fälle zu unserer Kenntniß gelangen, haben wir jeweils die betreffenden Firmen zur Aeußerung darüber aufgefordert, was zur künftigen Verhütung solcher Vorkommnisse seitens der Leitung geschehen sei. In einem Falle, in welchem öffentlich behauptet wurde, ein Werkmeister habe eine Arbeiterin aus unerheblicher Ursache in des Genick geschlagen und sonst mißhandelt, verweigerte die Direktion der Fabrik sich auf die Sache näher einzulassen, weil die betreffende Arbeiterin sich nicht bei der Fabrikleitung selbst beschwert habe. Nach der sonstigen Stellungnahme der

Fabrik den Arbeitern gegenüber war aber die Arbeiterin berechtigt, eine Beschwerde bei der Fabrikleitung für wenig erfolgreich zu halten, und es wurde der Fabrik zu erkennen gegeben, daß man unter den vorliegenden Umständen und im Hinblick auf die verweigerte Auskunftsertheilung die Beschwerde für begründet halte.

### **Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen.**

Das Reichsamt des Innern hat nachstehende Fragen zur Erörterung in dem Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1894 gestellt:

Welche Wahrnehmungen sind in Bezug auf die Durchführung und die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen (§ 137 der Gewerbeordnung) gemacht worden? Hat diese Beschränkung insbesondere zu Entlassungen von Arbeiterinnen geführt? Hat sie auf die Löhne und die Arbeitsleistungen der Arbeiterinnen einen Einfluß ausgeübt? Hat die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die Arbeitszeit und die Löhne der männlichen Arbeiter einen Einfluß ausgeübt und eventuell welchen?

In welchem Umfange haben Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, den Antrag gestellt, eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen zu werden (§ 137 Abs. 4)? Sind Fälle bekannt geworden, in welchen Arbeiterinnen aus der Stellung des Antrags Nachtheile erwachsen sind, oder in welchen die Arbeiterinnen aus Besorgniß vor Nachtheilen die Stellung des Antrags unterlassen haben?

### **Beschaffenheit der Quellen.**

Die Beantwortung dieser Fragen hat sich nach der Natur der Sache in erster Reihe auf die eigenen Wahrnehmungen der Fabrik-aufsichtsbeamten zu stützen. Es wurden daher, abgesehen von den gelegentlichen Wahrnehmungen bei der Revision der Fabriken, in einer größeren Anzahl von Fabriken, besonders der Textilindustrie, eingehendere Erhebungen über die gefragten Verhältnisse gemacht. Hierbei wurde in der Regel so verfahren, daß in den Lohnbüchern eine Anzahl von Arbeiterinnen und von männlichen Arbeitern ausgewählt wurden, die schon vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen erwachsen

und, soweit dies aus den Lohnbüchern kenntlich war, mit der gleichen Arbeit und unter denselben Verhältnissen thätig war. Für diese Arbeiter und Arbeiterinnen wurden dann die Verdienste eines Jahres vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen und des Jahres 1893, sowie die Anzahl der Arbeitstage zu 12 bezw. 11 Stunden aus den Büchern ausgezogen und übersichtlich zusammengestellt und die Tagesverdienste bei 12- und bei 11stündiger Arbeitszeit ausgerechnet. Diese Auszüge und Ausrechnungen wurden unter wesentlicher Mithilfe des Contorpersonals hergestellt. Alsdann wurden die bezüglichen Arbeiter und Arbeiterinnen einzeln oder gruppenweise, häufig auch unter Anwesenheit eines Vertreters der Fabrik, vorgerufen und mit denselben die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit an der Hand der genannten Auszüge aus den Lohnbüchern besprochen. Dieses etwas umständliche Verfahren war nothwendig, weil Versuche, Besprechungen ohne vorhergehende Auszüge und Ausrechnungen aus den Lohnbüchern vorzunehmen, ungünstige Ergebnisse hatten. Die Besprechungen verloren sich leicht in Allgemeinheiten und Abschweifungen und ergaben keine genügend sicheren Anhaltspunkte, hauptsächlich weil die Arbeiter selbst fast durchweg ihre Verdienste und Leistungen des Vorjahres gar nicht zu vergleichen im Stande waren.

Wenn auch durch das geschilderte Verfahren erzielt werden konnte, daß die Einwirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit für diejenigen Personen, deren Verhältnisse untersucht wurden, richtig ermittelt werden konnte, so konnten diese Untersuchungen doch nur auf einen Theil der in Betracht kommenden Fabriken und in diesen Fabriken auf einen geringen Prozentsatz der beschäftigten Arbeiter erstreckt werden. Wenn nun auch sowohl die Auswahl der Fabriken sowie der Arbeiter nach objektiven Merkmalen erfolgte, so ist doch unter den genannten Umständen keine genügende Gewähr dafür geboten, daß die untersuchten Einwirkungen ein wenn auch verkleinertes, doch völlig richtiges Bild der gesammten Wirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen geben. Es war daher eine Ergänzung dieser Erhebungen nothwendig. Dieselbe wurde in der Weise bewirkt, daß der oben genannten Fragestellung angepaßte Fragebogen an eine größere Anzahl von Arbeitgebern der von der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit mehr oder weniger betroffenen Industriezweige, sowie an die größeren hiervon in Betracht kommenden Arbeitervertretungen — evangelische und katholische Arbeitervereine, größere Arbeiterbildungsvereine und Centralisationen von Gewerksvereinen — verschickt wurden. Die Beantwortung dieser Fragebogen überhaupt erfolgte, wie dies auch bei früheren Erhebungen der Fall war, mit großer Vollständigkeit. Von 200 ausgegebenen Fragebogen

blieben nur 18 unbeantwortet. Dieselben betrafen zudem theilweise Betriebe der Konfektionsbranche, welche für die hier hauptsächlich zu untersuchenden Industriezweige wenig in Betracht kommen. Wenn auch auf diesem Wege so genaue Resultate, wie sie die oben genannten Erhebungen ergeben, nicht erwartet werden konnten, und wenn es sich hierbei mehr um allgemeine Wahrnehmungen und um Ansichtsäußerungen handelte, so stellte derselben doch eine nothwendige Ergänzung der vorgenannten individuellen und genauen, aber nur auf einen kleinen Umfang beschränkten Erhebungen dar. Auch stellte dieser Weg gewissermaßen auch Abstimmungsergebnisse in Aussicht.

Die beantworteten Fragebogen hatten, wie das unter solchen Verhältnissen immer der Fall ist, einen sehr verschiedenen Werth. Während ein großer Theil derselben eingehend, ohne innere Widersprüche, offen und mit Sachverständniß beantwortet wurde, war ein anderer Theil der Fragebogen weniger sorgfältig bearbeitet und von augenfälligen inneren Widersprüchen nicht frei. Auf dem Korrespondenzwege gelang es nur unvollkommen, die wünschenswerthen Ergänzungen und Aufschlüsse in der nöthigen Präzision zu erlangen. Bei einigen Anlagen, in welchen die oben genannten Erhebungen gemacht wurden, erfolgte ferner die Ausfüllung, wenn auch nur in allgemeinen Redewendungen, so doch völlig abweichend von dem Ergebnisse der unter Zugrundelegung der Lohnbücher gemachten Ermittlungen. Auf entsprechende nochmalige Anfrage erkannte man das Ergebnis dieser Ermittlungen als richtig an und entschuldigte die Auskunftsertheilung. Offenbar legte man dort, wo die genannten Ermittlungen stattfanden, unrichtigerweise einer nochmaligen eigenen Aeußerung keine Bedeutung bei. Immerhin enthalten diese Fragebogen eine Menge von Material, welches für die nachfolgenden Erörterungen von Werth war.

Die Beantwortung der Fragebogen seitens der Arbeitervertretungen ergaben manchmal neue Gesichtspunkte und lieferten auch sonst verwerthbares Material. Einzelne konfessionelle Arbeitervereine ließen eine fortschreitende Beschäftigung mit den Einzelheiten der Arbeiterfragen erkennen und die Centralisationen von Gewerkschaften hielten sich bei der Beantwortung von allen prinzipiellen Erörterungen fern. In Beurtheilung mancher Zusammenhänge im Einzelnen stimmten konfessionelle und gewerkschaftliche Arbeitervertretungen in überraschender Weise überein. In geringerem Maße hat ein Theil der Beantwortungen der Arbeiterbildungsvereine bemerkenswerthe Auskünfte ergeben, was nur daher kommt, daß ein Theil ihrer Mitglieder der Kleinindustrie angehört, und daß sie weniger den Arbeiterfragen wirthschaftlicher Art ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Umfang der Einwirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit in den verschiedenen Industriezweigen.

Die Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 11 Stunden täglich war hauptsächlich für die Textilindustrie von Bedeutung, da früher in allen Zweigen dieser Gruppe die Arbeitszeit eine längere als 11stündige war, weil ferner die Anzahl der Anlagen und der Arbeiter dieser Industriegruppe sehr groß ist, und weil hier vorherrschend weibliche Arbeitskräfte Verwendung finden (59,2%). In einem Theile der Baumwollspinnereien und Webereien wurde zwar schon etwa ein Jahr vor Erlaß der neuen gesetzlichen Bestimmungen die 11stündige Arbeitszeit auf Grund ergangener Anregungen eingeführt. Von dieser Verbesserung der Arbeitsbedingungen wurde aber doch nur ein Theil der Arbeiterinnen dieses Industriezweiges betroffen, und es ist außerdem fraglich, ob diese Verbesserung nicht da und dort wieder rückgängig gemacht worden wäre, wenn sie nicht ihre feste Stütze in einer gleichmäßigen Beschränkung der Arbeitszeit gefunden hätte. Im Uebrigen fand vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine längere als 11stündige tägliche Arbeitszeit in einem Theile der Uhren-, der Papier-, der Cartonage- und der Bürstenfabriken statt, ferner in den Cichorienfabriken, den Konfektionsgeschäften und den Blumenfabriken, sowie in einem Theile der Cigarrenfabriken.

Die Beschränkung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage betraf sämtliche Industriezweige, welche Arbeiterinnen beschäftigen. Sie wurde aber nicht in allen seitens der Arbeitgeber gleich empfunden. Am meisten ist dies in der Bijouteriefabrikation der Fall gewesen. Es wurde geltend gemacht, der Charakter dieser Industrie als einer Exportindustrie nöthige zu angestrenzter Arbeit gerade am Samstag, damit der Sonntag für den Vollzug der Aufträge nicht verloren gehe und der Anschluß an die Transportverbindungen nicht versäumt werde. In den übrigen Industriezweigen, hauptsächlich auch in der Textilindustrie, trat die besondere Beschränkung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage gegenüber der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit überhaupt fast vollständig zurück.

Das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen hatte nur Einfluß auf die Saisonbetriebe der Cichorienfabriken und einer Zuckerrabrik, sowie auf eine große Pappfabrik. In den Cichorienfabriken fiel die Nachtarbeit der Arbeiterinnen im Zusammenhange mit einer aus wirthschaftlichen Gründen vorgenommenen Aenderung der Einrichtungen weg, welche die Beschäftigung von Arbeiterinnen entbehrlich

machte. In einer Rohzuckerfabrik wurden Arbeiterinnen Nachts zum Trocknen der ausgelaugten Schnitzel verwendet. Hier war nicht einmal die zulässige Gestattung während der Uebergangszeit nöthig, weil die sehr mangelhaften Trockeneinrichtungen die Gesundheit der Arbeiterinnen in hohem Grade gefährdeten und daher beanstandet werden mußten. — Die große Pappfabrik glaubte am Anfange durch das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen in ihrem Betriebe sehr geschädigt zu sein und machte vergebliche Versuche, auch noch nach Umlauf der Uebergangszeit sich eine nach dem Gesetze gar nicht zulässige Gestattung zu erhalten. Die Fabrik erkennt aber jetzt rückhaltlos an, daß sie sich leicht in die neuen Verhältnisse schicken konnte. Sie schreibt: „Die Aufhebung der Nachtarbeit hat auf Leistung und Gesundheit der Arbeiterinnen einen guten Einfluß ausgeübt. Durch Aufstellung eines neuen großen Kalenders und Ausdehnung der Arbeitsräume wurde ein Ausfall in der Fabrikation vermieden.“ Sie beantwortet außerdem die Fragen bezüglich des Lohnausfalles dahin, daß ein solcher Ausfall nicht stattgefunden habe, und äußert hinsichtlich der Leistungsfähigkeit: „Die Arbeitsleistung ist im Allgemeinen eine günstigere geworden, weil die Beaufsichtigung am Tage eine bessere ist, und die Arbeiterinnen nicht Gelegenheit haben vor Beginn der Arbeit durch häusliche Verrichtungen ihre Arbeitskraft zu schwächen und daher frisch zur Arbeit kommen.“

Die Wirkungen des Verbotes der Nachtarbeit werden im Folgenden bei der Erörterung der Einzelfragen nicht weiter berührt, da sie verschwindend gering sind, und da das Nöthige vorstehend schon gesagt wurde.

#### Beurtheilung der allgemeinen Wirkung der gesetzlichen Beschränkungen seitens der Betheiligten.

Arbeitgeber. Wie sich voraussehen ließ, äußert sich ein Theil der Arbeitgeber unzufrieden über die allgemeine Wirkung der gesetzlichen Beschränkung. Es wird auf die Erhöhung der Regiespesen und die Verminderung der Produktion, an manchen Orten auch auf die Schwierigkeit, den durch die Beschränkung der Arbeitszeit eingetretenen Mehrbedarf an Arbeiterinnen zu decken, hingewiesen. Im Ganzen ist es aber nur eine kleine Minderheit von Arbeitgebern, welche solche Wirkungen angibt. Die Aeußerungen dieser Art sind auch meist nur in der Beantwortung der Fragebogen niedergelegt. Im mündlichen Verkehr tritt viel mehr als in den schriftlichen Antworten ein Verständniß der Bedeutung einer Verkürzung der Arbeitszeit für die allgemeinen Interessen hervor, und

es wurden hierbei kleine unangenehme Folgen der Neuerung als untergeordnet behandelt. Nur einige durchaus nicht in ungünstiger Lage befindliche Industrielle sprachen sich nach wie vor fast erbittert über die neuen Bestimmungen und über die Beschränkung ihrer Verfügung über die Arbeiter aus. Die meisten Arbeitgeber, besonders auch in der Textilindustrie, sprachen bei der schriftlichen Befragung aus, daß die neuen Bestimmungen zu keinen besonderen Wahrnehmungen Anlaß geben, während ein Theil derselben eine Verminderung der Produktion und eine Abnahme des Verdienstes der Arbeiter behauptet. Bei den häufigen Rückfragen mit dem Ersuchen um nähere zahlenmäßige Begründung wurden nur in vereinzelt Fällen solche Zahlen mitgetheilt. Die Ergebnisse unserer eigenen Prüfung des Einflusses der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit auf den Verdienst der Arbeiterinnen wird bei der späteren Besprechung des Einflusses dieser Beschränkung auf die Leistungen und die Löhne mitgetheilt werden. Eine übrigens nicht sehr kleine Minderheit der Arbeitgeber spricht sich aber auch schriftlich günstig über die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit aus, und eine Anzahl derselben spricht bei Beantwortung nach den allgemeinen Wahrnehmungen überhaupt nicht von ihren Interessen als Arbeitgeber, sondern von dem Einflusse dieser Regelung auf die Arbeiter.

Nachstehend sollen einige der bemerkenswertheren Äußerungen über die allgemeinen Wahrnehmungen wiedergegeben werden. Ein Arbeitgeber der Bijouteriefabrikation schreibt mit Bezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage: „Für die in der Stadt wohnenden Arbeiterinnen hat sich die Beschränkung an den Samstagen als vortheilhaft erwiesen“. Ein anderer: „Wirkungen sind keine bemerkbar, dagegen eine unangenehme für Arbeitnehmer und Arbeitgeber“. Wie an anderer Stelle dieses Berichts mitgetheilt wurde, hat das Großh. Ministerium des Innern inzwischen Erleichterungen bezüglich der Beschäftigung von Arbeiterinnen an diesen Tagen eintreten lassen. Ein größerer Arbeitgeber der Uhrenindustrie schreibt: „Daß es auf Kosten unseres Betriebes geschieht und darum bei den Arbeiterinnen nur eine erleichternde Wirkung üben kann“ (!). Aus dem für die ganze Frage wichtigsten Industriezweige, der Textilindustrie, seien folgende Äußerungen angeführt: „Diese Beschränkung war für die erwachsenen Arbeiterinnen, wie überhaupt für alle Arbeiter insofern von Nutzen, als dieselben ihre häuslichen Geschäfte besser besorgen, und in der guten Jahreszeit in den Gärten und auf dem Felde arbeiten können.“ — „Durch die kürzere Arbeitszeit, die wir schon seit 1886 eingeführt haben, hat sich unser Produkt nicht vermindert.“ Ziemlich zahlreiche entgegen-

gesetzte Aeußerungen behaupten nicht sowohl eine Verminderung der Gesamtproduktion der Fabrik, als eine Verminderung der Produktion des einzelnen Arbeiters, was im Hinblick darauf, daß eine Vermehrung der Zahl der beschäftigten Personen nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise stattgefunden hat, einen inneren Widerspruch enthält. Eine Fabrik von Specialartikeln schreibt: „Wir haben zur Genüge die Wahrnehmung gemacht, daß die Beschränkung der Arbeitszeit für unsere Branche — Spinnerei und Weberei — äußerst nachtheilig und hemmend ist. In unserer Weberei, in der wir Modewaaren fabriciren, haben wir dadurch großen Schaden, denn die Saison ist nur kurz und Alles drängt um Ablieferung. Diese kann aber wegen der kurzen Arbeitszeit nur theilweise geschehen. Was nicht geliefert ist, wird annullirt.“ — Eine sehr namhafte Weberei von ebenfalls der Mode unterworfenen Seidenstoffen: „Die Arbeit wurde eher besser und die gelieferte Menge in den meisten Fällen höher, da sich die Arbeiterinnen mehr der Arbeit widmeten, d. h. fleißiger wurden.“ — Eine Buntweberei: „Es ist zweifellos, daß die Arbeiterinnen sich bei der auf 11 Stunden reducirten Arbeitszeit befriedigter befinden und der Verdienst der Akkordarbeiter annähernd derselbe ist, während die Tagelohnarbeiter aus den an anderer Stelle genannten Gründen sich im Verdienst höher stellen.“ — Eine andere Buntweberei ist entschieden nicht dieser Ansicht: „Nur mit Unwillen empfinden die erwachsenen Frauenspersonen die Beschränkung der Arbeitszeit besonders diejenigen, welche im Akkord arbeiten.“ Eine sich öfter wiederholende Aeußerung ist die folgende: „Soweit ein Urtheil bis jetzt zulässig, haben sich in keiner Beziehung nachtheilige Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit ergeben.“ — Aus der Cigarrenfabrikation, welche theils schon früher nur 11stündige Arbeitszeit hatte, theils den einzelnen Arbeitern überhaupt nicht die Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit vorschrieb, was sich aber mit der Dauer des Bestehens dieser Industrie an den einzelnen Orten mehr und mehr geändert hat, werden wenige ungünstige Wahrnehmungen mitgetheilt. Eine häufig sich wiederholende Aeußerung lautet z. B. „Die Beschränkung hat günstig gewirkt insofern die Arbeiterinnen mehr in frischer Luft sich aufhalten können.“

**Vertretungen der Arbeiter.** Von den konfessionellen Arbeitervereinen haben die evangelischen Arbeitervereine die eingehenderen Aeußerungen über die allgemeinen Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit abgegeben. Die katholischen Arbeitervereine begnügen sich meist damit diese Wirkungen im Ganzen als günstige zu bezeichnen. Eine eingehendere Aeußerung ist die folgende: „Manche Arbeiterinnen

beklagen angesichts ihrer geringen Bezahlung den durch Abschaffung der Ueberstunden entstandenen Ausfall am Lohn. Indessen kann man sich im Interesse der Sittlichkeit mit der gesetzlichen Beschränkung nur einverstanden erklären. Dies ist unserer Wahrnehmung nach die vorherrschende Stimmung." Die Aeußerungen der evangelischen Arbeitervereine beleuchten die Wirkungen der Beschränkung von den verschiedensten Standpunkten aus. Einer derselben schreibt kurz: „Die Wirkungen sind keine ungünstigen, sondern man ist im Allgemeinen damit einverstanden und dankbar dafür.“ Ein besonders thätiger Verein äußert sich: „Im Allgemeinen wird die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen von den Arbeitern als ein kleiner Fortschritt gegen früher empfunden, welcher hauptsächlich der Stellung der Frau im Hause zu gute kommt — vorausgesetzt, daß die Beschränkung keinen wesentlichen Lohnabzug zur Folge hat. Um einen tieferen Einfluß auf die ganze Lebensführung des Arbeiters auszuüben, insbesondere auf die sittliche und sociale Lebensführung des Arbeiterstandes, und um in dieser Richtung vom Arbeiter mit Bewußtsein empfunden zu werden, dazu ist die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit zu kurz. Man konnte daher auch vereinzelte kurzfristige Arbeiter, besonders anfänglich, des eingetretenen geringen Lohnausfalles wegen den früheren Zustand loben hören.“ In ähnlichem Sinne äußert ein anderer Verein in Kürze: „Genannte Beschränkungen hatten auf die Verhältnisse der Arbeiterinnen keinen nennenswerthen Einfluß.“ Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch ein evangelischer Arbeiterverein sich bei seiner Beurtheilung auf den Standpunkt der Arbeitgeber stellt: „Für die Arbeiterinnen allerdings vortheilhaft, dagegen für die Arbeitgeber insofern von Nachtheil, als insbesondere in der Winterzeit, in welcher die Geschäfte zunehmen, gerade an Samstagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen häufig dringende Arbeiten zurückbleiben müssen.“ — Seitens der im Lande befindlichen Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine wird mitgetheilt: „Eine Nachfrage unter den Vorständen der einzelnen Ortsvereine ergab, daß besondere Beschwerden, die den Arbeiterinnen durch Beschränkung der Arbeitszeit erwachsen können, nicht bekannt wurden. Von den Arbeiterinnen selbst und von deren Angehörigen wird diese Beschränkung als Wohlthat empfunden.“ — Die Centralisationen von Gewerkschaften constatiren meist in Kürze eine günstige Wirkung durch die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, und theilen mit, daß die Arbeiterinnen diesen Bestimmungen sympathisch gegenüber stehen. Im Anschlusse hieran bringen sie dann mitunter sonstige Klagen bezüglich der Regelung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen zur Kenntniß oder sie beschweren sich darüber, daß in manchen Geschäften

der Schluß der Arbeit an den Samstagen kürzere oder längere Zeit nach 1/2 6 Uhr Abends erfolge. — Besonders eingehend haben sich die vorhandenen Arbeitervertretungen über die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage in der Bijouteriefabrikation ausgesprochen. Da sie hierbei neue bisher wenig beachtete Gesichtspunkte zur Sprache bringen, so sollen diese Äußerungen in Kürze skizzirt werden. Eine ausführliche Mittheilung der einzelnen Äußerungen ist deswegen nicht geboten, weil die Beurtheilungen der konfessionellen und der gewerkschaftlichen Arbeitervertretungen in der Sache selbst völlig übereinstimmen. Es wird im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebeten, ja nicht auf die Bestrebungen der Fabrikanten nach Aufhebung der betreffenden Bestimmungen über die Beschränkung der Arbeitszeit im Allgemeinen und namentlich am Samstag Abend einzugehen. Es könne zwar einmal vorkommen, daß die Fertigstellung einer Arbeit mit dem Vorabend eines Sonn- und Feiertages zusammenfalle, allein das komme nicht so oft vor, daß deswegen die wichtigsten Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung wieder beseitigt werden müßten. Die Arbeit bleibe oft tagelang auf den Comptoirs liegen und werde erst wenige Tage vor dem Ablieferungstermin oder dem Schiffsabgang den Arbeitern übergeben. So sei es gegenwärtig fast zur stehenden Regel geworden, daß die Fertigstellung der Waaren auf den Samstag Abend falle. Hierdurch ergebe es sich, daß man die Arbeiter am Anfang der Woche einen, zwei, auch drei Tage feiern lassen könne, während an den folgenden Tagen mit Hochdruck gearbeitet werde. Hierdurch werde an Löhnen gespart und wegen der Unsicherheit der Beschäftigung würden auch öfter die Löhne gedrückt. In dieser Beziehung seien die neuen Bestimmungen hindernd im Wege, „weil da der Samstag nicht 9, sondern 11 bis 15 Stunden dauern sollte.“ Zum Schlusse wird von konfessioneller Seite auf die noch vorhandenen Mißstände bezüglich der Sonntagruhe in dem Industriezweige hingewiesen, während von gewerkschaftlicher Seite auf die Wirkungen der für die Arbeiter eintretenden Erleichterungen hingewiesen wird, welche dem Industriezweige bezüglich der Arbeit an Samstagen gewährt werde. Hieran wird die Bitte geknüpft, dahin zu wirken, daß in Zukunft vor Gewährung derartiger Gesuche die Arbeiter der betreffenden Branchen gehört werden.

Die Arbeiterinnen selbst äußerten sich bei den Einvernahmen gelegentlich der genannten persönlichen Erhebungen in den Fabriken übereinstimmend sehr erfreut und trotz der verschiedenen Färbung dieser Äußerungen variiren alle doch dasselbe Thema. Gleichgiltig, ob sie

das Gleiche oder mehr oder weniger verdienen als früher, äußern sich alle sehr zufrieden mit der eingetretenen Verkürzung der Arbeitszeit. Keine möchte, auch wenn sie jetzt eine Kleinigkeit weniger verdient, zu der 12stündigen Arbeitszeit zurückkehren. Sie sprechen sich sehr anerkennend über den Gewinn der Stunde aus, die sie mehr zu Hause seien, und sehr abfällig über den Charakter und die Wirkung der 12stündigen Arbeitszeit. Sie sagen die Stunde, welche sie mehr als früher zu Hause zubringen könnten, habe für sie nach verschiedenen Richtungen Werth und ermögliche ihnen eine bessere Führung des Hauswesens oder eine größere Bethheiligung an demselben, eine vermehrte Reinlichkeit und Ordnung u. a. m. Auch wenn ihnen die 11stündige Arbeitszeit eine fühlbare Wenigereinnahme gebracht hätte, würden sie doch nicht wieder zur 12stündigen Arbeitszeit zurückkehren wollen. Sie dächten daran zurück wie an eine Zuchthausarbeit. Sehr häufig hoben die Arbeiterinnen besonders den Vortheil der Beschränkung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage hervor. Es sei ihnen hierdurch ermöglicht, daß sie in der Regel bis 9 oder 10 Uhr Abends die Putzarbeiten und das Waschen fertig bringen, sowie die Wohnung für den Sonntag in Stand setzen könnten. Früher, besonders wenn auf die Samstage Ueberarbeit gefallen sei, seien sie genöthigt gewesen den Sonntagvormittag ganz oder theilweise zu diesen Arbeiten zu verwenden. Sehr häufig wird auch ohne Bezugnahme auf die Vorabende der Sonn- und Festtage ausgesprochen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit zur Besorgung des Haushaltes dringend nöthig gewesen sei. Die unverheiratheten Arbeiterinnen erklärten die Verkürzung der Arbeitszeit aus den gleichen Gründen nothwendig zu haben wie die verheiratheten Arbeiterinnen, da sie die gleichen oder ähnliche häusliche Obliegenheiten hätten. Wenn ihnen in dieser Beziehung ein Einwurf gemacht wurde, wiesen sie die Wichtigkeit des Gesagten an ihren besonderen Verhältnissen nach. — Es mag hier noch bemerkt werden, daß die Arbeiterinnen der Bijouteriebranche im Hinblick auf die gerade in diese Zeit fallende Regelung der Ueberarbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage durch Groß. Ministerium des Innern nicht zu mündlichen Erörterungen über die Frage herangezogen wurden. Der Gegenstand ist aber in den schriftlichen Äußerungen der Arbeitervertretungen genügend behandelt.

Die zu diesen Besprechungen zugezogenen männlichen Arbeiter, deren Arbeitszeit auf die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen abgekürzt wurde, gaben an, die gewonnene Stunde zur Feldarbeit sehr gut brauchen zu können. Hierüber befragte Arbeitgeber theilten mehrfach mit, daß manche Arbeiterfamilie, bei welcher dies früher ausgeschlossen

gewesen sei, sich etwas Feld erworben habe, da sie bei der 11 stündigen Arbeitszeit hoffte das Feld bebauen zu können. Unsererseits mag noch die psychologisch interessante Wahrnehmung beigelegt werden, daß die Arbeiterinnen sich darauf beschränkten, die Wohlthaten der neuen Bestimmungen vom Standpunkte der Hausfrau aus darzulegen, daß sie aber, so naheliegend dies in vielen Fällen war, niemals auch nur andeuteten, daß zu einer geordneten Führung des Hauswesens eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit wünschenswerth sei. Sie haben auch niemals nur zur Sprache gebracht, daß in zahlreichen anderen Industriezweigen die Arbeiterinnen im Genuße einer kürzeren Arbeitszeit seien.

#### Wirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit auf die Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen.

Nahezu ausnahmslos ergeben die von den verschiedenen Seiten erhobenen Auskünfte, daß die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit nicht zur Entlassung von Arbeiterinnen geführt hat. Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß bei der beschränkten Arbeitszeit eine Entlassung nicht möglich sei. Eine große Fabrik, die früher eine ausnahmsweise lange Arbeitszeit hatte, theilt mit: „Im Gegentheil, in unserer Fabrik waren wir genöthigt, mehr Maschinen aufzustellen und mehr Arbeiterinnen einzustellen, um den Ausfall in der Produktion durch die verkürzte Arbeitszeit wieder einzuholen.“ An einem Orte mit stetigem Mangel an Arbeiterinnen wird darauf hingewiesen: „daß der hier herrschende Mangel an Arbeiterinnen ein noch empfindlicherer wurde und zur Errichtung von Filialen nöthigte, deren seitdem in allen umliegenden Orten errichtet wurden.“ Hier hat man es mit einer nach zwei Seiten wohlthätigen Wirkung zu thun: Einmal wird die Industrie mehr decentralisirt und zum anderen wird seither unbeschäftigten Arbeiterinnen Arbeitsgelegenheit verschafft. Aehnlich lauten andere Auskünfte aus Orten, in denen sich die Industrie mehr ausgedehnt hatte, als der Zahl der am Orte verfügbaren weiblichen Arbeitskräfte entsprach. Immerhin ist die Einstellung von Arbeiterinnen eine Ausnahme, die in den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anlagen ihren Grund hat. Eine andere Fabrik fügt der Verneinung der gestellten Frage hinzu: „Dagegen wird bei Neueinstellung von Arbeiterinnen es möglichst umgangen, Personen aufzunehmen, welche einen eigenen Hausstand haben, weil die Beschränkung des § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung unliebsame Störungen veranlaßt.“ Auch wieder eine im Ganzen günstige Wirkung der neuen Bestimmungen. Einige wenige Neußerungen führen als eine solche Wirkung auch den

Ersatz der Arbeiterinnen durch männliche Arbeiter an. „Bis jetzt noch nicht, doch werden wir genöthigt sein, nach und nach mehr auf männliche Arbeiter zu greifen.“ Ferner: „Weniger zu Entlassungen, aber wir suchen diejenigen, die abgehen, durch männliche Arbeiter zu ersetzen.“ Leider sind diese Fälle zu vereinzelt, als daß gehofft werden könnte, daß die neuen Bestimmungen eine irgendwie einschneidende Wirkung nach der genannten Richtung auszuüben vermöchten.

Nur bezüglich der Pforzheimer Bijouterieindustrie ist seitens einiger weniger Arbeitgeber darauf hingewiesen worden, daß hier die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen eine Beschäftigung derselben in der Hausindustrie herbeiführe oder doch herbeiführen werde. Es sind aber weder Wahrnehmungen darüber gemacht worden, daß ein solcher Uebergang stattgefunden hat, noch ist es bei der Natur dieses Industriezweiges wahrscheinlich, daß er in nennenswerthem Umfange stattfinden werde.

#### Einfluß der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit auf die Löhne und die Leistungen der Arbeiterinnen.

Die Löhne und die Leistungen der Arbeiterinnen können bei gleichbleibenden Lohnsätzen bei kürzerer Arbeitszeit nur dann gleich hoch bleiben wie bei längerer Arbeitszeit, wenn entweder Fleiß und Geschicklichkeit derselben sich bei Verkürzung der Arbeitszeit steigert, oder wenn die Einrichtungen der Fabriken verbessert werden, oder wenn beides zugleich eintritt. Wenn auch bei der Bezahlung im Taglohn eine Steigerung der Leistungen der Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit wegen ihrer größeren Frische naheliegt, so nimmt man doch gewöhnlich an, daß dieser Erfolg besonders bei der Bezahlung im Akkord eintritt, weil hier zu der größeren körperlichen und geistigen Frische das Bestreben hinzutritt, wenn immer möglich, gleich viel zu verdienen wie früher. Jedenfalls aber sind diese Verhältnisse bei der Akkordarbeit leichter zu untersuchen, auch ist die Akkordarbeit bei der hier vorzugsweise in Betracht kommenden Textilindustrie und bei der zwar nur theilweise in Betracht kommenden, im Lande aber sehr verbreiteten Cigarrenfabrikation die ausschließliche Arbeitsform. In den Industriezweigen, in denen die Berechnung der Arbeitsverdienste im Taglohn erfolgt, haben die neuen Bestimmungen entweder keinen oder nur einen geringen Einfluß ausgeübt, weil hier schon seit langer Zeit Arbeitszeiten vorherrschten, die auch jetzt gesetzlich zulässig sind.

Eine sehr verbreitete, wenigstens eine häufig geltend gemachte Anschauung ist die, daß dort wo, wie in Spinnereien und Webereien,

die Arbeiter nur die Maschinen zu bedienen hätten, deren Geschwindigkeit durch die ganze Disposition der Maschineneinrichtung gegeben sei, die Arbeitsleistung der Arbeiter durch größeren Fleiß und vermehrte Aufmerksamkeit allein nicht oder nicht erheblich, keinesfalls aber im Verhältnis der verlorenen Zeit gesteigert werden könne. Die später einzeln zu besprechenden Ergebnisse einer größeren Zahl von Erhebungen beweisen die Unrichtigkeit einer solchen nicht sehr tief gehenden Betrachtungsweise, und thun dar, daß auch in lediglich mechanisch betriebenen Industrien der Umfang der Produktion lange nicht dem Umfange vorherrschend von der maschinellen Einrichtung der Anlagen abhängt, wie man dies gemeinhin denkt, sondern in weit größerem Maße, als gewöhnlich angenommen wird, auch von der Intelligenz, dem Fleiß und der Aufmerksamkeit der diese Maschinen bedienenden Menschen. Allerdings kann die Verkürzung der Arbeitszeit nicht unter allen Umständen eingeholt werden, wenn nur die Arbeiter intelligent, fleißig und aufmerksam sind. Diese Einholung ist vielmehr unter gewissen Verhältnissen ausgeschlossen, wie dies theils aus der Natur der Dinge einfach zu erkennen ist, theils sich aus der Erfahrung ergibt, was später an einer Anzahl von Beispielen aus den an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen erläutert werden soll. Jedenfalls kann aber der Verlust an Arbeitszeit dann nicht lediglich durch die Arbeiterinnen eingeholt werden, wenn dieselben schon bei der längeren Arbeitszeit einen Fleiß und eine Aufmerksamkeit entwickelt hatten, die einer nennenswerthen Steigerung nicht mehr fähig ist. Es trifft dies aber nur für einzelne tüchtige Personen von großer Gesundheit und körperlicher Widerstandskraft zu.

Außer durch Steigerung des Fleißes und Aufmerksamkeit der einzelnen Arbeiterinnen kann das Gleichbleiben der Leistungen auch durch Einführung besserer Maschinen und durch Erhöhung der Geschwindigkeit der gesammten maschinellen Einrichtung bewirkt werden. Selbstverständlich sind aber auch diese Mittel keiner allgemeinen Anwendung fähig. Wo die maschinelle Einrichtung stets wieder rasch auf die Höhe der technischen Entwicklung gebracht wird, was freilich bei uns in Deutschland, im Gegensatz zu England, nur in seltenen Ausnahmefällen zutrifft, und wo die Geschwindigkeit auf die zulässige — nicht nur durch den Fabrikationsprozeß, sondern auch durch die Art der einmal vorhandenen Maschinen, sowie durch die Bauart und die Beschaffenheit der Gebäude begrenzte — Höhe schon vorher gebracht wurde, da kann selbstverständlich eine Erhöhung der Leistungen der Arbeiterinnen durch Verbesserung der maschinellen Einrichtungen nicht bewirkt werden. Arbeiterinnen, die schon vorher fleißig und aufmerksam waren, können,

wie man annehmen sollte, unter solchen Umständen das Weniger an Arbeitszeit nur dann einholen, wenn sie eine größere Anzahl von Maschinen zur Bedienung übernehmen können. Die Erfahrung lehrt aber, daß auch ohne ein solches Auskunftsmittel immer einzelne Arbeiterinnen, die schon vorher sehr hohe Leistungen erreichten, doch das Weniger an Arbeitszeit einbrachten. Hieraus geht hervor, daß die menschliche Leistungsfähigkeit unter günstigen Bedingungen weiterer Steigerung fähig ist, und nicht nach der unter den vorhandenen Bedingungen erreichten Leistung der tüchtigeren Individuen gemessen werden kann.

So wenig daher die wenig gründliche Auffassung Recht hat, welche kurzweg erklärt, die Arbeitsleistung sei dort nur eine Funktion der Arbeitszeit, wo die Thätigkeit der Arbeiterinnen ausschließlich in der Bedienung der Maschinen bestehe, ebenso wenig ist der Standpunkt richtig, der davon ausgeht, daß bei einer in vernünftigen Grenzen gehaltenen Verkürzung der Arbeitszeit der Ausfall an Arbeitszeit durch vermehrten Fleiß und größere Aufmerksamkeit, wie sie wegen der größeren körperlichen und geistigen Frische möglich seien, oder durch bessere Einrichtungen ausnahmslos eingeholt werden könne. Nur das kann durch eine Analyse dieser Faktoren und durch deren Prüfung im Einzelnen an der Hand der Erfahrungen des praktischen Lebens festgestellt werden, daß das Gebiet dieser Ausnahmen ein eng begrenztes ist.

Bei den vorstehenden Erörterungen wurde davon ausgegangen, daß man es mit berufsmäßigen Fabrikarbeitern zu thun habe, deren Leistungen wegen ihres Verbleibens in der Beschäftigung sich den veränderten Arbeitsbedingungen anpassen können. Das trifft allerdings in der Regel, aber nicht ausnahmslos zu, und bezüglich derjenigen Arbeiter, die sich nicht der Fabrikarbeit dauernd widmen, ist eine besondere allgemeine Bemerkung der Mittheilung der Ergebnisse der Einzelerhebungen voraus zu schicken. Einzelne Fabriken, besonders der Textilindustrie, haben einen raschen Wechsel der Arbeiter, da es in einigen Gegenden üblich ist, daß junge Leute nur so lange als Arbeiter in die Fabriken gehen, bis sie entweder zur landwirthschaftlichen Beschäftigung ihrer Familien zurückkehren, oder bis sie sich verheirathen. Hier bildet sich kein eigentlicher Stand von Fabrikarbeitern. So sehr dies im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung dieser Gegenden zu begrüßen ist, und so sehr eine solche Uebung den Wohlstand der betreffenden landwirthschaftlichen Kreise gehoben hat, so hat dieselbe doch auf die Möglichkeit der Steigerung der Leistungen einer solchen Arbeiterschaft keinen günstigen Einfluß. Von derartigen Arbeitern wird ein höherer Grad der Fertigkeit, wie ihn eine eigentliche Fabrikbevölkerung erwirbt, und wie ihn die

fortschreitende industrielle Entwicklung immer mehr fordert, nicht erreicht. Die Arbeiter einerseits können daher bei einer Verkürzung der Arbeitszeit nur dasjenige einbringen, was sich durch Steigerung des Fleißes, nicht aber dasjenige, was sich durch Steigerung der Geschicklichkeit einholen läßt. Die Arbeitgeber andererseits hoffen daher in solchen Fällen nicht bei Verkürzung der Arbeitszeit den vollen Umfang der früheren Produktion durch Steigerung der Leistungen der Arbeiter zu erreichen. Trotzdem zeigten sich gerade hier in Betracht kommende Arbeitgeber einer Verkürzung der Arbeitszeit weniger abgeneigt als andere. Auch ist hier der Steigerung der Produktion durch rascheren Gang der Maschinen eine engere Grenze gezogen. Im Allgemeinen läßt sich daher jagen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit auf die Schaffung eines Standes berufsmäßiger Fabrikarbeiter, hinwirkt und daß sie der Beschäftigung in Fabriken nur während einer bestimmten Lebensperiode wegen der geringen Steigerungsfähigkeit der Leistungen solcher Arbeiter ungünstig ist. Eine solche Beschäftigung ist aber unter manchen Umständen wünschenswerth und sie wird voraussichtlich auch nicht deswegen aufgegeben werden, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit den Unterschied der Verdienste zwischen berufsmäßigen und nur vorübergehend als solchen thätigen nicht berufsmäßigen Fabrikarbeitern größer macht als er bisher war.

Die Ergebnisse der Einzelerhebungen sollen, soweit sie überhaupt mittheilenswerth sind, nachstehend besonders aufgeführt werden. Eine Zusammenfassung derselben verbietet sich schon durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, welche bei zusammenfassender Bearbeitung nicht zum Ausdruck gebracht werden könnte. Diese Einzelerhebungen sollen aber gerade zeigen, wie die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit unter verschiedenen Umständen sind, und sie sollen auch im Vorstehenden aus den Wahrnehmungen des praktischen Lebens abstrahirte Urtheile illustriren. Aus den im Eingange angeführten Gründen sind diese Erhebungen ganz vorzugsweise in der Textilindustrie und in geringerem Umfange auch in der Cigarrenindustrie vorgenommen worden.

In einer großen Tricotfabrik verdienen die Arbeiterinnen lediglich durch größere Aufmerksamkeit und anhaltenderes Arbeiten in 11 Stunden gleich viel wie früher in 12 Stunden, ohne daß eine Aenderung oder eine Erhöhung der Geschwindigkeit der Maschinen vorgenommen worden wäre. Bemerkenswerth ist es auch, daß eine Anzahl Arbeiterinnen, die aus persönlichen Gründen nur 10 Stunden täglich arbeiten konnten, die höchsten Löhne verdienten. Es handelt sich hier um einen Industriezweig, in welchem sich leichter als in anderen Zweigen der Textilindustrie trotz des maschinellen

Betriebes die Leistung der einzelnen Maschine steigern läßt, weil bei dem komplizirten Mechanismus der Rundstühle häufiger als bei anderen Webstühlen Störungen eintreten, so daß die Leistung der einzelnen Maschine hier hauptsächlich von der Raschheit abhängt, mit der die einzelnen Störungen beseitigt werden.

Eine große Baumwollspinnerei und Weberei, welche vorwiegend mit Maschinen neuester Konstruktion ausgerüstet ist, nahm bei Einführung der 11stündigen Arbeitszeit an, daß ihre Arbeiter im Verhältnisse zu dem Ausfalle an Arbeitszeit weniger als früher verdienen würden, weil sie auch die Geschwindigkeit nicht erhöhen konnte, und weil sie den Nutzeffekt — das Verhältniß der thatsächlichen zu der nach der Geschwindigkeit der Maschinen möglichen Leistung — einer weiteren Steigerung nicht fähig hielt. Die Geschwindigkeit ließ sich deswegen nicht erhöhen, weil wegen des Mangels an Arbeiterinnen in dieser Gegend schon jeder derselben so viel Maschinen als überhaupt möglich zur Bedienung übertragen worden waren, z. B. 3 bis 4 Webstühle. Die Fabrik erhöhte unter diesen Umständen die Akfordlöhne annähernd im Verhältnisse zu der Verminderung der Arbeitszeit, um die Verdienste auf derselben Höhe zu halten. Es wurde aber entgegen den Annahmen der Fabrikleitung doch ein Theil dieser Verkürzung durch Mehrleistung eingebracht, so daß die Arbeiterinnen im Allgemeinen etwas mehr verdienen als früher. Daß sie unter diesen Umständen sehr erfreut über die Verkürzung der Arbeitszeit sind, ist einleuchtend.

Eine andere namhafte Baumwollspinnerei und Weberei erzielte schon früher einen außerordentlichen Nutzeffekt ihrer Maschinen. Sie glaubte daher ihre Produktion, und bei gleichbleibenden Akfordätzen auch den Verdienst der Arbeiter, nur durch eine noch mögliche Steigerung der Geschwindigkeit auf der früheren Höhe halten zu können. Diese Steigerung fand z. B. bei den Webstühlen für glatte Stoffe von 172 auf 190 Schläge in der Minute statt. Die Arbeiterinnen verdienten in Folge dessen bei der 11stündigen Arbeitszeit im Allgemeinen das Gleiche wie bei der 12stündigen Arbeitszeit. Theilweise verdienten sie aber auch trotz dieser Verkürzung um etwa 4% mehr als früher. Diese Anlage gibt bezüglich des Nutzeffektes der Maschinen, welcher ein Kriterium bei der Beurtheilung der Möglichkeit und des Maasses der Steigerung der Leistungen durch Erhöhung des Fleißes und der Aufmerksamkeit der Arbeiterinnen ist, zu einer interessanten Wahrnehmung Anlaß. Dieser Nutzeffekt ist nach der Art der Gewebe, der Güte der verwebten Garne, der Intelligenz der Leitung, der Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit der Arbeiter sowie der Anzahl der von ihnen bedienten

Stühle ein außerordentlich verschiedener. Hier war dieser Nuzeffekt bei dem Weben glatter Stoffe in der Regel 97%. Hieraus kann man entnehmen, daß zwar bezüglich aller der eben genannten Punkte die Möglichkeit der Erreichung eines so hohen Prozentsatzes vorhanden sein mußte, daß er aber nur thatsächlich erreicht wurde, weil die Arbeiter das höchste Maaß von Fleiß und Aufmerksamkeit geleistet hatten. Die Steigerung der Leistungen mußte daher in anderer Richtung gesucht werden.

In einer anderen großen Baumwollspinnerei und Weberei holten die Arbeiter in allen Abtheilungen der Spinnerei mit wenigen Ausnahmen die ausgefallene Arbeitsstunde nicht nur wieder ein, sondern manche Arbeiter verdienen auch 5 bis 20% mehr als früher. Wo der Verdienst geringer geworden war, konnten meist mit den persönlichen Verhältnissen der Betreffenden zusammenhängende Ursachen ermittelt werden, z. B. Uebergang zu einer leichteren und geringer bezahlten Arbeit. Nur in der Weberei zeigte es sich, daß die meisten Arbeiter seit Einführung der 11stündigen Arbeitszeit einen geringeren, theilweise einen namhaft geringeren Verdienst hatten. Eine Aufklärung konnte nicht herbeigeführt werden, weil eingreifende Aenderungen der Anlage gerade in die Zeit des Ueberganges zu der kürzeren Arbeitszeit fielen, und weil auch im Zusammenhange hiermit eine Neuregelung der Lohnberechnung stattgefunden hatte.

In einer Weberei, Färberei und Druckerei verdienen die Arbeiterinnen in 11 Stunden mindestens das Gleiche wie früher. Eine größere Anzahl verdiente aber mehr, sogar Zettlerinnen, bei deren nervenanstrengenden Beschäftigung man eine größere Arbeitsintensität für ausgeschlossen halten sollte, um 8 bis 10% mehr; andere Arbeiterinnen bis zu 20% mehr trotz der Verkürzung der Arbeitszeit. Eine Untersuchung der Ursachen der höchsten Zunahmen zeigte aber, daß dieselben theilweise darin begründet sind, daß die Arbeiterinnen erst in den letzten Jahren die volle Gewandtheit erreicht hatten, oder daß sie die Bedienung von vier statt drei Stühlen übernommen hatten.

In einer Buntweberei haben die Arbeiter den Ausfall der Arbeitsstunde reichlich eingeholt. In den Buntwebereien scheint die Steigerung der Arbeitsintensität hauptsächlich durch Vermehrung der Aufmerksamkeit möglich zu sein: Während eben von einer Baumwollweberei die Rede war, in welcher die Nutzleistung der Webstühle 97% der möglichen Leistung war, trifft man Buntwebereien mit 60% Nutzleistung. In diesem Falle waren Einrichtungen zur Ausübung dieser Controlle nicht vorhanden. Ein Theil der Arbeiterinnen verdient jetzt bis zu 20% mehr, ohne daß die Zahl der bedienten Stühle zugenommen hat. Diese

Differenzen sind durch die inzwischen eingetretenen kleinen Lohnaufbesserungen allein nicht zu erklären. Wo in einigen Fällen der Verdienst kleiner geworden war, konnten hierfür zufällige und persönliche Ursachen ermittelt werden. — Aehnlich, wenn auch nicht ganz so günstig lagen die Verhältnisse in einer anderen großen Buntweberei. Hier ergaben sich aber für einzelne Arbeiterinnen Wenigerverdienste. Eine nähere Prüfung ergab aber, daß dies die fleißigsten Arbeiterinnen waren, welche schon vorher die größte Produktion erzielt hatten. Aber auch hier war der Minderverdienst nur etwa halb so groß als der Verkürzung der Arbeitszeit entsprach.

Eine Seidenweberei erzielte auch nach der Verkürzung der Arbeitszeit die gleiche Produktion und es traten auch im Einzelnen keine Verminderungen der Verdienste ein. Daß in diesem Industriezweige, der übrigens im Lande neueren Datums ist, noch eine erhebliche Steigerung der Arbeitsintensität möglich ist, zeigte folgende interessante Wahrnehmung. Im vorigen Frühjahr sollte wegen der im Absatze eingetretenen Störungen die Produktion eingeschränkt werden, zu welchem Zwecke eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 9 Stunden vorgenommen wurde. Eine größere Anzahl Arbeiterinnen leistete aber in diesen 9 Stunden gerade so viel als vorher in 11 Stunden. Es fiel dies der Fabrikleitung auch deswegen auf, weil die thatsächliche Einschränkung der Produktion nicht in dem beabsichtigten Umfange eintrat.

In einer Seidespinnerei, welcher Industriezweig schon seit langer Zeit im Lande betrieben wird, ergaben die Erhebungen ein etwas anderes Bild, wenn auch kein von dem vorigen wesentlich verschiedenes Resultat. Hier gaben Arbeitgeber und Arbeiter übereinstimmend an, daß letztere im Verhältniß der Verminderung der Arbeitszeit weniger verdienen. Eine Vergleichung der früheren Jahresverdienste mit denen des letzten Jahres ergaben aber bei den aus den Büchern entnommenen Stichproben im Gegensatze hierzu einerseits Mehrverdienste bis zu 6% und Wenigerverdienste bis zu 2%. Lohnaufbesserungen haben nicht stattgefunden. Der Verlust an Arbeitszeit wurde daher auch hier durch größere Arbeitsintensität theilweise ausgeglichen. Die mangelhaften mündlichen Auskünfte rühren theilweise auch daher, daß die Arbeiterinnen meist stumpfe Personen waren. Es war dies auch die einzige Fabrik, in welcher sie erklärten auf die Verkürzung der Arbeitszeit keinen Werth zu legen.

Die Arbeiterinnen der Seidenbandwebereien sowie einiger hier nicht besonders angeführter Seidenwebereien gaben übereinstimmend an, keinen oder keinen nennenswerthen Ausfall am Verdienst wegen Verkürzung der Arbeitszeit erlitten zu haben. Aber auch wenn sie einen

empfindlichen Ausfall erlitten hätten, möchten sie nicht mehr zu der 12stündigen Arbeitszeit zurückkehren. Nur während der Uebergangszeit habe eine sich mehr und mehr ausgleichende Verminderung des Verdienstes stattgefunden. In einer großen Seidenbandweberei hat übrigens schon lange Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nur eine 10 $\frac{1}{4}$ stündige Arbeitszeit stattgefunden. Es ist dies eine Fabrik, welche offenkundig von Jahr zu Jahr zunehmend finanziell prosperirte.

Die näheren Untersuchungen der vorstehenden Frage in einer sehr großen mit Bleicherei und Färberei verbundenen Baumwollspinnerei und Weberei ergaben fast durchweg Minderverdienste, wenn auch nicht im Verhältnisse zur Verminderung der Arbeitszeit. Es waren vielmehr diese Minderverdienste selten größer als der Hälfte des Verlustes an Arbeitszeit entsprechen würde, und es waren auch einzelne Mehrverdienste zu verzeichnen. Hier handelt es sich um eine Arbeiterschaft, welche sobald sie es machen kann, wieder zur landwirthschaftlichen Beschäftigung zurückkehrt. Die Einflüsse einer so zusammengesetzten Arbeiterschaft auf die Möglichkeit der Steigerung der Arbeitsintensität sind oben schon allgemein erörtert worden.

In einer mittleren Baumwollspinnerei und Weberei waren maßgebende Vergleichen der Leistungen und der Verdienste der Arbeiterinnen bei 12stündiger und 11stündiger Arbeitszeit nicht möglich, weil inzwischen eine Veränderung der Einrichtungen und Maschinen vorgenommen worden war. Im Allgemeinen konnte aber festgestellt werden, daß die Arbeiterinnen gleich viel oder mehr verdienen als früher. Meist rührte dies daher, daß bessere Maschinen angeschafft waren, oder daß man die Geschwindigkeit vermehrte. Wo weder das Eine oder das Andere stattgefunden hatte, wurde der Lohn verhältnißmäßig erhöht. In solchen Fällen wurde aber nicht nur der Verlust an Arbeitszeit ausgeglichen, sondern es wurde bei der eingetretenen größeren Arbeitsintensität mehr verdient als früher.

In einer älteren Baumwollspinnerei, in der die vorhandene Einrichtung bestehen blieb, und in der sich bei der leichten Bauart des mehrstöckigen Gebäudes eine Erhöhung der Geschwindigkeit verbot, fanden bei Einführung der 11stündigen Arbeitszeit Lohnerhöhungen von 5 bis 10 % statt. Die Produktion hat sich nicht ganz aber doch annähernd im Verhältnisse der Verkürzung der Arbeitszeit vermindert. Die Verdienste der Arbeiterinnen sind im Ganzen und Großen die gleichen geblieben.

Eine vortrefflich eingerichtete Baumwollweberei ließ keine Erhöhung des Lohnes eintreten. Obgleich keine Verbesserungen der Einrichtung vorgenommen wurden, holten die Arbeiterinnen lediglich durch größere

Arbeitsintensität den Ausfall an Arbeitszeit ein und verdienen im Ganzen das Gleiche wie früher. Auch die wenigen Arbeiterinnen, deren Verdienst aus besonderen Ursachen zurückgegangen ist, möchten nicht mehr zu der 12stündigen Arbeitszeit zurückkehren. In Anlagen, in denen der Uebergang zu der kürzeren Arbeitszeit sich so vollzog wie hier, stehen selbstverständlich auch die Arbeitgeber dem neuen Zustande sehr sympathisch gegenüber.

In einer Tuchfabrik sind die Verdienste der Arbeiterinnen bei der kürzeren Arbeitszeit wesentlich durch größere Arbeitsintensität etwas gewachsen. Eine Verbesserung der Einrichtung hat in der maßgebenden Zeitperiode nicht stattgefunden und ebenso sind nennenswerthe Erhöhungen der Lohnsätze nicht eingetreten.

Ein Beispiel, wie schwierig es in einzelnen Fällen ist, die jetzigen Verdienste mit den früheren zu vergleichen, ist eine sehr große Druckerei, Färberei und Bleicherei. Hier sind die Taglohn- und Akkordsätze die gleichen geblieben und die thatsächlichen Verdienste der Arbeiterinnen bei Einführung der kürzeren Arbeitszeit geringer geworden. Eine genauere Vergleichung des Verhältnisses zwischen Arbeitszeit und Arbeitsverdienst früher und jetzt ließ sich aber nicht wohl durchführen, weil früher die Unbeschränktheit der Verwendung der Arbeiterinnen in unregelter und nicht mehr festzustellender Weise zu einer größeren Zahl von Ueberstunden über die 12stündige Arbeitszeit hinaus führte, zeitweise bis Mitternacht, während jetzt die durchschnittliche Arbeitszeit auf Grund eines Betriebsplanes (§ 138 a Abs. 2 der G.D.) nur 11 Stunden beträgt. Es sind außerdem inzwischen Verschiedenheiten in der Lohnberechnung eingetreten. So wird abweichend von früher die zusätzliche halbe Mittagstunde nicht bezahlt, dasselbe ist mit der an Samstagen ausfallenden Arbeitszeit der Fall. Dagegen wird in den Sommermonaten, in denen auf Grund des Betriebsplanes nur 9 und 10 Stunden gearbeitet wird, eine Stunde mehr vergütet, als effektiv geleistet wird, während alle Ueberstunden bezahlt werden. Die Wenigerverdienste schwanken zwischen 4% und 7%. Es lassen sich aber aus diesen Zahlen auf das hier stattfindende Verhältniß zwischen Arbeitszeit, Arbeitsleistung und Verdienst keine Schlüsse ziehen.

In einer der größten Spinnereien des Landes wurde bei Einführung der 11stündigen Arbeitszeit in einer Abtheilung der Lohn nahezu im Verhältnisse der Verkürzung der Arbeitszeit aufgebessert, während in anderen Abtheilungen kleine Erleichterungen gewährt wurden. Die Verdienste der Arbeiterinnen sind meist etwas größer geworden als früher, woraus hervorgeht, daß auch hier die Leistungen der Arbeiterinnen in

der Zeiteinheit gewachsen sind. Ein Theil leistet in 11 Stunden gerade soviel wie früher in 12 Stunden.

Eine namhafte Seidenspinnerei hat schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die Arbeitszeit auf 11 Stunden herabgesetzt. Die Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen hat weder auf die Produktion noch auf die Arbeitsverdienste einen Einfluß gehabt. Die Fabrikleitung konstatirt ausdrücklich den besseren Gesundheitszustand der Arbeiter gegenüber der Periode mit längerer Arbeitszeit. Als früher die kürzere Arbeitszeit eingeführt worden sei, sei der Arbeitsverdienst nicht gesunken.

In einer Baumwollspinnerei, in welcher gegen früher keinerlei Aenderungen vorgenommen worden waren, war zur Zeit der Erhebungen etwa die Hälfte der Verkürzung der Arbeitszeit durch größere Arbeitsintensität eingebracht worden.

In einer zu den größten Anlagen des Industriezweiges im Lande zählenden Baumwollspinnerei fanden bei Einführung der 11 stündigen Arbeitszeit Erhöhungen der Akkordsätze bis zu 5 % statt. Trotz des Ausfalles an Arbeitszeit von  $8\frac{1}{3}$  % steigerten sich die gesammten Arbeitsverdienste um  $3\frac{1}{2}$  bis 4 %. Es wurden daher von den  $8\frac{1}{3}$  % Verkürzung der Arbeitszeit etwa 7 % durch größere Arbeitsintensität eingeholt. Wenn keine Erhöhung der Löhne stattgefunden hätte, wäre eine Verminderung der Verdienste von nur 1 bis  $1\frac{1}{2}$  % statt von  $8\frac{1}{3}$  % eingetreten.

In den Cigarrenfabriken ließ sich bei den an Ort und Stelle vorgenommenen Prüfungen die Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit auf die Leistungen und die Verdienste der Arbeiterinnen nicht in ähnlicher Weise exakt ermitteln wie in der Textilindustrie, weil bei den hier fast ausschließlich vorkommenden Akkordarbeiten in den Lohnlisten sich jeweils nur der verdiente Akkordlohn, nicht aber auch die zu seiner Erreichung verwendete Arbeitszeit eingetragen fand. Die Angaben der Arbeiterinnen sind meist unbestimmt und in der Regel gänzlich unzuverlässig. So behaupteten sie z. B. in einem Falle, ihr Verdienst sei absolut zurückgegangen, während sich aus den Lohnlisten eine Steigerung der auf den Kopf bezahlten Lohnbeträge ergab. Der Grund dieser Steigerung lag allerdings zu einem nicht festzustellenden Theile daran, daß inzwischen zur Herstellung theurerer und besser bezahlter Qualitäten übergegangen worden war. Die Ermittlung, in welchem Umfange in diesem Industriezweige, in welchem sehr niedere Löhne üblich sind und daher sehr großer Fleiß zur Erzielung eines einigermaßen guten Verdienstes nöthig ist, die Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsintensität weiter zu steigern vermochte, hat an sich großes Interesse, sie konnte aber aus den genannten

Gründen nicht vorgenommen werden. Erschwerend wirkte weiter noch, daß nicht nur die individuelle Arbeitszeit nicht genau aufgeschrieben wird, sondern daß früher einerseits die Arbeitszeit in den meisten Anlagen in den gewöhnlichen Zeiten mehr als jetzt dem Ermessen der einzelnen Akfordarbeiter anheim gegeben war, daß aber andererseits zu Zeiten großen Bedarfs oft lange Ueberarbeit verlangt wurde. Auch in denjenigen Theilen des Landes, in denen schon vor Einführung der neuen Bestimmungen die regelmäßige Arbeitszeit 11 stündig war, hat wegen der häufigen Ueberarbeit durch die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen eine Verkürzung der Gesamtarbeitszeit des Jahres stattgefunden, ganz abgesehen von der Verkürzung an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage. In den meisten Fällen erklärten aber die Arbeiterinnen jetzt nicht weniger zu verdienen als in früheren Jahren, der Ausfall an Arbeitszeit habe leicht durch größere Anstrengung eingeholt werden können.

Aus den vorstehenden Einzelerhebungen geht hervor, daß die im Akford beschäftigten Arbeiterinnen durch die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit im Großen und Ganzen an ihrem Einkommen keine Einbuße erlitten haben, daß sie vielmehr in gar nicht seltenen Fällen jetzt mehr verdienen als früher. Allerdings ist dieses günstige Ergebnis nicht ausschließlich dadurch erreicht worden, daß durch Steigerung der Arbeitsintensität bei 11 stündiger Arbeitszeit die gleiche Leistung erzielt wurde wie bei 12 stündiger Arbeitszeit. In vielen Fällen ist vielmehr die höhere Leistung zum größeren oder geringeren Theile durch Verbesserung der maschinellen Einrichtung oder durch Erhöhung der Geschwindigkeit der Arbeitsmaschinen erreicht worden. In einigen Fällen, in denen weder das Eine noch das Andere möglich war, wo aber die Arbeitgeber hieraus in allzu äußerlicher Auffassung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung schlossen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit zu einer entsprechenden Verminderung des Verdienstes führen werde, haben sie Aufbesserungen der Lohnsätze eintreten lassen, welche bestimmt waren, diese vorausgesehene Verminderung zur Hälfte oder mehr, bis nahezu zum vollen Betrage auszugleichen. In allen solchen Fällen hat sich die Beurtheilung der Arbeitgeber insofern als unrichtig erwiesen, als die Arbeiterinnen entweder auch die andere ihnen durch Erhöhung der Lohnsätze nicht vergütete Hälfte des Ausfalles an Arbeitszeit mehr als einbrachten, oder daß bei voller Vergütung dieses Ausfalles sie mehr verdienten als früher. Die in solchen Fällen eingetretenen Lohnerhöhungen stellen auch nicht eigentlich einen durch die Gesetzgeber erzwungenen Aufwand der Arbeitgeber dar. Es kann vielmehr mit größerem Rechte

gesagt werden, daß in Fällen der genannten Art die Gesetzgebung bewirkt hat, daß ein Theil der Früchte der technischen Fortschritte auch den Arbeitern zugute kommt. Es kann also gesagt werden, daß, von vereinzelten mit individuellen Ursachen zusammenhängenden Ausnahmen abgesehen, die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu einer Vermehrung der Arbeitsintensität geführt hat, welche aber unter den verschiedenen Umständen in ungleichem Maße eingetreten ist.

Bei den im Taglohn beschäftigten Arbeiterinnen konnte der gleiche Nachweis nicht direkt erbracht werden. Diese Arbeiterinnen haben aber in dem ganzen Organismus der Betriebe ein bestimmtes ihnen durch den ganzen Zusammenhang und durch die Leistungen der im Afford beschäftigten Personen zugemessenes Arbeitspensum zu vollziehen. Aus dem Umstande aber, daß die Zahl der im Taglohn beschäftigten Arbeiterinnen bei der Verkürzung der Arbeitszeit nicht vermehrt wurde, kann daher geschlossen werden, daß in den einzelnen Anlagen die Arbeitsintensität der Arbeiterinnen sich in Folge der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit derselben in demselben Umfange erhöht hat, wie dies bei den Affordarbeiterinnen der Fall gewesen ist. Wenn daher der Taglohn bei Verkürzung der Arbeitszeit auf der früheren Höhe geblieben ist, so haben die Arbeitgeber damit kein Opfer gebracht, sondern sie haben im Ganzen auch eine relativ größere Arbeitsleistung erhalten, wenn auch nicht überall das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitsleistung das gleiche geblieben ist.

Ein weiterer indirekter Beweis für die Richtigkeit des vorstehend Gesagten kann auch daraus entnommen werden, daß bei den mündlichen Erhebungen von solchen Arbeitgebern, die keine Lohnerhöhungen eintreten ließen, und die keine Veränderungen an den maschinellen Einrichtungen vorgenommen hatten, darauf hingewiesen wurde, daß die Lohnsummen der einzelnen Zahlungsperioden im Allgemeinen die gleichen geblieben seien wie früher, und daß daher auch in der Produktion ein bemerkenswerther Rückgang nicht eingetreten sein könne, wenn auch wegen den fortwährend eintretenden Verschiebungen in der Zusammensetzung der Produktion unbedingt zuverlässige Zahlenresultate hieraus nicht entnommen werden könnten. Ferner spricht sich die Handelskammer Vahr in ihrem letzten Jahresberichte ausdrücklich aus, daß in den Cigarrenfabriken ihres Bezirkes eine Verminderung der Produktion durch die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit nicht eingetreten sei. Endlich ist aus dem Jahresberichte der Süddeutschen Textilberufsgenossenschaft für 1893 zu entnehmen, daß der Vollarbeiter zu 300 Arbeitstagen in diesem Jahre 1,55% mehr Lohn empfang als in dem Jahre 1891, in

welchem noch 12stündige Arbeitszeit herrschte, daß also auch der Tagesverdienst ungeachtet der Verkürzung der Arbeitszeit in diesem Verhältnisse gestiegen ist. Der Vorstand schließt daraus, daß die Befürchtungen, welche an die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit vielfach geknüpft wurden, endgültig aufgegeben werden könnten.

#### Einfluß der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die Arbeitszeit und die Löhne der männlichen Arbeiter.

Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen hat auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter nicht überall die gleiche Wirkung ausgeübt. In denjenigen Industriezweigen, in denen die Berrichtungen der Arbeiterinnen mit den Berrichtungen der Arbeiter in engem Zusammenhange stehen, oder in denen, auch wenn dieser Zusammenhang ein ziemlich loser ist, hauptsächlich weibliche Arbeitskräfte verwendet werden, ist die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter auf diejenige der Arbeiterinnen verkürzt worden. So in der Textilindustrie, wo z. B. in den Spinnereien die Vorwerke vorwiegend von Arbeiterinnen bedient werden, weßwegen auch die meist männlichen Spinner nicht länger arbeiten können wie jene, während es sich in den meisten Webereien nicht lohnen würde wegen der wenigen von männlichen Arbeitern bedienten Webstühle den Betrieb weiter zu führen. Ferner ist in den Cigarrenfabriken die Arbeitszeit für beide Geschlechter wohl hauptsächlich wegen des Ueberwiegens der Arbeiterinnen die gleiche, obgleich hier ein Weiterarbeiten der männlichen Arbeiter allein nicht gerade schwierig durchzuführen wäre. Von im Lande weniger stark vertretenen Industriezweigen wären hier noch die Sichorienfabriken und die Hutfabriken zu nennen. Dagegen hat die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen im Großen und Ganzen keinen Einfluß auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter ausgeübt in den Papierfabriken, Gummi- und Koffhaarpinnereien, Bürstenfabriken, Uhrenfabriken, und größtentheils auch in den Anlagen für Papierverarbeitung, obgleich in einem Theil dieser Industriezweige die Verhältnisse in dieser Beziehung ganz ähnlich liegen wie in den Cigarrenfabriken. In den Bijouteriefabriken kommt für die Verkürzung nicht die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in Betracht, sondern nur diejenige an den Vorabenden der Sonn- und Festtage. Hier hat die bezügliche gesetzliche Bestimmung auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter keinen Einfluß geübt. Da in der Textilindustrie und der Cigarrenfabrikation viel mehr Personen beschäftigt sind als in

den übrigen vorstehend genannten Industriezweigen zusammengenommen, so kann gesagt werden, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auch für den größten Theil der Arbeiter, die früher noch längere als 11stündige Arbeitszeit hatten, eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge gehabt hat. In Industriezweigen, in denen nur männliche Arbeiter beschäftigt werden, war auch schon früher die Arbeitszeit nicht länger als 11 Stunden sondern vielmehr in der Regel kürzer. Wo daher in Industriezweigen männliche Arbeiter und Arbeiterinnen neben einander beschäftigt werden, wurde die regelmäßige Arbeitszeit durch die Arbeitszeit des am wenigsten widerstandsfähigen Theiles der Arbeiterschaft bestimmt.

Wo die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter verkürzt worden ist, hat diese Verkürzung auf ihren Verdienst ganz denselben Einfluß ausgeübt, den er für die Arbeiterinnen hatte. Weder bei den Erhebungen an Ort und Stelle hat sich ergeben, noch konnte aus den Äußerungen der Arbeitgeber entnommen werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit hier eine verschiedene Wirkung gehabt hätte.

Gewährung einer längeren Mittagspause an Arbeiterinnen,  
welche ein Hauswesen zu besorgen haben.

(§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung.)

Weder ist das Verhalten der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, bezüglich der Stellung von Anträgen, eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen zu werden, ein einheitliches, noch verhalten sich die einzelnen Arbeitgeber an sich grundsätzlich zustimmend oder ablehnend. Es ist selbstverständlich, daß die frühere Entlassung von der Arbeit nur für solche Arbeiterinnen von Werth ist, die am Orte selbst wohnen. Für solche Arbeiterinnen war es schon früher allgemein üblich, daß sie auf ihren Antrag eine halbe Stunde oder eine Stunde vor der Mittagspause entlassen wurden, wenn nach der Art ihrer Beschäftigung die frühere Entlassung weder eine Störung in der Thätigkeit anderer Arbeiter oder des Betriebes überhaupt, noch ein Stillstehen von Arbeitsmaschinen zur Folge hat. In allen Anlagen, oder Betriebsabtheilungen von Anlagen, in denen die frühere Entlassung keine Wirkungen über den Umfang der eigenen Leistungen hinaus ausübt, werden die betreffenden Anträge seitens der ortsanfässigen Arbeiterinnen im Bedarfsfalle gestellt und von den Arbeitgebern wie früher nicht beanstandet. Wo die frühere Entlassung Wirkungen über die eigene Leistung hinaus ausüben würde, werden, soweit wir es in Erfahrung bringen konnten, diesbezügliche Anträge

seitens der Arbeiterinnen gar nicht gestellt, weil sie wissen, daß dieselben abgewiesen, oder daß sie gar entlassen würden. Der für die im Taglohn beschäftigten Arbeiterinnen meist, aber nicht immer, eintretende Abzug am Taglohn oder der Ausfall an Verdienst bei der Beschäftigung im Afford ist unserer Wahrnehmung nach kein Abhaltungsgrund für die Stellung solcher Anträge. In zunehmendem Maaße wird auch in den Fabriken eine 1½ stündige Mittagspause eingeführt, wenn auch bis jetzt die Zahl dieser Fabriken noch nicht sehr groß ist. Zum Theil ist für die Bemessung dieser Pause das Bedürfniß der Arbeiterschaft im allgemeinen maßgebend gewesen, besonders wenn Mittags weite Wege zurückzulegen sind, zum Theil aber auch die Absicht sämmtlichen Arbeiterinnen die Möglichkeit zu gewähren wenigstens eine halbe Stunde auf die Bereitung der Mahlzeit zu verwenden. Wo auswärts wohnende Arbeiterinnen in größerer Anzahl in Betracht kommen, läßt sich eine solche längere Mittagspause nicht einführen und sie wird dann von diesen Arbeiterinnen auch gar nicht gewünscht, weil hierdurch der Schluß der Arbeit am Abend um eine halbe Stunde hinaus gerückt würde.

Zur Illustrirung des Gesagten mögen nachstehend noch einige Aeußerungen von Arbeitgebern und von Arbeitervertretungen auf die bezüglichen Fragen folgen. Ein Arbeitgeber schreibt: „Es wurden keine Anträge gestellt. Da es nicht thunlich ist, nur einen Theil der Maschinen laufen zu lassen, könnten wir solche Arbeiterinnen auch gar nicht brauchen und nehmen keine auf.“ Eine Fabrik, welche bei der Anstellung und Vertheilung der Arbeiterinnen auf die häuslichen Verhältnisse Rücksicht nimmt, schreibt: „Beinahe sämmtliche verheiratheten Arbeiterinnen verlassen wegen Besorgung des Hauswesens die Arbeit ½ Stunde vor der Mittagspause. Bei den ledigen Arbeiterinnen ist dies nicht der Fall.“ Eine andere Fabrik: „Den allergrößten Theil der verheiratheten Arbeiterinnen und auch viele ledige müssen wir nicht nur eine halbe, sondern eine ganze Stunde vor der Mittagspause entlassen.“ Ferner: „In Fällen, wo ohne allzu große Störung des Betriebes die Vergünstigung gewährt werden konnte, wurde sie auch selbstredend gewährt. Arbeiterinnen dagegen, die an Maschinen beschäftigt waren, deren Außerbetriebsetzung absolut unangänglich war, ließen wir die Wahl, entweder auf eine andere Beschäftigung in der Fabrik überzugehen, oder aber auf den Antrag zu verzichten.“ Ein evangelischer Arbeiterverein theilt mit: „Zwei größere Fabriken haben die Mittagspause auf 1½ Stunden ausgedehnt. Mit dieser allgemeinen Maaßnahme, welche dem Antrage auf frühere Entlassung vorbeugt, sind die Arbeiterinnen sehr wohl zufrieden. In den übrigen Betrieben beträgt die Mittagspause 1 Stunde. Während in

einer Seidenspinnerei Niemand, in einer anderen z. Bt. nur eine Person fortgeht, wird in zwei anderen Betrieben ziemlich ausgedehnter Gebrauch von dem Recht der früheren Entlassung gemacht.“ An einer anderen Stelle heißt es: „Die Wünsche der Arbeitgeber bezüglich der Handhabung dieses Paragraphen sind den Arbeitern bekannt. Man darf annehmen, daß der Wunsch des Arbeitgebers — da kein Zwang vorliegt, sondern der Arbeiter als Antragsteller auftreten muß — von Einfluß auf die Entschliebung des Arbeiters ist, besonders bei einer in Aeußerung ihrer Wünsche vorsichtigen, durchweg bescheidenen und unorganisirten Arbeiterschaft wie der hiesigen.“ Seitens der Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine wird u. A. mitgetheilt: „Es wird uns auf Befragen versichert, daß an manchen Arbeitsstellen den Arbeiterinnen zu verstehen gegeben wird, daß sie Arbeiterinnen, die einen solchen Antrag stellen, nicht beschäftigen, da ja auch andere zu haben seien. Es ist unsere Ueberzeugung, daß in vielen Fällen die Stellung des Antrags unterbleibt aus Furcht die Arbeit dadurch zu verlieren.“ Aehnlich äußern sich Centralisationen von Gewerkschaften. Das Bedürfniß zur Stellung solcher Anträge sei wohl groß, aber die Meisten getrauten sich nicht sie zu stellen. Offenbar beziehen sich die letzteren Aeußerungen nicht auf alle Arbeiterinnen, sondern nur auf diejenigen, deren Thätigkeit ohne Störung anderer Arbeiter nicht unterbrochen werden kann.

### C. Arbeiter im Allgemeinen.

Zu- oder Abnahme der beschäftigten Arbeiter. Statistisches.

Nach der im Anhange abgedruckten Statistik der einer besonderen Beaufsichtigung unterliegenden gewerblichen Betriebe beträgt die Gesamtzahl derselben 5798 gegen 5509 im Vorjahre, daher im Berichtsjahre mehr 289 gewerbliche Anlagen. Diese Vermehrung rührt abgesehen von dem Wachsen der Industrie daher, daß eine Anzahl kleiner Getreidemühlen und Sägemühlen, welche wegen der Geringfügigkeit ihres Betriebes früher nicht aufgenommen wurden, der Vollständigkeit wegen jetzt einbezogen wurden, und daß sämmtliche erheblicheren Baugewerksbetriebe, wie schon früher erwähnt, ebenfalls einbezogen wurden. Nur die letztere Vermehrung der Zahl der Anlagen hat auch eine namhafte Vermehrung der Zahl der beschäftigten Arbeiter im Gefolge gehabt. Durch die mehr aufgenommenen Mühlen der ver-

schiedenen Arten ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter nur sehr wenig beeinflusst worden.

Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter in den vorstehend genannten Anlagen beträgt 142746 gegen 134231 im Vorjahre. Im Berichtsjahre wurden daher 8515, oder wenn man die Zunahme im Baugewerbe außer Acht läßt, 4582 Arbeiter mehr beschäftigt. Rechnet man hiervon noch 130 Arbeiter für früher nicht einbezogene sehr kleine Mühlen hinzu, so bleiben noch 4452 Arbeiter, welche die Zunahme der Industrie im Berichtsjahre darstellen. Hiervon sind übrigens 1137 Arbeiter in Gruben und Brüchen beschäftigt, welche der Aufsicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen. Was die Gesamtzahl der Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen betrifft, so sind folgende Veränderungen bemerkenswerth. Ein Mehr weisen auf die Metallverarbeitung von 535 oder 3,5%, die Maschinenindustrie von 829 oder 5,3%, die chemische Industrie von 137 oder 3,0%, die Textilindustrie von 524 oder 2,1%, die Nahrungs- und Genußmittel von 2153 oder 6,4%, zu zwei Drittel von der Cigarrenfabrikation herrührend, Bekleidung und Reinigung von 584 oder 25,0%, das schon oben genannte Baugewerbe von 3933 oder 93,2% und die Polygraphischen Gewerbe von 114 Arbeitern oder 4,6% des Standes vom Vorjahre. Eine Abnahme zeigt nur die Gruppe Papier und Leder mit 491 Arbeitern oder 4,3% des vorjährigen Standes.

Von den ermittelten 5798 Betrieben mit 142746 Arbeitern stehen 3 Betriebe mit 24 Arbeitern unter Aufsicht der Bergbehörde, 150 Betriebe mit 3674 Arbeitern unter der Aufsicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und es sind ferner 23 Staatsbetriebe mit 2965 Arbeitern vorhanden. Der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstehen daher 5608 Betriebe mit 136 083 Arbeitern.

Die im Berichtsjahre in der Verwendung der männlichen und der weiblichen Arbeitskraft in den verschiedenen Industriezweigen eingetretenen Verschiebungen sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen. Das Baugewerbe, welches nur männliche Arbeiter verwendet, wurde hierbei nicht einbezogen.

	Gesamtzahl der Arbeiter in Prozenten:			
	männlich %	weiblich %	Sa. %	
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	1894	93,1	6,9	100
	1893	91,8	8,2	100
Industrie der Steine und Erden	1894	94,3	5,7	100
	1893	94,1	5,9	100

	Gesamtzahl der Arbeiter in Prozenten:			
		männlich %	weiblich %	Sa. %
Metallverarbeitung . . . . .	1894	74,9	25,1	100
	1893	75,0	25,0	100
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . . . .	1894	94,4	5,6	100
	1893	94,8	5,2	100
Chemische Industrie . . . . .	1894	73,9	26,1	100
	1893	71,9	28,1	100
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe	1894	91,3	8,7	100
	1893	92,4	7,6	100
Textil-Industrie . . . . .	1894	40,8	59,2	100
	1893	40,8	59,2	100
Papier und Leder . . . . .	1894	77,8	22,2	100
	1893	77,9	22,1	100
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1894	90,3	9,7	100
	1893	89,6	10,4	100
Nahrungs- u. Genußmittel . . . . .	1894	46,7	53,3	100
	1893	46,3	53,7	100
Bekleidung u. Reinigung . . . . .	1894	49,8	50,2	100
	1893	43,7	56,3	100
Polygraphische Gewerbe . . . . .	1894	87,8	12,2	100
	1893	87,5	12,5	100

Hiernach hat eine Abnahme in der Beschäftigung von Arbeiterinnen stattgefunden im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen von 8,2% auf 6,9%, in der Industrie der Steine und Erden von 5,9% auf 5,7%, in der chemischen Industrie von 28,1% auf 26,1%, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe von 10,4% auf 9,7%, in der Nahrungsmittelindustrie von 53,7% auf 53,3%, in der Bekleidungsindustrie von 56,3% auf 50,2% und in den Polygraphischen Gewerben von 12,5% auf 12,2%. Eine Zunahme fand statt in der Metallverarbeitung von 25,0% auf 25,1%, in der Maschinen- und Werkzeugindustrie von 15,2% auf 5,6%, in der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe von 7,6% auf 8,7% und in der Papier- und Lederindustrie von 22,1% auf 22,2%. In der Textilindustrie ist der prozentuale Anteil der Beschäftigung der Arbeiterinnen wie im Vorjahre 59,2% geblieben. Daß diese Zu- und Abnahmen sich ausgleichen, wenn man von dem

Baugewerbe absteht, und daß bei seiner Einbeziehung sich ein Rückgang der Beschäftigung der Arbeiterinnen im Ganzen von 33,0 % auf 32,1 % aus der statistischen Verarbeitung ergibt, wurde schon an anderer Stelle erwähnt. Jedenfalls geht aus den Aufnahmen hervor, daß in dem Berichtsjahre ein Fortschritt in der Verdrängung der männlichen Arbeitskraft durch die weibliche nicht stattgefunden hat.

Der Altersaufbau der jugendlichen Arbeiter im Verhältniß zur gesammten Arbeiterschaft wurde in dem betreffenden Abschnitte schon dargestellt. Der Altersaufbau der erwachsenen, über 16 Jahre alten Arbeiter stellt sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren folgendermaßen dar:

	A. von 16 bis einschl. 20 Jahren	A. von 21 bis einschl. 50 Jahren	A. von 51 Jahren und älter
	%	%	%
1894	24,67	60,95	6,45
1893	25,47	59,89	6,29
1892	24,46	66,40	

Die Zahl der älteren Arbeiter hat daher gegen das Vorjahr im Vergleich zur Zahl der Arbeiter der jüngeren Altersklassen etwas zugenommen. Im Vergleich zu dem Jahre 1892 ist aber nur eine prozentuale Zunahme der älteren Jahresklassen, dagegen keine prozentuale Abnahme der Arbeiter im Alter von 16 bis 20 Jahren zu konstatiren, was von der in letzterem Jahre eingetretenen Abnahme in der Zahl der beschäftigten Kinder herrührt. Im Ganzen kann man daher sagen, daß in den letzten drei Jahren nennenswerthe Verschiebungen in dem Altersaufbau der Arbeiterschaft nicht eingetreten sind. Zu einer solchen Feststellung bedarf es auch einer längeren Beobachtungsperiode.

#### Arbeitszeit.

Die Dauer der Arbeitszeit ist in den letzten Jahren fast ausschließlich durch die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen beeinflusst worden. In wie weit hierdurch auch die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter eine Abkürzung erfahren hat, wurde an der betreffenden Stelle des vorigen Abschnitts besprochen. Immerhin haben jeweils auch darüber hinaus einzelne Fabriken dem sich geltend machenden Bestreben nach Abkürzung der Arbeitszeit Rechnung zu tragen gesucht (s. z. B. S. B. f. 1893 S. 39).

In dem Berichtsjahre ist bezüglich der Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit besonders die Firma Schindler in Herbolzheim

zu erwähnen. Sie hat seit mehr als einem Jahre in den meisten ihrer Cigarrenfabriken, die noch vor wenigen Jahren 12 stündige Arbeitszeit hatten, nachdem in Folge der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen kurze Zeit 11 stündige Arbeitszeit eingeführt war, eine 10 stündige Arbeitszeit eintreten lassen. Es wurde damit beabsichtigt, einmal den Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich mehr ihrem Hauswesen und ihrer Familie zu widmen und im Sommer im Garten und Feld zu arbeiten, und dann die Arbeitszeit der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter gleich zu machen. In Folge dieser Verkürzung hatten die Affordarbeiter das Bestreben, die Arbeitszeit so auszunützen, daß sie in der verkürzten Arbeitszeit dasselbe leisteten wie früher, was ihnen auch in der Regel gelang. Ein kleiner Theil der Arbeiter brachte aber die Verkürzung der Arbeitszeit hinsichtlich der Menge der Produkte nicht oder nicht voll ein. Sie würden, wenn in den Fabriken noch dieselben Umstände wie früher obgewaltet hätten, in der Woche  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Mk. weniger verdient haben. Thatsächlich aber war der Verdienst sämtlicher Arbeiter nach der Verkürzung der Arbeitszeit gleich oder größer wie vorher. Es rührt dies von einer veränderten Organisation, namentlich einer weiter durchgeführten Arbeitstheilung, sowie von dem Uebergange zu theuereren und auch für den Arbeiter besser bezahlten Qualitäten her. Man sieht auch hier wieder, wie die Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit von verschiedenen Faktoren abhängt, und wie wenig Arbeitsleistung und Arbeitsverdienst lediglich sich durch ein Rechenexempel aus der Arbeitszeit ergeben. Vielleicht würde hier auch der Uebergang zu besseren, größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordernden Qualitäten verhindert oder doch erschwert worden sein, wenn man nicht gleichzeitig die Arbeitszeit verkürzt hätte.

In den Sägewerken ist die Arbeitszeit trotz der da und dort eintretenden Verminderung (s. auch vorigen Jahresbericht) vielfach immer noch eine sehr lange. So kommt es z. B. in größeren Sägewerken, die nicht zwei volle Schichten für Tag- und Nachtbetrieb einführen, aber am Tage einen stärkeren Betrieb haben wollen, vor, daß die eine Hälfte der Arbeiter von 5 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, die andere Hälfte aber von 2 Uhr Nachts bis 6 Uhr Abends, also jeweils 16 Stunden zu arbeiten hat.

In der im vorigen Jahresberichte erwähnten großen Zuckersabrik, welche 24 stündige Arbeitszeit abwechselnd mit 24 stündiger Ruhezeit auf Verlangen der Arbeiter noch theilweise beibehalten hatte, konnte diese Arbeitseintheilung abgeschafft werden, nachdem die Fabrik in Folge der Verbesserung ihrer inneren Einrichtungen die Zahl der Arbeiter reduciren konnte.

## Lohnzahlung.

Die Mehrzahl der Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 115 ff. der Gewerbeordnung) betrafen das Kreditiren des in den Kantinen der Fabriken ausgeschänkten Bieres. Dieser Mißstand gab bei der strafrechtlichen Verfolgung Anlaß zu der Erörterung der Frage, wie die Verabreichung von Bier mit Bezug auf den § 115 der Gewerbeordnung aufzufassen sei. Eine Staatsanwaltschaft sah hierin den Theil einer regelmäßigen Beköstigung, welche gegen Anrechnung bei der Lohnzahlung aufgerechnet werden dürfe, während im Uebrigen fast durchweg Strafverfolgung eintrat. Angesichts der Unzukömmlichkeiten, welche aus dem Kreditiren entstehen, sahen wir uns genöthigt, uns gegen diese Auffassung zu wenden. Vor Allem erscheint es nicht ohne weiteres zulässig, die Verabreichung von Getränken zur Beköstigung zu rechnen. Unter allen Umständen ist aber unter regelmäßiger Beköstigung die tägliche Abgabe einzelner oder sämtlicher Mahlzeiten, dann etwa auch mit Getränken, zu verstehen, bei denen zu einem festen Preise Art und Menge der Speisen in üblicher Beschaffenheit verabfolgt wird. Die Abgabe von Bier und etwa auch einzelner gelegentlicher Zwischenmahlzeiten fällt aber nicht unter diesen Begriff, weil alle diese Merkmale nicht zutreffen. Außerdem wird die Strafbarkeit des Kreditirens in den Kantinen manchmal aus dem Grunde angezweifelt, weil es den Arbeitgebern gestattet sei, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Aber auch eine Abgabe von Lebensmitteln steht hier nicht in Frage, weil das Gesetz hier diejenigen Lebensmittel im Auge hat, die von den Arbeitgebern im Großen angeschafft werden, und die, weil sie für die Arbeiter, an welche sie vertheilt werden, zu große Geldbeträge darstellen, nach und nach am Lohne abgezogen werden dürfen. Auch kann Bier u. dergl. in den Kantinen der ganzen Absicht des Geschäftsbetriebes entsprechend, gar nicht zu den Selbstkosten abgegeben werden. Entweder ist daher die kreditweise Abgabe von Bier in den Kantinen, im Falle dasselbe nämlich den Lebensmitteln zugerechnet wird, strafbar, weil es nicht zu den Selbstkosten abgegeben wird, oder weil im Falle eine solche Zurechnung nicht statthaft ist, ein Kreditiren überhaupt nicht stattfinden darf. Im Hinblick auf die in übergroßem Verzehre liegenden üblen Wirkungen eines solchen Kreditirens ist es daher von Wichtigkeit, daß der § 115 Abs. 2 der Gewerbeordnung mit voller Strenge angewendet wird.

Eine eigenthümliche Art von Trucksystem hat sich in einem Theile der Sägemühlen herausgestellt. Es war dort bisher üblich, daß den

Arbeitern für einen Theil des Lohnes Sägmehl zugewiesen wurde, welches von ihnen in ihrer kleinen Landwirthschaft verwerthet, oder nicht ungünstig verkauft wurde. Da es sich hier um eine alte Gewohnheit handelte, Schädigungen der Arbeiter aus dieser Uebung bisher nicht konstatiert werden konnten, und weil ferner die Sache bisher nicht weiter beachtet worden war, wurde davon Umgang genommen, strafrechtliches Einschreiten gegen die genannte Uebung herbeizuführen. Im Hinblick darauf aber, daß hier zweifellos ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des § 115 der Gewerbeordnung vorliegt, wurden die in Betracht kommenden Großh. Bezirksämter auf diese Uebertretung mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, die Betreffenden auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise hinzuweisen und denselben bei Fortsetzung derselben strafgerichtliches Einschreiten in Aussicht zu stellen. Soweit die Arbeiter Sägmehl für ihren Bedarf zu haben wünschen, steht nichts im Wege, daß sie sich dasselbe von ihren Arbeitgebern gegen baar kaufen.

Daß den Arbeitern Gelegenheit geboten werde Waaren in den gewerblichen Anlagen, in denen sie beschäftigt sind, zu kaufen, liegt in vielen Industriezweigen in dem Interesse der Arbeiter. So erhielten sie von einer großen Baumwollspinnerei und Weberei Stoffe für ihren eigenen Bedarf zu weit unter den Verkaufspreisen stehenden Sägen. Als nun einige Arbeiter auch Bekannten und Nachbarn von diesen Stoffen abtraten, beschwerte sich ein Kaufmann, der sich hierdurch geschädigt fühlte. Bei der hierauf geführten Untersuchung stellte sich heraus, daß ein Commis der Fabrik die Waaren an die Arbeiter nicht nur gegen baar abgegeben, sondern vielfach auch kreditirt hatte. Im weiteren Verlaufe wurde der Direktor der Fabrik in eine mäßige Geldstrafe verfällt. Da der letztere aus der Begründung des Urtheils entnahm, daß er sich auch für künftige Fälle durch noch striktere Weisungen, nur gegen baar zu verkaufen, nicht von der Bestrafung befreien könne, stellte er die Abgabe von Waaren an die Arbeiter überhaupt ein. Die Arbeiter fühlten sich hierdurch sehr beeinträchtigt und wendeten sich wegen Aufhebung dieser Anordnung zunächst an die Fabrikleitung, dann an das Bezirksamt, an die Staatsanwaltschaft und zuletzt durch eine Abordnung auch an die Fabrikinspektion. Die von uns zunächst versuchte schriftliche Vermittelung blieb ebenfalls ohne Erfolg. Auf Ersuchen der Arbeiter erfolgte persönliche Vermittelung an Ort und Stelle, welche dann auch die Zurücknahme der Anordnung zur Folge hatte. Wie wichtig die Arbeiter die Angelegenheit ansahen, geht daraus hervor, daß sie durch Abordnung der zwei ältesten Arbeiter der Fabrik der Fabrikinspektion ihren Dank aussprechen ließen. — Diese Sache hat insofern eine grundsätzliche Bedeutung, als die Frage

der Verantwortlichkeit des Fabrikleiters bei Uebertretung des § 115 der Gewerbeordnung in Betracht kommt, wenn für die Leitung eines Theiles des Betriebes andere Personen ausdrücklich bestellt wurden. Unserer Ansicht nach sollte der Fabrikleiter dann auf Grund des § 151 a. a. O. gegen Strafe sicher gestellt sein, wenn er wie hier die oben angedeuteten Anordnungen getroffen hat.

Es sei hier noch ein anderer Fall von Bestrafung wegen Uebertretung des § 115 der Gewerbeordnung angeführt. Die Inhaber und einige Angestellte einer großen Weberei wurden in Geldstrafen von 5 bis 90 Mk. verurtheilt, weil sie Arbeitern Stoffreste auf Kredit abgaben. Die Ueberlassung geschah nach dem Gewichte zu außerordentlich billigen Preisen, so daß sich die Arbeiter förmlich darum rissen. Es handelte sich dabei in keiner Weise um eine Bereicherung der Arbeitgeber, sondern um einen Vortheil für die Arbeiter. Die Fabrik hatte bei dieser schon seit 25 Jahren bestehenden Uebung übersehen, daß sie sofortige Baarzahlung hätte verlangen müssen. Die Uebrigens nicht auf Veranlassung der Fabrikinspektion eingetretene Verfolgung solcher lediglich formaler Verstöße zeigt, in welchem Umfange das Trucksystem aus den Fabriken verschwunden ist.

#### Kündigungsfristen und Kontraktbruch.

Hinsichtlich der Kündigungsfristen kommt es nicht selten vor, daß bestehende Arbeitsordnungen dahin abgeändert werden, daß die festgesetzten meist 14tägigen Kündigungsfristen völlig fallen gelassen werden, so daß Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenseitig von einem Tage zum anderen erfolgen kann. Seitens der Arbeitgeber wird diese Aenderung öfters mit der Abneigung der Arbeiter begründet, sich an feste Kündigungsfristen zu halten. Die Arbeiter selbst scheinen verschieden über diesen Punkt zu denken. Wir sehen in dem Wegfalle jeder Kündigungsfrist eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für den Arbeiter, weil es für ihn meist schwieriger ist, rascher eine passende neue Arbeitsstelle zu finden, als dem Arbeitgeber die Beschaffung eines Ersatzes fällt, hauptsächlich aber weil hierdurch die Lage der Arbeiter eine unsicherere wird und ihnen diese Thatsache schärfer zum Bewußtsein gebracht wird.

Verwirkter Lohn. In einer großen Fabrik wurde den Arbeitern der Lohn für zwei Wochen zur Sicherung gegen vertragswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückbehalten und im Falle einer solchen Lösung auch für verfallen erklärt, entgegen der Vorschrift des § 134 Abj. 2 der

Gewerbeordnung. Bezüglich des letzteren Punktes war es natürlich leicht, den gesetzmäßigen Zustand herbeizuführen. Dagegen wehrte sich die Fabrik aus Gründen der Bequemlichkeit zwar lange, aber zuletzt doch vergebens, ihre Verrechnung so abzuändern, daß am Zahltag nur der Verdienst einer Woche stehen blieb.

#### Arbeitsordnungen.

Die in Baden eingehaltene Uebung die Prüfung der Arbeitsordnungen unter Mitwirkung der Fabrikinspektion gleich in eingehendster Weise vorzunehmen und sie nicht nur auf die Ausmerzung der wirklichen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu richten (s. S. B. f. 1892 S. 65 bis 90), hat sich gut bewährt, weil hierbei ein Eindringen in das ganze Arbeitsverhältniß auch vom Standpunkte der Billigkeit aus stattfand und weil später bei den Fabrikrevisionen die Befassung mit den Arbeitsordnungen nur wenig Zeit in Anspruch nahm.

Von der Befugniß Geldstrafen zu verhängen wird im Ganzen nur ein mäßiger Gebrauch gemacht. Eine mißbräuchliche Anwendung konnte in keinem Falle festgestellt werden, wenn auch in einigen Anlagen abweichend von der allgemeinen Wahrnehmung die Zahl und die Höhe der Strafen eine ganz erhebliche war. Ebenso wenig wurden Fälle wahrgenommen, in denen Geldstrafen verhängt wurden, ohne daß dieselben in ein Verzeichniß eingetragen oder zu Gunsten der Arbeiter verwendet wurden. Hinsichtlich der Führung der Strafverzeichnisse besteht eine große Verschiedenartigkeit. In vielen Fabriken wurden sie in Lohnlisten, Krankenkassenbücher u. s. w. eingetragen, wodurch die Uebersichtlichkeit verloren ging. Dem Wunsche der Anlegung besonderer Verzeichnisse, in die ausschließlich nur die Geldstrafen einzutragen sind, wurde bis jetzt überall bereitwillig entsprochen. Dagegen war die Verwendung der Strafbeträge, wenn man sie auch den Arbeitern zu gut kommen ließ, doch öfter keine dem Gesetze Genüge leistende. Häufig nahm man an, daß es genüge, die angesammelten Strafbeträge am Schlusse des Jahres in irgend einer Weise derart zu verwenden, daß alle Arbeiter an der Verwendung theilnehmen konnten. Hierauf sind z. B. auch die folgenden Verwendungen von Strafgeldern zurückzuführen: In einer Cigarrenfabrik wurde ein Faß Bier von 100 Liter angeschafft und an einem Samstag nach Schluß der Arbeitszeit vertrunken. In einer Fabrik erhielten die männlichen Arbeiter Taschenmesser, die weiblichen Halstücher angeschafft. In mehreren Fällen wurden die Straf gelder gleichmäßig unter die Arbeiter vertheilt, wobei jede Person 10 Pfg. erhielt. In wieder einer

Fabrik fand die Vertheilung nur unter die im Laufe des Jahres bestrafte Arbeiter statt. Wo die Strafbeträge die für solche Verwendungen nöthige Höhe nicht hatten, legten die Arbeitgeber einfach das Fehlende darauf. In allen solchen Fällen wurde unter Zuzug einiger älterer Arbeiter dem Gesetze entsprechende Verwendung der Strafbeträge festgestellt. — Die Gründe für den geringen Gebrauch, der von der Strafbefugniß gemacht wird, wurden früher schon besprochen. Es scheint, daß die neue Vorschrift, daß die Strafgeelder zum Besten der Arbeiter verwendet werden müssen, da und dort als neues Motiv hierfür hinzugekommen ist.

Es hat sich in mehreren Fällen gezeigt, daß Arbeitsordnungen, die allzu detaillirte Strafandrohungen enthielten, die z. B. bis zu 60 und mehr Handlungen unter Strafe stellen, in der Praxis nicht durchführbar waren. Man hat daher nachträglich diese Bestimmungen durch einfachere ersetzt. Schon bei der erstmaligen Prüfung der Arbeitsordnungen haben wir aus anderen Gründen auf das Bedenkliche solcher allzu zahlreicher Strafandrohungen aufmerksam gemacht.

Wo vor Erlassung der Arbeitsordnungen den bestehenden Vorschriften gemäß eine Anhörung der Arbeiter stattfindet, was übrigens fast durchweg geschieht, entstehen auch dann wenig Differenzen, wenn die Arbeitgeber den von den Arbeitern geäußerten Wünschen keine Rechnung tragen. In einer Möbelfabrik legten aber, um auch ein von der gewöhnlichen Regel abweichendes Vorkommniß zu erwähnen, 26 Schreiner die Arbeit nieder, weil bei der Erlassung einer abgeänderten Arbeitsordnung die bei ihrer Anhörung von ihnen geäußerten größtentheils billigen Wünsche nicht berücksichtigt wurden. Unser Anerbieten einer vermittelnden Verhandlung zwischen beiden Theilen blieb seitens der Firma überhaupt unbeantwortet. — Wenn aber in dieser Beziehung ein Mangel an Verständigung zwischen beiden Theilen vorhanden ist, entstehen um so leichter Störungen. Hierüber ein Beispiel: In einer Schäftefabrik wurde eine vom 1ten April 1893 datirte neue Arbeitsordnung den Arbeitern erst am Jahreschlusse vorgelegt, ohne daß ihnen vorher jemals auf Grund des § 134 d der Gewerbeordnung Gelegenheit gegeben worden wäre, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung vor Erlassung derselben zu äußern. Nach Angabe der Arbeiter wurde ihnen nur die Wahl gelassen zu unterschreiben oder entlassen zu werden. Als vier Arbeiter gegen einige Paragraphen Einsprache erhoben, wurde ihnen sofort gekündigt und es wurde unsere Vermittelung seitens der Arbeiter angerufen. Da auch eine formell korrekte Erlassung der Arbeitsordnung voraussichtlich keine Aenderung derselben zur Folge gehabt hätte,

weil sie den gesetzlichen Vorschriften entsprach und die Wünsche der Arbeiter von dem Arbeitgeber nach seinem Willen berücksichtigt werden konnten oder nicht, wurde vorgeschlagen, daß die Arbeiter die neue Arbeitsordnung anerkennen und ihre Wiederaufnahme in den Betrieb nachsuchen sollen, worauf die Kündigung zurückzunehmen sei.

#### Arbeiterverschüsse.

Eine irgend nennenswerthe Wirksamkeit der wenigen unseres Wissens vorhandenen Arbeiterverschüsse kann nicht wahrgenommen werden. Es scheint, daß die Arbeiter, soweit sie Anlaß haben zu dieser Frage Stellung zu nehmen, das Gefühl haben, daß diese Ausschüsse einen Einfluß gegenüber dem sich kundgebenden entscheidenden Willen des Arbeitgebers doch nicht haben. Zu einer Thätigkeit innerhalb des bestehenden bescheidenen Rahmens der Ausschüsse in der Hoffnung auf die allmähliche Erweiterung ihrer Befugnisse fehlt den Arbeitern vielfach die zähe Ausdauer und Geduld. Auch lebt der Arbeiter, wenn man von der Organisation einer einzelnen Partei absieht, nicht nur im wirtschaftlichen Gebiete von der Hand in den Mund. Die Arbeitgeber erwärmen sich im Ganzen ebenso wenig für diese Einrichtung. Einen wirklichen Einfluß auf die Gestaltung und den Vollzug des Arbeitsvertrages wollen sie den Arbeitern nicht einräumen und für Ausschüsse, die nur den Zweck haben, das patriarchalische Verhältniß dort aufrecht zu halten oder wieder einzuführen, wo es aus dem Bewußtsein beider Theile schon fast verschwunden ist, dafür setzen sie bei den Arbeitern keine Neigung voraus.

Auffallend ist es aber immerhin, wenn einzelnen Ausschüssen schon bald nach ihrer Errichtung und wegen kleiner, die entscheidende Stellung der Fabrikleitung gar nicht einmal berührender Dinge ihre Bedeutungslosigkeit klar gemacht wird. Hier liegt in der Regel mindestens ein Mangel an Klugheit bei der Fabrikleitung vor. Ein drastisches Beispiel hierfür ist das folgende: In einer Fabrik, welche das Statut für die Errichtung eines Ausschusses gemeinsam mit den Arbeitern besonders sorgfältig vorbereitet hatte, war die Vornahme der Ersatzwahl für ein Vorstandsmitglied nöthig geworden. Die Fabrik schlug einen Aufseher vor, der Arbeiterverschuß beharrte aber auf der Wahl eines Arbeiters, und wählte, um ja bezüglich der Person des Arbeiters keinen Anlaß zu Beanstandungen zu geben, den Arbeiter, welchen das Bezirksamt kurz vorher in Vorschlag gebracht hatte, um an den in Berlin stattfindenden Beratungen über die Ausnahmebestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe

in der Industrie theilzunehmen. Unmittelbar nach diesen über die Wahl entstandenen Differenzen wurde sämmtlichen Ausschußmitgliedern, bis auf einen, sowie dem Vorgeschlagenen am nächsten Zuhltag ihre Entlassung aus der Arbeit mitgetheilt. Die Arbeiter sahen in dieser zeitlichen Folge auch einen ursächlichen Zusammenhang, während die Fabrikleitung die vorgenommene auffallende Entlassung auf unsere Anfrage damit begründete, daß die entlassenen Arbeiter sowohl öffentlich als auch heimlich im Betriebe gegen die Fabrik und ihre Einrichtungen agitirt und jede Disziplin untergraben hätten. Unter solchen Umständen wird man sich, gleichgültig ob der von den Arbeitern unterstellte Zusammenhang vorhanden ist oder nicht, nicht wundern dürfen, wenn man in einiger Zeit von den wenigen Arbeiterausschüssen überhaupt nichts mehr hört. Das Schlimmste an solchen Vorgängen ist es aber, daß die Arbeitgeber hierdurch die von den nächstliegenden Interessen ihrer speziellen Anlagen verschiedenen öffentlichen Interessen schädigen, und daß in immer weiteren Kreisen die Vorstellung von der Macht der Staatsgewalt gegenüber der Macht Einzelner sich abschwächt. Der einfache Mann stellt die That- sache, daß er öfter von gesetzlichen Vorschriften über die Arbeiter- ausschüsse gehört hat, solchen für ihn eine deutliche Sprache redenden Vorgängen gegenüber und zieht hieraus ohne weitere Unterscheidung seine Schlüsse.

#### Sonstiges.

Von Arbeitseinstellungen ist hauptsächlich der streng genommen nicht in das Gebiet dieser Berichterstattung fallende Maurerstreik in Freiburg i. B. zu erwähnen. Es handelte sich in der Hauptsache um Durchführung der 10 stündigen Arbeitszeit, während die Arbeitgeber nur eine solche von 10 $\frac{1}{2}$  Stunden zugeben wollten. Wegen dieser unbedeutenden Differenz fand eine den größten Theil des Sommers dauernde Arbeitseinstellung der Mehrzahl der Maurer in Freiburg statt. Der Streik ging schließlich zu Ungunsten der Arbeiter aus. Er hat nicht nur die beiden streitenden Theile erheblich geschädigt, sondern auch anderen Gewerbszweigen und der ganzen Bauhätigkeit der Stadt Nachtheil gebracht.

In der Industrie sind einige Arbeitseinstellungen in Möbelfabriken mit relativ kleinerer Arbeitszahl wegen Herabsetzung der Löhne am Schlusse des Jahres vorgekommen. Diese Herabsetzungen wurden von den Arbeitern als besonders ungerechtfertigt empfunden. Die Differenzen wurden aber nach kurzer Zeit durch Vermittelung des Holzarbeiterverbandes beigelegt, der von den Lohnlisten Einsicht nahm, nach seitens

der Fabrik gemachter Mittheilung die Löhne für relativ gute und den Streik für nicht gerechtfertigt erklärte sowie Streikgelder nicht bewilligte. Außerdem ist nur ein kleiner Ausstand erwähnenswerth, besonders wegen der Ursachen seines Entstehens. In einer Metallpatronenfabrik stellten 19 Metalldrücker die Arbeit ein, weil bei neu eintretenden Arbeitern der Akkordsatz des hauptsächlich von ihnen hergestellten Gegenstandes von 2 Mk. auf 1,75 Mk. herabgesetzt wurde, und daher die Arbeiter die allgemeine Durchführung der Reduktion befürchteten. Die Fabrikleitung begann mit der Herabsetzung, weil sie einen täglichen Verdienst von 5 bis 5½ Mk., wie er bei den alten Akkordsätzen leicht erreicht werden könne, für zu hoch hielt. Nachdem eine Verhandlung mit einer Vertretung der Arbeiter seitens der Direktion abgelehnt worden war, da sie nur mit den einzelnen Arbeitern verhandeln wollte, erfolgte der Ausstand. Weit aus die meisten Arbeiter reisten ab. Die Fabrik wird durch bessere maschinelle Einrichtungen künftig weniger Metalldrücker gebrauchen als bisher. Die für die Arbeit zwischen beiden Theilen zu vereinbarenden Preise können von uns selbstverständlich nicht zum Gegenstande von Erörterungen gemacht werden. Es kann aber wohl gesagt werden, daß sofern derartige Herabsetzungen nicht durch Reduktionen der Preise der fertigen Waaren bedingt sind, die Stimmung der Arbeiter ungünstig beeinflusst wird, wenn sie aus solchen Vorgängen ableiten, ihnen allein würden solche sich über das durchschnittliche Niveau erhebende Verdienste unmöglich gemacht, während sie doch sonst in allen Berufszweigen vorkommen.

Die im Lande bestehenden Gewerbegerichte haben im Berichtsjahre eine Thätigkeit als Einigungsämter nicht ausgeübt.

Die Organisationen der Arbeiter sind nach mehrfachen Anzeigen und Mittheilungen insofern im Abnehmen begriffen, als ungeachtet der Gründung einer Anzahl neuer Vereinigungen die Zahl der organisirten Arbeiter im Lande eher ab- als zugenommen hat. Sicherlich darf dies zum Theile dem sozialreformativischen Vorgehen des Staates und der in weiteren Kreisen, wenn auch langsam wachsenden Einsicht in die Ersprießlichkeit dieses Vorgehens zugeschrieben werden. Einer der Gründe hierfür liegt aber auch in dem schärferen Vorgehen mancher Arbeitgeber, welche Arbeiter, die irgend einer Arbeiterorganisation angehören, einfach entlassen sowie in der klaren Einsicht der Arbeiter, daß sie im Falle der Entlassung leicht durch andere Arbeiter ersetzt werden könnten, daß es ihnen aber selbst schwer werden würde, bald wieder eine passende Stelle zu finden. Auch ist die ungünstige Lage mancher Industriezweige im Uebrigen Veranlassung, die Arbeiter ihre abhängige

Lage fühlen zu lassen. Aus diesem Stillstande oder Rückgange darf daher nicht auf Abnahme des Bedürfnisses bei den Arbeitern geschlossen werden, zum Zwecke der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden. Manche Mißstimmungen bei den Arbeitern sind daher in erster Reihe gar nicht auf ökonomische Ursachen, sondern darauf zurückzuführen, daß sie an der Bethätigung eines ihnen zustehenden Rechtes thatsächlich gehindert werden, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die Mißstimmung auch solche Arbeiterkreise ergreift, die von dem Rechte, Vereinigungen zu bilden nicht einmal Gebrauch machen würden, wenn man sie hierin gewähren ließe, und auch sogar Arbeiterkreise, die schon jetzt hieran nicht gehindert werden. Soweit dabei die staatlichen Zustände in Betracht kommen, spielt der Widerspruch zwischen der ihnen gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit und der thatsächlich wenigstens da und dort stattfindenden Verhinderung ihrer Benützung eine ziemliche Rolle. Man verwechselt dabei das gesetzlich gewährleistete Recht mit einem gar nicht gewährleisteten unbedingten Schutze in der Ausübung desselben und leitet daraus im ungünstigsten Falle die Unfähigkeit des Staates ab, die Arbeiter wirksam in der Ausübung ihrer Rechte zu schützen. Hierher gehören auch manche bei dem Erlasse der Arbeitsordnungen gemachte Wahrnehmungen. Wenn bei diesen Anlässen die Arbeiter auf Grund des § 134 d der Gewerbeordnung gehört werden, wenn aber ihre vielleicht ganz billigen, auf Grund des § 134 b a. a. O. nicht erzwingbaren Wünsche einfach unberücksichtigt bleiben, und wenn auch eine Befürwortung einzelner Wünsche der Arbeiter ohne Wirkung ist, so bedeutet dies jedesmal eine kleine sich aber summirende Einbuße an Vertrauen in die Macht des Staates gegenüber derjenigen der Arbeitgeber.

Ein zahlenmäßiger Nachweis für die oben ausgesprochene Vermuthung, daß die Zahl der organisirten Arbeiter eher eine kleine Abnahme als eine Zunahme erfahren habe, läßt sich bei dem bisher vorhanden gewesenen Mangel einer Statistik der Arbeiterorganisationen nicht erbringen. Auf Anordnung des Ministeriums des Innern hat aber das statistische Bureau gegen Schluß des Berichtsjahres erstmals die Zahl der den verschiedenen Organisationen im Lande angehörenden Arbeiter erhoben. Hiernach bestehen zur Zeit:

56 Arbeiterbildungsvereine mit etwa 5700 Mitgliedern,

82 konfessionelle Vereine mit etwa 10800 Mitgliedern,

11 Hirsch-Dunker'sche Gewerkvereine, von denen 6 keine Angaben über ihre Mitgliederzahl machten. Die 5 anderen haben etwa 1760 Mitglieder,

54 sozialdemokratische Gewerkschaften. 27 derselben haben etwa 5500 Mitglieder,

15 besitzen keine Mitgliedschaft und von 12 Gewerkschaften liegen keine Angaben vor.

Fällt es so auch den bestehenden Organisationen schwer einen erheblicheren Theil der Arbeiterschaft zu umfassen, so geht dafür doch immer mehr durch weite Kreise der Arbeiterschaft ein von Mund zu Mund vermitteltes Einverständnis darüber, daß nur ein auf ihnen lastender ungerechtfertigter Druck sie an der Bildung von Vereinigungen hindert, und es äußert sich dieses Einverständnis bei verschiedenen Anlässen. Die vorhandenen Organisationen büßen dabei wegen ihrer geringen Mitgliederzahl durchaus nicht an Ansehen bei den Arbeitern ein. Sie haben außerdem noch den großen Vortheil, aller der Schwierigkeiten überhoben zu sein, mit denen alle sonstigen Organisationen und überhaupt jede Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen zu gemeinschaftlichem Zwecke oft erfolglos zu kämpfen haben. Sie verweisen einfach darauf, daß ihre Entwicklung nur durch äußeren Druck und durch ungerechte Behandlung gehemmt werde, was in den Kreisen, auf die es ihnen ankommt, trotz der nur sehr theilweisen Richtigkeit unbedingt geglaubt wird. Derjenige Mangel an Beitritt zu den Vereinigungen, der aus der Indolenz oder auch der Zufriedenheit mancher Arbeiterschichten herrührt, wird einfach zu ihren Gunsten gezählt und manche Sympathie auch in diesen Kreisen ist darauf zurückzuführen, daß viele Organisationen eine formelle Zugehörigkeit gar nicht verlangen, sondern sich mit einer nach außen nicht hervortretenden Zugehörigkeit begnügen.

Für den Augenblick mag es manchen Arbeitgebern genügen, die Arbeiter an der Zugehörigkeit zu Vereinigungen zu hindern, da die Arbeiter ohne Zweifel äußerlich süßamer geworden sind, was sogar in einzelnen Fällen so weit ging, daß sie ihnen angebotenen Uebertretungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften keinen Widerstand leisteten. In Wirklichkeit zehren aber die Arbeitgeber in einer auch für ihre eigenen Interessen kurzsichtigen Weise von dem Kapital an Vertrauen in die bestehenden Verhältnisse und einer allseitig gerechten Weiterentwicklung derselben, welches Eigenthum und Lebensbedingung der Allgemeinheit ist. Die Richtigkeit dieser Thatsache und ihre Wirkung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß hierfür nur ein Theil der Arbeitgeber in Betracht kommt.

Die Arbeitgeber verhalten sich den Organisationsbestimmungen der Arbeiter gegenüber verschieden. Während ein Theil der Arbeitgeber sich um die Zugehörigkeit ihrer Arbeiter zu Arbeiterorganisationen nicht

kümmert, wenn keine Agitation in den Betrieb hineingetragen wird, und wenn diese Zugehörigkeit zu keinen Ausschreitungen Anlaß gibt, entlassen andere Arbeitgeber die Mitglieder von Arbeitervereinigungen unter ihren Arbeitern ohne jede Unterscheidung. Welche dieser beiden Arten von Verhalten der Arbeitgeber in der Abnahme oder der Zunahme begriffen ist, läßt sich aus Mangel an vollständigem Ueberblick über diese Verhältnisse nicht bestimmt sagen. Wenn aus den im Berichtsjahre zufällig zu unserer Kenntniß gekommenen Fällen auf diese Verhältnisse im Ganzen geschlossen werden darf, hat die letztgenannte Art des Verhaltens der erstgenannten gegenüber zugenommen. Das Recht die Arbeiter schon wegen der Zugehörigkeit zu einer Arbeiterorganisation zu entlassen, kann den Arbeitgebern bei Einhaltung der geordneten Kündigungsfrist nicht bestritten werden. Daß aber die rücksichtslose Ausnützung dieses Rechtes auch Folgen hat, die im allgemeinen Interesse zu beklagen sind, ist ein Eindruck, der sich durch häufige Wahrnehmungen befestigt. Die Behinderung jeder gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen treibt solche Arbeiter, die früher gar nicht daran dachten, immer mehr in die politische Seite der Arbeiterbewegung, die mit der Zugehörigkeit zu den gewerkschaftlichen Organisationen ja nicht zusammenfällt.

Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit können von uns, wie es in der Natur dieser bis jetzt zahlenmäßig noch nicht erfassbaren Erscheinung liegt, keine genaueren Angaben gemacht werden. Es kann nur darauf hingewiesen werden, daß bei dem Besuche der Fabriken der größte Theil der Arbeitgeber mittheilte, Arbeiter ständen nicht nur in genügender Zahl zur Verfügung, sondern es müßte auch fast an jedem Tage eine größere Zahl Arbeitsuchender abgewiesen werden. Es ist das aber nicht überall der Fall und während an manchen Orten Mangel an Arbeitskräften ist, sind sie in gar nicht weit davon entfernten Gegenden im Ueberfluß vorhanden.

Derartige Mittheilungen beziehen sich aber nur auf diejenige Arbeitslosigkeit, welche das ganze Jahr hindurch vorhanden ist. Eine außergewöhnliche Arbeitslosigkeit, wie sie durch eine größere Beschränkung der Arbeitsgelegenheit hervorgerufen wird, ist bis zum Schlusse des Berichtsjahres nur vereinzelt aufgetreten. In Mannheim wurde eine auf 15ten Dezember einberufene Arbeitslosenversammlung nur von drei Personen besucht. Dagegen meldeten sich dort für die von der Stadt organisirte Notharbeit des Steinklopfens gegen Ende des Jahres etwa 200 Personen. Diese Zahl gewinnt immerhin dadurch erhöhte Bedeutung, daß entsprechend dem Charakter solcher Notharbeiten an dem Stein-

klopfen auch vielfach solche Personen Theil nehmen müssen, welche eine solche Beschäftigung nicht gewöhnt und ihr körperlich nicht gewachsen sind. Man hat dies offenbar auch in weiteren Kreisen eingesehen, denn auf einen von dem Oberbürgermeister erlassenen Aufruf gingen aus der Bevölkerung zahlreiche Spenden zu dem Zwecke ein, den mit Nothstandsarbeiten Beschäftigten mehrmals im Tage während der kalten Witterung heißen Kaffee und Essen zu verabreichen.

Dem Ausgleich der Arbeitskräfte stehen in solchen Fällen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Ganz abgesehen von der Ueberwindung der Entfernung kommt dabei in Betracht, daß in vielen Industriezweigen die Löhne so festgesetzt sind, daß die in der Nähe des Beschäftigungsortes Wohnenden zwar leidlich von denselben bestehen können, wenn sie einen kleinen Besitz oder ihre Familie am Orte haben, daß aber die von auswärts Zugezogenen bei diesen Löhnen auch bei den geringsten Ansprüchen nicht zu existiren vermögen. Dazu kommt noch, daß an den Orten mit Arbeitermangel in der Regel eine hochgradige Wohnungsnoth mit allen ihren Folgen besteht, die den Zugezogenen die Existenz erschwert, auch wenn ausnahmsweise günstige Lohnverhältnisse am Orte herrschen. Während z. B. in der Cigarrenindustrie des badischen Oberlandes in vielen Orten über die Zahl der am Orte selbst verfügbaren Arbeitskräfte hinaus Arbeitermangel war, obgleich in den Anlagen anderer Industriezweige in der Nähe täglich Arbeiter vergebens um Arbeit anhielten, und sogar in benachbarten Orten sich gar keine Industrie befand, aber brachliegende Arbeitskräfte vorhanden waren, erfolgte doch kein Zuzug nach den Orten mit Cigarrenindustrie, die empfindlichen Mangel an Arbeitern hatten. Alle diese Arten nicht beschäftigter Arbeiter hätten an einem fremden Orte mit den von der Cigarrenindustrie dieser Gegend gebotenen Löhnen nicht leben können. Bei den z. Bt. unbeschäftigten Arbeitern eines Industriezweiges kommt noch hinzu, daß sie in einem anderen Industriezweige meist nicht, oder nicht ohne Weiteres verwendbar sind.

Aber auch in besser bezahlenden Industriezweigen hält es schwer beim Mangel von Arbeitern fremden Zuzug zu erhalten. So ist z. B. in der Textilindustrie an einigen Orten seit mehreren Jahren ein sehr unangenehm empfundener Mangel an Arbeiterinnen, während in anderen Gegenden mit vorwiegend die männliche Bevölkerung beschäftigender Industrie, und besonders auch in den meisten größeren Städten, Arbeiterinnen, die mit den bescheidensten Löhnen vorlieb nehmen, in großer Zahl zu haben sind. Trotzdem findet kein Zuzug nach den erstgenannten Orten mit Textilindustrie statt. Es kommt hier weniger die Nothwendig-

keit des Einlernens in den neuen Industriezweig als Hinderungsgrund in Betracht, als vielmehr der Umstand, daß die besseren Arbeiterinnen, hauptsächlich auf dem Lande den Zusammenhang mit ihren Familien weniger verlieren wollen als männliche Arbeiter, und daß sie in der Regel nicht geneigt sind allein an einen fremden Ort zu ziehen. Ferner der Umstand, daß an Orten mit Arbeitermangel die Lebensverhältnisse nicht nur schwierig sind, sondern daß das Leben für fremde Arbeiter hier auch sehr kostspielig ist, ohne ihnen dafür ein Äquivalent zu bieten. Das Einlernen in einen neuen Industriezweig könnte erfahrungsgemäß von jungen Arbeiterinnen leicht überwunden werden, wenn nur die scheinbar höheren Löhne eine wirkliche Verbesserung der Lebensverhältnisse bedeuteten. Versuche, welche Arbeitgeber gemacht haben um den Zuzug fremder Arbeiterinnen künstlich herbeizuführen, sind in der Regel unter beiderseitiger Enttäuschung, häufig auch unter heftigen Anklagen der Arbeiterinnen gescheitert. Nur wo da und dort Arbeiter aus Ländern mit niederer Kulturstufe zugezogen wurden, waren die Enttäuschungen seltener. Für solche Arbeiter bedeutete der höhere Lohn trotz der schwierigeren Lebensbedingungen nicht nur Befriedigung aller gewohnten Bedürfnisse sondern auch noch eine Ansammlung von Ersparnissen.

Der Zuzug fremder männlicher Arbeiter läßt sich dann leichter seitens der Arbeitgeber bewerkstelligen, wenn es sich um Arbeiter mit wesentlich geringeren Lebensansprüchen handelt. So fand in den Ziegeleien in der Umgebung von Mannheim der schon in früheren Jahren begonnene Zuzug russischer Arbeiter im Berichtsjahre in verstärktem Maße statt. Die Arbeitgeber stellen diesen Bezug fremder Arbeiter sehr einfach dar. Man wende sich an einen Agenten in Warschau, der dann gegen eine mäßige Provision die Arbeiter in der gewünschten Zahl und Art zuschicke. Die bei den in Betracht kommenden großen Transporten verhältnismäßig nicht hohen Reisekosten hätten die Arbeiter selbst zu bezahlen. Wenn ein Arbeitgeber mehr solcher Arbeiter bestellt, oder zugeschildt erhalten habe, als er bedürfe, trete er sie ohne Weiteres an einen Nachbar ab, der für diese Arbeitskräfte Verwendung habe. Die Arbeitgeber sind mit diesen russischen Arbeitern sehr zufrieden. Sie arbeiten unverdrossen von früh bis spät ohne außer den regelmäßigen Pausen nur einen Augenblick aufzusehen, und ernähren sich in der Hauptsache von Brod und Kartoffeln mit etwas ordinärem Fett, das ihnen in wenig appetitlicher Beschaffenheit in ganzen Lappen von Hause nachgeschickt wird. Morgens kommt eine Tasse Kaffee und Abends ein Glas Schnaps hinzu. Bezüglich ihrer Ansprüche an die

ihnen von den Arbeitgebern gestellten Wohnungen sind sie sehr bescheiden. Sie erhalten in der Regel den üblichen Taglohn von 2,50 M. und machen von demselben noch große Ersparnisse, trotzdem sie die Reisekosten selbst bezahlen. Ihr Betragen wird gerühmt, Wirthschaften besuchen sie fast niemals.

Durch diesen Beizug beabsichtigen die Arbeitgeber sich von den Ansprüchen der inländischen Arbeiter frei zu machen. Der Erfolg ist aber, daß hierbei nicht nur ein Zurückdämmen übertriebener Ansprüche, sondern, sofern die Sache größere Dimensionen annehmen sollte, auch ein Herabdrücken der Lebenshaltung unserer Arbeiter auf das niedere Niveau der russischen Arbeiter in Frage kommt. In dieser Weise wird die Sache auch in denjenigen Kreisen des Publikums beurtheilt, in denen man von ihr Notiz nimmt. Dieser Beizug von Arbeitern anderer Nationalität ist auch nicht veranlaßt durch die in unserer Arbeiterschaft, abgesehen von einigen wenigen Kategorien junger Leute, vorhandene Abneigung die Arbeit zu wechseln oder nach den Gegenden größeren Bedarfs abzu ziehen. Denn gerade an den Orten wirklichen Arbeitermangels, von denen schon die Rede war, werden bis jetzt Arbeiter anderer Nationalität wenigstens in organisirter Weise nicht beigezogen. Die Abneigung der Arbeiter gegen einen Wechsel der Arbeit ist durchaus begründet und vielleicht auch das Zeichen steigender Kultur. Ein solcher Wechsel des Arbeitsortes, wie er durch Schwankungen der Produktion ohnedem leicht veranlaßt werden kann, genügt oft, um den bescheidenen und mit großen Opfern erkauften Wohlstand einer Arbeiterfamilie zu vernichten. Jeder solcher Wechsel bringt in der Regel Kosten mit sich, sei es durch eine wenn auch nur kurze Arbeitslosigkeit, sei es durch den erforderlichen Umzug. Auf solche Ausgaben ist selbst eine solide Arbeiterfamilie nicht eingerichtet, sie geräth daher in Schulden, die mitunter die Ursache des Verkommens nach vorher geordnet geführtem Leben sind. Ist das Geld für einen nöthigen Umzug nicht vorhanden, so wird doppelte Wirthschaft geführt, da die Familie einstweilen zurückbleiben muß, wodurch die Sache noch schlimmer wird. Wenn zu solchen Zeiten die aus einem Abzahlungs geschäfte entnommene erste Einrichtung noch nicht völlig bezahlt ist, so wird ein entsprechender Theil der Einrichtung zurückgenommen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiterfamilie und unter für sie ungünstiger Gestaltung der Abrechnung. Es ist dies zugleich auch ein Beitrag zu dem an anderer Stelle erörterten geringen Ausgleiche zwischen der Arbeitslosigkeit in vielen Gegenden und dem Arbeitermangel an anderen Orten.

Als eine erfreuliche Erscheinung muß es bezeichnet werden, daß die Arbeiter anfangen, sich mehr und mehr mit der Frage der Regel=

mäßigkeit der Beschäftigung zu befassen; da diese Regelmäßigkeit eine mindestens gleich wichtige Grundlage für die Existenz der Arbeiter ist wie die Lohnhöhe. Für ihr Kulturleben ist sie vielleicht von noch größerer Bedeutung. Bei dem vielfach bestehenden Mißtrauen ist es aber nicht gerade zu verwundern, daß sie bei dieser Befassung die Ursachen für den Mangel einer solchen Regelmäßigkeit auch theilweise in dem willkürlichen Verhalten der Arbeitgeber suchen. Sie sind mitunter der Ansicht, daß ein Wechsel der Arbeiter manchmal nur herbeigeführt werde, um sie ihre Abhängigkeit fühlen zu lassen und um Lohnreduktionen zu verhüllen. Derartige Anschauungen werden mitunter auch durch die Haltung der Arbeiterpresse hervorgerufen. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß in den meisten Industriezweigen ein häufiger Wechsel der Arbeiter den Arbeitgebern einen mindestens gerade so großen Schaden verursachen würde als Ersteren. Es kann sich daher hier wenigstens nicht um eine allgemeine Erscheinung handeln. Wenn auch in einzelnen Fällen ein vorhandener äußerer Zusammenhang zwischen vorgenommenen Lohnreduktionen und einem Wechsel von Arbeitern es begreiflich erscheinen läßt, daß die Arbeiter auch einen ursächlichen Zusammenhang annehmen, so muß doch auch anderseits aus häufigen Wahrnehmungen festgestellt werden, daß meist die Arbeitgeber von ihrer thatsächlichen Uebermacht nicht den genannten Gebrauch machen. Namentlich treten sehr häufig Lohnreduktionen, die nach Lage der Verhältnisse möglich wären, nicht ein. Ausnahmen gibt es jedenfalls auch hierin und das Mißtrauen der Arbeiter ist sicherlich nicht überall unbegründet. Es muß auch zugegeben werden, daß es mit Recht einen ungünstigen Eindruck auf die Arbeiter machen muß, wenn Lohnreduktionen auf solchen Umwegen vorgenommen, und wenn ihre schlimmen Wirkungen noch dadurch verschärft werden, daß sie gerade für die besser bezahlten Arbeiter mit einer Verminderung der Regelmäßigkeit der Beschäftigung verbunden werden. Manche Arbeitgeber sollten auch hierin das allgemeine Interesse mehr im Auge haben und nur solche Lohnreduktionen vornehmen, über die sie offen mit ihren Arbeitern verhandeln können.

### III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

#### A. Unfälle.

##### 1. Allgemeine Beobachtungen.

Ueber die von den Groß-Bezirksämtern im Jahre 1894 geführten Unfalluntersuchungen liefern in 692 Fällen die Untersuchungsakten ein. Die Zahl läßt auf eine größere Vollständigkeit der Aktenmittheilung als bisher schließen. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Vertheilung der Unfälle auf die einzelnen Berufsgenossenschaften:

1) Steinbruch-B.=G.	14
(soweit deren Betriebe zu den Fabriken zu rechnen sind.)	
2) Töpferei-B.=G.	16
3) Glas-B.=G.	16
4) Ziegelei-B.=G.	12
5) B.=G. der Feinmechanik	39
6) Südd. Eisen- und Stahl-B.=G.	146
7) Edel- und Unedelmetall-B.=G.	36
8) B.=G. f. chemische Industrie	48
9) Leinen-B.=G.	10
10) Südd. Textil-B.=G.	44
11) Seiden-B.=G.	2
12) Papiermacher-B.=G.	45
13) Papierverarbeitungs-B.=G.	11
14) Lederindustrie-G.=B.	11
15) Südwestdeutsche Holz-B.=G.	98
16) Müllerei-B.=G.	23
17) Tabak-B.=G.	20
18) Gas- und Wasserwerks-B.=G.	6
19) Brennerei-B.=G.	6
20) Nahrungsmittel-B.=G.	11
21) Zucker-B.=G.	9
22) Brauerei- und Mälzerei-B.=G.	56
23) Bekleidungsindustrie-B.=G.	2
24) Buchdruckerei-B.=G.	3
25) Spedition- und Speicherei-B.=G.	1

26) Baugewerks-B.=G. . . . .	3
27) Binnenschiffahrts-B.=G. . . . .	1
28) Rhein. Hütten- und Walzw.-B.=G. . . . .	3

Mehrfach mußte konstatiert werden, daß die Mittheilung der Unfallanzeigen erst sehr spät erfolgte. In einzelnen, gerade sehr wichtigen Fällen wurde von dem Unfall eher durch die Tagesblätter oder durch die Mittheilung der Staatsanwaltschaft Kenntniß erlangt, als auf dem vorgeschriebenen Weg der Unfallanzeige. Durch Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 16. April 1894 Nr. 10683 wurden in Betracht kommenden Behörden die beschleunigte Uebersendung zur Pflicht gemacht. Als wünschenswerth muß es bezeichnet werden, daß durch einen kurzen Vermerk auf dem Meldeformular selbst jeweils angegeben würde, ob Unfalluntersuchung geführt werden wird, damit die immer noch häufig nothwendigen Rückfragen hierüber vermieden werden.

Das neue Unfallanzeigeformular hat sich, obwohl seine allgemeine Anwendung erst vom 1. Januar 1895 ab stattzufinden hat, schon mehrfach Eingang verschafft. Dem früher an dieser Stelle wiederholt geäußerten Wunsch nach Aenderung der Fragestellung unter Ziffer 3 des alten Formulars ist durch Ziffer 4 des neuen Formulars in vollem Umfange entsprochen. Durch dieses Hinzukommen steht zu erwarten, daß bei richtiger Beantwortung, dadurch daß der Unfallmeldung sofort beigefügt wird, in welcher Weise für die Behandlung des Verletzten gesorgt ist und wer der behandelnde Arzt ist, die Berufsgenossenschaften für die vollständige Heilung vielfach in besserer Weise, als dies bisher möglich war, zu sorgen in der Lage sein werden.

Zu einer Betheiligung an Unfalluntersuchungen kam es nur in wenigen Fällen. Dagegen wurde in Fällen, welche die Gr. Staatsanwaltschaft beschäftigten, die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten zu Begutachtungen in der Regel in Anspruch genommen. In einzelnen Fällen hatten Beamte der Fabrikinspektion als Sachverständige bei der gerichtlichen Verhandlung zu fungiren.

#### Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Anordnungen und Vorschriften.

Hinsichtlich der Ursachen von Unfällen verdient die mehrfach gemachte Wahrnehmung hervorgehoben zu werden, daß bei neuen Fabriken oder nach Vornahme größerer Aenderungen mit dem probeweisen oder endgültigen Betrieb begonnen wird, noch ehe die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und Sicherungen vollständig hergestellt

sind, wodurch häufig leicht vermeidbare Unfälle hervorgerufen werden. Die Rücksichten auf Sicherung der Arbeiter erscheinen gerade in Neuanlagen ganz besonders geboten, weil die darin beschäftigten Arbeiter mit den aus der Vertlichkeit und den verwendeten Betriebsmitteln hervorgehenden Gefahren noch nicht vertraut sein können. Eine unter den obenerwähnten Umständen erfolgte Verletzung eines Arbeiters in einer neuerrichteten Mühle hatte die Anklage und Verurtheilung des betr. Betriebsinhabers wegen Fahrlässigkeit zur Folge. Um sowohl die Arbeiter vor Gefahren wie den Betriebsunternehmer vor den empfindlichen Folgen derartiger Vorkommnisse zu sichern, kann nicht häufig genug darauf hingewiesen werden, an die Lieferung neuer Maschinen die Bedingung zu knüpfen, daß dieselben sich schon von vornherein mit allen üblichen und als bewährt erkannten Schutzvorrichtungen in organischer Verbindung befinden müssen. In der Regel erscheint es bei Unterlassung dieser Maßregel schwierig, oft sogar nahezu unmöglich, zweckentsprechende und das Auge nicht verletzende Einrichtungen nachträglich anzubringen.

In einigen Industriezweigen macht sich, wie schon im vorigen Berichtsjahre angedeutet wurde, eine besondere Häufigkeit von Unfällen bemerkbar, welche auf das Heben ungewöhnlich großer Lasten zurückzuführen sind. Da bei gut geleiteten Betrieben durch entsprechende Aufsicht der Häufigkeit des Vorkommens zweifellos vorgebeugt werden kann, da ferner beobachtet wurde, daß in Staatsbetrieben mit genügendem Aufsichtspersonal Bruchbeschädigungen nur ganz vereinzelt vorzukommen pflegen, wurde Veranlassung genommen mit verschiedenen Berufsgenossenschaften über die Frage in Erörterung zu treten, in welcher Weise auch von dieser Seite gegen einzelne Betriebe vorgegangen werden könne. Die Angelegenheit konnte bis jetzt zu einem befriedigenden Abschluß noch nicht geführt werden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ein Weg gefunden werden kann und muß, wie der Häufigkeit der Bruchschäden entgegengewirkt werden kann, um so mehr als einerseits in letzter Zeit die Neigung Bruchbeschädigungen als nichtentschädigungspflichtige Vorkommnisse zu behandeln überwiegt, während andererseits zum mindesten nicht geleugnet werden kann, daß der Umfang des Arbeitsgebietes für den Bruchbeschädigten in der Regel, selbst bei Verwendung eines Bruchbandes, dauernd ein beschränkter bleiben wird.

In Gießereien entsteht eine Anzahl von Unfällen dadurch, daß die Arbeiter beim Gießen von Gußstücken, deren Formen sich in Gruben befinden, Bretterbeläge betreten müssen, welche über diese Gruben gelegt sind. Da es sich beim Gießen solcher Gußstücke in der Regel

um den Transport größerer Mengen geschmolzenen Eisens handelt, so kommt bei solchen ohnehin schwierigen Wegen leicht ein Stolpern des einen oder andern, der den Transport gemeinsam besorgenden Personen, oder doch eine ungleichförmige Vertheilung der Last vor, der dann Einzelne nicht gewachsen sind. Unfälle unter solchen Umständen verlaufen in der Regel sehr schwer, da dann alle oder mehrere der mit dem Transport beschäftigten Personen in die Grube fallen und das geschmolzene Eisen sich über sie entleert. Es scheint, daß es hier häufig an der nöthigen Aufmerksamkeit bei dem Aufsichtspersonal oder bei dem Arbeitgeber, oder auch an der nöthigen Vorsicht bei den Arbeitern selbst fehlt.

Während früher in Cellulosefabriken die Holzzerkleinerung durch die Verwendung von Schälmaschinen, Fraismaschinen, Bohrern, Kreisfägen und dgl. eine ständige Quelle von Unfällen bildete, kann als erfreuliche Wahrnehmung hinsichtlich der Vermehrung der Betriebssicherheit in diesem Industriezweig die Beseitigung dieser Art der Zerkleinerung des Holzes in mehreren Betrieben erwähnt werden. Zunächst wird gegenwärtig in vielen Betrieben von Hand geschält. Zur Zerkleinerung wandert sodann das in die Form kurzer — etwa meterlanger — Rollen geschnittene Holz in die Hackmaschine, erfährt darauf eine Vorsortirung auf Gurten, um dann in Schleudermühlen und Sortircylindern weiterbehandelt und auf langsam bewegten Gurten aus Segeltuch nachsortirt zu werden. Da alle Apparate vollständig automatisch arbeiten, können dieselben ebenso wie die bewegten Riemen und Zahnräder vollständig umschlossen werden. Die Bedienung der Hackmaschine geschieht durch Einführen der erwähnten Holzrollen in einen Fülltrichter, in dem die Rollen durch das eigene Gewicht der Messerseibe zugeführt werden. Zur ganz ungefährlichen Sortirung werden weibliche Arbeitskräfte verwendet. Diese Einrichtung arbeitet überdies so rasch, daß in einem Betriebe die bisher übliche Nacharbeit fallen gelassen wurde.

Einen sehr beachtenswerthen Faktor vom Standpunkt der Unfallverhütung bildet die gesteigerte und zusehends sich steigende Einführung elektrischer Energie, sei es um als Licht größere Helligkeit als bisher in den Arbeitsräumen zu spenden, sei es um in vortheilhafterer Weise als bisher motorische Kräfte zu vertheilen. Der besondere Vorzug der elektrischen Kraftvertheilung liegt für die Unfallverhütung darin, daß die Zahl der bewegten Theile der Betriebe verringert und durch den Wegfall derselben Raum und Helligkeit gewonnen werden kann. Nicht nur, daß der Elektromotor selbst an Stelle von Kurbeln und Schubstangen einen einzigen, dazu noch einen vollständig abschließbaren bewegten Rotationskörper besitzt, daß unter Umständen der Elektromotor

auch ohne Antriebsriemen mit der zu treibenden Arbeitsmaschine in unmittelbare Verbindung gebracht werden kann, treten an Stelle der langen Transmissionen, Winkelgetriebe, Königswellen — den Ursachen häufiger und gerade der schwersten Unfälle — einige dünne fast unmerkliche Leitungsdrähte. Der Umstand, daß z. Bt. verschiedene staatliche Werkstätten den elektrischen Betrieb einzuführen im Begriffe stehen, berechtigt zu der Hoffnung, daß dieses Beispiel in den Betrieben der Privatindustrie in Wälde noch mehr Nachahmung finden wird als es bisher der Fall war, namentlich da eine Reihe von Orten des Großherzogthums in Folge der begonnenen Ausnutzung von Wasserkräften elektrische Energie um verhältnißmäßig billigen Preis abzugeben in der Lage sind.

Von der Möglichkeit auf Grund des § 120 a G.-D. gewisse Herstellungen im Weg der Auflage herbeizuführen, mußte öfter Gebrauch gemacht werden. Fast immer bedurfte es besondern Antrags, um in mehrstöckigen Gebäuden die Erstellung besonderer feuersicher ausgeführter Treppenhäuser (bei langgestreckten Gebäuden deren zwei an beiden Enden) zu erlangen. Nur ungern wird auch, kleiner Unbequemlichkeit wegen, der Aufzugschacht in eben diese Treppenhäuser verlegt, was mit Rücksicht darauf, daß ein Schacht innerhalb der Arbeitsräume bei einem Brandausbruch in den untern Etagen durch seine Zugwirkung das Feuer nach oben zu verpflanzen geeignet scheint, unbedingt verlangt werden sollte.

Hochentwickelte Anlagen bringen, wie vielfach beobachtet wird, der Unfallverhütung nicht geringeres Interesse entgegen als den mannigfachen andern Fragen des Betriebs. So pflegt eine Fabrik bei besonders gefahrbringenden Arbeiten auf das Nichtvorkommen von Unfällen Prämien zu setzen. Auch eine Anzahl anderer Arbeitgeber entfaltet nach der gleichen Richtung eine anerkennenswerthe Thätigkeit. Nur kann dem Verhalten der Arbeitgeber im allgemeinen ein gleich günstiges Zeugniß nicht ausgestellt werden, was um so bedenklicher erscheint, als mit der von Jahr zu Jahr zunehmenden Verwendung ungelerner Arbeiter, bei deren Unkenntniß und Unterschätzung der mechanischen Wirkungen der in ihrem Bereich befindlichen maschinellen Einrichtungen, auf eine Abnahme der Unfälle keineswegs zu hoffen ist.

Auf den Mangel an Rücksicht seitens der Arbeitgeber oder des Aufsichtspersonals sind auch in diesem Jahre eine Anzahl von Unfällen jugendlicher Arbeiter zurückzuführen, indem denselben dauernd oder vorübergehend die Bedienung gefährlicher Maschinen zugemuthet wurde. Bei einiger Ueberlegung müßte man sich sagen, daß im Knabenalter stehende jugendliche Arbeiter die vorhandenen Gefahren aus Mangel an Einsicht unterschätzen, auch wenn sie einmal auf diese

Gefahren aufmerksam gemacht worden sind. So wurde in einer Eisengießerei ein 14½ Jahre alter jugendlicher Arbeiter zur Bedienung des Dampfkessels und der Dampfmaschine verwendet. Obwohl auf die Gefahr aufmerksam gemacht, kam derselbe der Antriebscheibe zu nahe, welche ihn herumschleuderte und tödtete.

Ferner kommen Verletzungen jugendlicher Arbeiter dann vor, wenn an einer an sich schon gefährlichen Maschine zwei jugendliche Arbeiter an Stelle eines erwachsenen Arbeiters beschäftigt werden. Während z. B. in einem solchen Falle an einer Papierschnidemaschine der eine von zwei jugendlichen Arbeitern das Messer richtete, drehte der andere aus Unachtsamkeit das Schwungrad an, wodurch dem erstgenannten 3 Finger abgeschnitten wurden.

Obwohl es fast selbstverständlich erscheint, daß für derartige gefährliche und z. Th. verantwortungsvolle Arbeiten die jugendlichen Personen nicht geeignet sind, wird hierauf doch nicht überall in gleicher Weise von vornherein Rücksicht genommen. So bedurfte es im ersten der beiden vorgenannten Fälle, erst der besonderen Anregung um die Dampfkesselüberwachungsgesellschaft zu veranlassen, die Verwendung jugendlicher Arbeiter zur Kessel- und Maschinenwartung in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben zu untersagen. Bis dahin hatte die Gesellschaft sich nicht für verpflichtet gehalten zu dem Ausschluß jugendlicher Arbeiter von den erwähnten Verrichtungen prinzipiell Stellung zu nehmen. Auch die Staatsanwaltschaft konnte in der bloßen Thatsache der Verwendung jugendlicher Arbeiter zu solchen Diensten einen genügenden Grund zur Erhebung einer Anklage wegen fahrlässiger Tödtung nicht erblicken.

Wie schon gelegentlich der Häufigkeit des Vorkommens von Leistenbrüchen erwähnt wurde, macht sich auch häufig ältern Arbeitern gegenüber ein Mangel an passender Rücksichtnahme auf Körperkräfte und Intelligenz bemerkbar. So scheute sich ein Sägewerksbesitzer nicht, obwohl er die Gefahr erkannte und zugestand, in Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten auf einer Kreisäge von 70 cm Durchmesser mit schwachem Tischgestell und ohne jede Schlittensführung frische Tannenstämmen von etwa 3 m Länge und 20—30 cm Durchmesser durchsägen zu lassen, derart, daß ein einziger Arbeiter mit Aufgebot seiner ganzen Kraft den Stamm durch die Säge drückte bis ein anderer ihn durch Ziehen von der anderen Seite her unterstützen konnte. Der Kraftaufwand zum Durchschneiden dieser Stämme war so groß, daß die 20pferdige Lokomotive theilweise gebremst wurde und der Riemen mehrmals abflog. Eine Mittheilung dieser Wahrnehmung an die betreffende Berufsgenossenschaft

hatte den Erfolg, daß die Verwendung gewöhnlicher Kreisjägen, wie sie in den Schwarzwaldsägen üblich sind, zur Verarbeitung ähnlicher Stämme verboten wurde.

Daß auch das Verhalten der Arbeiter gegenüber den Betriebsgefahren kein einwurfsfreies zu nennen ist, wird durch eine Reihe von Unfällen belegt, die lediglich dem Leichtsinne der Beteiligten selbst oder ihrer Mitarbeiter zugeschrieben werden müssen. So wurde in einer Zellstofffabrik ein Arbeiter bei Reparatur eines Kollerganges dadurch getödtet, daß ein Dritter den Kollergang zum Scherz, wie er angab, in Bewegung setzte, in der Absicht, die mit der Reparatur beschäftigten Arbeiter zu erschrecken. Das gegen den Urheber des Unfalls eingeleitete Verfahren hatte die Verurtheilung desselben zu 6 Monaten Gefängniß zur Folge.

Wegen Nichtbenützung vorhandener Schutzmasken, erlitten auch in diesem Jahre 2 Brauereiarbeiter bei Ammoniakausströmungen aus der Eismaschine Verbrennungen, jedoch ohne tödtlichen Ausgang.

Einem Mangel an Vorsicht ist es auch zuzuschreiben, daß ein Arbeiter in einer Mühle die Erneuerung des Fahrstuhlgurtes unterließ, obwohl ihm der schlechte Zustand des Gurtes bekannt, und ein neuer Gurt schon beschafft war. Diese Unterlassung führte beim Reißen des Gurtes in Folge Nichtfunktionirens der Fangvorrichtung den Tod des betr. Arbeiters durch Schädelbruch beim Absturz herbei.

Wahrnehmungen von Simulation seitens der Arbeiter bezüglich des Einflusses der von ihnen erlittenen Unfälle, wie sie von manchen Seiten immer wieder behauptet werden, werden beim Vollauf der Fabrikaufsicht kaum gemacht. Unsere Wahrnehmungen sind vielmehr geradezu entgegengesetzte, weil uns das Verhalten der Arbeiter hauptsächlich nur von einer Seite bekannt wird. Wir machen bezüglich der verletzten Arbeiter hauptsächlich Wahrnehmungen, wenn diese Arbeiter ihre Thätigkeit fortsetzen, während auf anderer hauptsächlich ärztlicher Seite die Wahrnehmungen sich auf diejenigen Arbeiter beziehen, die in Folge von Verletzungen ihre Thätigkeit aufgeben müssen, oder aufgegeben haben. Wir sind weit davon entfernt, aus unseren Wahrnehmungen mit Rücksicht auf deren Entstehung allgemeine Schlüsse auf das Verhalten der Arbeiter im Ganzen ziehen zu wollen. Wir führen diesen Umstand nur deswegen an, um zu zeigen, daß die auf anderer Seite gemachten Wahrnehmungen ebenfalls nicht generalisirt werden dürfen. Wir begegnen gar nicht selten Fällen, in denen Arbeiter erhaltene Verletzungen vor ihrem Arbeitgeber geheim zu halten suchen, um trotz einer in Aussicht stehenden Unfallrente nicht einer Verringerung ihres Verdienstes aus-

gesetzt zu sein. Besonders bei äußerlich nicht immer bemerkbaren Augenverletzungen kommt dies häufig vor. So machte z. B. ein mit feinen Fassungsarbeiten beschäftigter Arbeiter von der Verletzung eines Auges durch einen Metallsplitter keine Anzeige und die Mitarbeiter, welche von dem Unfälle Kenntniß hatten, schlossen sich diesem Verfahren an. Erst als während eines halben Jahres die Leistungen des Arbeiters fortschreitend ungenügender wurden und der Arbeitgeber ihn deswegen ernstlich zur Rede stellte, theilte er die Verletzung seines Auges mit. Eine darauf vorgenommene Untersuchung konstatarirte, daß die Sehkraft auf ein Viertel reduziert worden war.

Eine gegen einen minderjährigen Arbeiter eingeleitete Untersuchung wegen Selbstverstümmelung verlief aus Mangel an hinreichenden Beweisen ergebnislos, obwohl verschiedene Anzeichen dafür sprachen, daß der Arbeiter sich die Verstümmelung aus Heimweh in der Absicht beigebracht hatte, dadurch seine Entlassung zu erzwingen und wieder nach Hause zu kommen.

#### Unfälle von besonderer Bedeutung.

Von Unfällen, die auf die besondere Gefährlichkeit gewisser Industriezweige und Betriebseinrichtungen zurückzuführen sind, mögen einige von hervorragenderer Bedeutung Erwähnung finden:

An Fahrstühlen in Mühlen kamen wiederholt Seilbrüche vor. Dieselben hätten keine große Bedeutung gehabt, wenn die Fangvorrichtungen — zufällig waren solche überall vorhanden — im entscheidenden Moment funktioniert hätten. Es wurde bei dieser Gelegenheit als Uebelstand empfunden, daß in den Unfallverhütungsvorschriften der Mülerei-Berufsgenossenschaft die Verwendung einer Fangvorrichtung nicht obligatorisch ist. Nur in seltenen Fällen wird der Aufzug ausschließlich zur Lastenförderung benutzt, aber auch da erscheint das Vorhandensein einer Fangvorrichtung nicht überflüssig. Für die Aufzüge aber, die zur Beförderung von Menschen dienen, sollten von Seiten sämtlicher Berufsgenossenschaften Sicherheitsvorrichtungen (seitliche Verschaalung, Geschwindigkeitsbremsen, sicherwirkende Fangvorrichtungen, Schachtverschlüsse) zur Bedingung gemacht werden. In zwei Fällen hatten die Unfälle an Aufzügen den Tod zur Folge.

Drei Gasexplosionen in den Feuerzügen von Dampfeiseln, welche in zwei Fällen zur Zertrümmerung des Kesselmauerwerks führten, erhebliche Verletzungen des Personals glücklicherweise aber

nicht veranlassen, mahnen zur Vorsicht bei der Behandlung des Feuers nach längern Betriebspausen. Häufig ist die Möglichkeit der Ansammlung von explosiblen Gasen durch die Art der Kessleinmauerung bedingt.

Durch den Schalthebel der Schwungradandrehvorrichtung wurde ein Arbeiter gegen das Schwungradlager geschleudert, als ein anderer Arbeiter während des Andrehens das Dampfventil öffnete. Andrehvorrichtungen für Dampfmaschinen- und Gasmotorschwungräder sollten, was durchführbar ist, immer derart beschaffen sein, daß auch beim plötzlichen Angehen der Maschine das Arbeiten mit dem Schaltwerk absolut gefahrlos bleibt.

Erhöhte Aufmerksamkeit nahm im Berichtsjahre die Sicherung der Schmirgelschleifscheiben in Anspruch. Durch das Zerspringen einer solchen war ein Arbeiter auf der Stelle getödtet worden. Die vorhandene Schutzvorrichtung und Sicherheitsbefestigung der Scheibe hielt nicht Stand. Das in Arbeit befindliche Gußstück hatte sich zwischen Auflage und Scheibe eingeklemmt und das Zerspringen der Scheibe veranlaßt. Als Vorsichtsmaßregel empfiehlt sich gute Befestigung und möglichste Näherung der Auflage an die Scheibe, häufiges Abdrehen und Egalisiren der letzteren, völlige Umschließung derselben bis auf die Stelle, welche benützt wird, Vermeiden von Stößen. Der umschließende Schutzbügel ist stets aus starkem Schmiedeeisen zu fertigen und an den Enden mit dem Gestell zu verankern. Gußeisen ist zur Umkapselung zu verwerfen. Aus Sparfamkeitsrückichten werden neuerdings statt voller Scheiben vielfach solche von ringförmiger Gestalt verwendet; unter Verwendung verschiedener Größen von Seitenflanschen könnten aber auch Bollscheiben noch bis zu einem sehr verringerten Durchmesser ausgenützt werden. Als geeignetes Zwischenmaterial zwischen Scheibe und Flanschen werden in letzter Zeit Gummiringe empfohlen, welche in die Flanschen theilweise versenkt eingelassen sind. Zweifellos kann durch eine solche Befestigung eine sehr gleichmäßige Pressung auf die Scheibe und ein großer Reibungswiderstand erzielt werden. Das über die Behandlung der Schmirgelscheiben Gesagte gilt in fast allen Punkten auch für rasch bewegte gewöhnliche Schleifsteine. Viele Fingerverletzungen bei Werkstattschleifsteinen könnten bei besserer Instandhaltung, insbesondere durch häufigeres Abdrehen derselben vermieden werden.

Wegen wiederholt vorgekommener zum Theil schwerer Verletzungen durch herausfliegende Webschützen wurde die Aufnahme von Schutzbestimmungen in die Unfall-Verhütungsvorschriften der Südwestdeutschen Textilberufsgenossenschaft in Anregung gebracht.

Häufige Unfälle kamen auch an Dreschmaschinen vor, welche von besonderen Unternehmern gehalten werden und zum Dreschen gegen Lohn im Umherziehen dienen. In Bezug auf diese Maschinen, die wegen der wechselnden und ungeübten Bedienungsmannschaft besonders gefährlich sind, sind von der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, zu welcher die unsern Geschäftskreis berührenden Dreschmaschinen gehören, erst neuerdings Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen worden, während dies hinsichtlich der übrigen Dreschmaschinen seitens der landw. Berufsgenossenschaft noch nicht der Fall ist.

## B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

### Statistisches.

Statistische Angaben über Erkrankungen der Arbeiter in einzelnen Industriezweigen oder in einzelnen gesundheitsgefährlichen Betrieben sind nur sehr schwierig zu erlangen. Auch die Ärzte sind nicht im Besitze von hierhergehörigem Material. Direkten statistischen Ermittlungen steht auch im Wege, daß sie sich über einen sehr langen Zeitraum ausdehnen müßten, daß während desselben aber viele Arbeiter die Beschäftigung wechseln, was alle Zahlenangaben selbst dann unsicher machen würde, wenn es gelänge, den ferneren Lebenslauf dieser ausgetretenen Personen weiter zu verfolgen. Hier und da kann man aber doch bei besonders auffallenden Erscheinungen einige hierher gehörige Zahlenangaben von allgemeinerem Interesse haben.

So hat das Bürgermeisteramt einer Gemeinde mit namhafter Cigarrenfabrikation geglaubt, die Behörden auf die seit einigen Jahren sehr große Sterblichkeit der Cigarrenarbeiter aller Altersklassen in der Gemeinde aufmerksam machen zu sollen. Es legte zu diesem Zwecke tabellarische Auszüge aus den Sterberegistern der Jahre 1887 bis einschl. 1893 über alle Personen vor, die in der Cigarrenfabrikation beschäftigt und vor dem 40. Lebensjahre an Schwindsucht gestorben waren. Hieraus ergab sich:

Jahr	Zahl der an Lungentuberkulose Gestorbenen	Zahl der Cigarren- arbeiter	Prozentzahl der an Lungentuberkulose Gestorbenen
1887	16	853	1,87 ‰
1888	22	870	2,35 ‰
1889	16	900	1,77 ‰
1890	17	950	1,79 ‰
1891	18	1000	1,80 ‰
1892	26	1050	2,70 ‰
1893	26	1100	2,30 ‰

Für die Jahre 1884 bis 1887 konnte die Zahl der durchschnittlichen Zahl der Cigarrenarbeiter nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden, es unterblieb daher die Einbeziehung dieser Jahre in die vorstehende Zusammenstellung. Im Großherzogthum Baden starben im Jahre in derselben Zeitperiode bis 1892 0,27 ‰ bis 0,29 ‰, im Jahre 1892 selbst nur 0,23 ‰ der Gesamtbevölkerung an Lungentuberkulose. Von den Cigarrenarbeitern der genannten Gemeinde daher sechs- bis neunmal so viel als im Durchschnitte des ganzen Landes. Zur Zeit dieser Mittheilungen lagen ferner 12 männliche und 28 weibliche Arbeiter an Lungentuberkulose danieder. Auch die Gesamtsterblichkeit dieser Gemeinde war erheblich größer als im Landesdurchschnitte.

Es starben im Jahre:	‰
1890 . . . . .	3,43
1891 . . . . .	3,22
1892 . . . . .	3,70
1893 . . . . .	4,08

im ganzen Großherzogthum in den Jahren 1890, 1891 und 1892 aber nur 2,30 ‰, 2,32 ‰ und 2,26 ‰. Für die beiden letzten Jahre liegen genauere Zahlen noch nicht vor. Die Gesamtsterblichkeit war daher um 40 ‰ bis 74 ‰ größer als für das ganze Großherzogthum. Ähnliche Abweichungen kommen bezüglich der Gesamtsterblichkeit auch noch in einigen, vorzugsweise in größeren Orten des Landes vor.

Bei diesen bezüglich der Zahl der an Lungenschwindsucht Gestorbenen geradezu erschreckenden Zahlen darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich um eine Gemeinde handelt, in welcher die Cigarrenfabrikation schon lange heimisch ist und den größten Theil der arbeitsfähigen Bevölkerung in Anspruch nimmt. Es dürfen aber aus diesen Zahlen um so weniger verallgemeinernde Schlüsse auf die Wirkungen der gesammten Cigarrenindustrie gezogen werden, als man die etwa im Uebrigen mitwirkenden Ursachen dieser Verheerungen nicht kennt. Allein schon die

Thatfache, daß diese Verhältnisse auch anderen Kreisen, besonders den Gemeindebehörden auffallen, ist für uns schon deswegen bemerkenswerth, weil wir Werth darauf legen, unsere Beurtheilung an derjenigen anderer Kreise zu prüfen. Aus den obigen Feststellungen haben wir auf Dienstreisen mehrmals Anlaß genommen, über diese Verhältnisse mit Aerzten, Arbeitgebern und Ortsvorstehern, sowie auch mit anderen, mit den örtlichen Arbeiterzuständen vertrauten Personen Rücksprache zu nehmen. Dieselben weisen ebenfalls auf die in unseren Jahresberichten schon öfters besprochene ungenügende Ernährung hin, welche eben im Zusammenhange mit ihrer sitzenden Lebensweise auch qualitativ durchaus ungeeignet sei. In einigen Orten mit ausgedehnter Cigarrenindustrie wird auch auf das frühe Geschlechtsleben der jungen Leute aufmerksam gemacht, welches zusammen mit den oben genannten ungünstigen Einwirkungen die Mädchen häufig rasch ruinire. Eine weitgehende Uebereinstimmung herrscht aber darüber, daß die früher stattgehabte Beschäftigung der Kinder in Cigarrenfabriken schon vom 12. Jahre an häufig den Keim zu später verhängnißvoll gewordenen Schwächungen der Gesundheit gelegt habe. Man hofft allgemein von der Entfernung der schulpflichtigen Kinder aus den Cigarrenfabriken einen günstigen Einfluß auf den ganzen Gesundheitszustand der Arbeiter dieses Industriezweiges, wenn man auch weit entfernt davon ist, diesem einen Umstand allein einen durchgreifenden Einfluß zuzuschreiben. In den Schulen seien früher die in Cigarrenfabriken beschäftigten Kinder sofort durch die hervorstehenden Backenknochen, die hohlen Wangen und das schlechte Aussehen aufgefallen. Jetzt habe sich das vollständig geändert, und es hätten in den oberen Klassen der Volksschulen die Kinder im Allgemeinen das gleich gute Aussehen. Erscheinungen wie die oben genannten gebe es nicht mehr.

Schon in dem vorigen Jahresberichte (s. S. 68) wurde darauf hingewiesen, daß die großen Verbesserungen, welche die Arbeitsräume der Cigarrenfabriken, besonders durch Herstellung von Einrichtungen für die genügende Erneuerung der Luft, erfahren haben, wie ohnedem angenommen werden konnte, doch nicht hingereicht haben, um alle Schädigungen der Gesundheit von den Arbeitern fern zu halten. Als eine der Ursachen solcher Schädigungen wurde das Mißverhältniß zwischen der Art der Ernährung der Arbeiter und ihrer sitzenden Lebensweise bezeichnet. Diese Ausführungen, welche durch die obigen Wahrnehmungen eine neue Bestätigung erfahren haben, wurden damals in den Kreisen der Tabakindustrie unangenehm empfunden, und es wurde diesem Gefühle in der Fachpresse unzweideutiger Ausdruck verliehen. Man sagte sich wohl, man habe bezüglich der Beschaffenheit der Arbeitsräume Alles

gethan, was verlangt worden sei, und trotzdem sei die Cigarrenfabrikation Bemängelungen ausgesetzt. Die gemachten Ausstellungen enthalten aber in keiner Weise einen Vorwurf gegen die Arbeitgeber. Es gibt eben Industriezweige, welche mit Mißständen verbunden sind, die von der Einwirkung der einzelnen Arbeitgeber unabhängig sind. Hierher gehören auch die in den Cigarrenfabriken trotz aller eingeführten Verbesserungen noch vorhandenen Schädigungen der Arbeiter. Wenn die Arbeitgeber, wie es hier geschehen ist, nach den ihrer Einwirkung zugänglichen Richtungen ihre Verpflichtungen vollständig erfüllt haben, so kann die Erörterung der trotzdem noch vorhandenen Schädigungen keinen Vorwurf für sie enthalten. Sie haben aber, weil sie das Ihrige gethan haben, kein Recht darauf, zu verlangen, daß die dann noch vorhandenen Mißstände todtgeschwiegen werden. Es handelt sich bei der Beurtheilung dieser Mißstände auch gar nicht um eine einseitige Auffassung der Fabrikinspektion. In Kreisen, die diesen Dingen örtlich näher stehen, und die vollständig dazu berufen sind, sich mit ihnen zu befassen, geht man in ihrer Beurtheilung meist weiter.

Mit Rücksicht darauf, daß die die Gesundheit der Arbeiter in den Cigarrenfabriken jetzt noch schädigenden Einflüsse solche sind, daß ihnen kaum direkt entgegengetreten werden kann, werden dieselben voraussichtlich nur indirekt durch Herabsetzung der Arbeitszeit der Erwachsenen und durch Hinausschiebung des Alters, von welchem an die jugendlichen Arbeiter in solchen Anlagen beschäftigt werden dürfen, wirksam bekämpft werden können. Die §§ 120e Abs. 3 und 139a Ziff. 1 G.-D. würden für derartige Vorschriften die gesetzlichen Handhaben bieten.

#### Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

##### Rathschläge, Anordnungen und Vorschriften.

Die Revision der gewerblichen Anlagen hat ergeben, daß die Bedingungen, welche bei Ertheilung der Genehmigung gewerblicher Anlagen im Interesse der Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben gestellt werden, fast durchweg pünktlich befolgt werden. Unvollkommenheiten und Zuwiderhandlungen kommen zwar vor, sie sind aber weder häufig noch erheblich und betreffen in der Hauptsache kleinere Anlagen, bei denen zudem meist Mangel an Verständniß für diese Dinge und Unachtsamkeit, weniger aber böser Wille, in Frage kommt. Die betreffenden Vorkommnisse sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit von solcher Bedeutung, daß hier ein Eingehen auf dieselben geboten wäre. Wenn in Anlagen, die sich bemühen, die getroffenen

Anordnungen zu befolgen, der Vollzug der einen oder der anderen derselben bis zur nächsten Revision ausgesetzt wurde, um eine Modifikation der angeordneten Einrichtungen herbeizuführen oder den Vollzug vorher zu besprechen, so sehen wir in einer solchen Hinausschiebung unter derartigen Umständen kein Nichtbefolgen der Bedingungen und übergehen diese Dinge als normale Verhältnisse beim Vollzuge des Dienstes betreffend an dieser Stelle.

In einzelnen Fällen bringt aber die Entwicklung der Industrie Abweichungen von dem bisherigen befriedigenden Zustande hervor, wobei ohne daß den bestehenden Bestimmungen direkt entgegengehandelt wird, doch eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Zustände hervorgerufen wird. So ist durch die Verordnung des Bundesrathes vom 8. Juli 1893 in den Arbeitsräumen der Cigarrenfabriken das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln untersagt und es dürfen in diesen Räumen Borräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Für das Trocknen der Wickel waren daher besondere, von den Arbeitsräumen vollständig getrennte Trockenzimmer vorhanden. Neuerdings fällt aber in manchen Anlagen das Trocknen der Wickel mehr und mehr weg, weil stark gepreßte Cigarrenformen fabrizirt werden, bei denen die Wickel feucht verarbeitet werden. Für die Arbeiter verursacht diese Fabrikationsmethode zweifellos eine Verschlechterung der Luft des Arbeitsraumes und damit eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter, weil derartige Wickel im Arbeitsraume verbleiben, um zu einer Weiterverarbeitung noch im Laufe des Tages bequem zur Hand zu sein, und weil wegen der im Arbeitsraume meist herrschenden Temperatur hier ein oberflächliches Austrocknen der Wickel stattfindet. Dieser Mißstand wird noch dadurch verstärkt, daß die Arbeiter diese Wickel im Winter in die Nähe des Ofens stellen, um eine mäßige Austrocknung herbeizuführen, die ihnen dann die Herstellung der fertigen Cigarren erleichtert. Unter Berufung darauf, daß unter diesen Umständen im Arbeitsraume doch ein Trocknen der Wickel stattfindet, werden die betreffenden Fabriken dazu gedrängt, auch die feuchten Wickel, welche alsbald verarbeitet werden sollen, zunächst in ein besonderes Wickelzimmer ohne Trockeneinrichtung zu verbringen. In einer größeren Anlage, in der diese Anordnung schon durchgeführt wurde, hat sich eine wesentliche Verbesserung der Beschaffenheit der Luft in den Arbeitsräumen ergeben.

Die Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 8. Juli 1893, wonach in Cigarrenfabriken die Kleidungsstücke der Arbeiter außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren sind, sofern sie innerhalb derselben

nicht in Schränken aufbewahrt sind, die während der Arbeitszeit geschlossen gehalten werden, läßt sich im Interesse der Arbeiter nicht zu allen Jahreszeiten strikte durchführen. In den kleineren und älteren Fabriken lassen sich besondere Aufbewahrungsräume für die abgelegten Kleidungsstücke nicht immer herstellen, und auch die Aufstellung geschlossener Schränke verbietet sich in der Regel durch die in diesen Anlagen stattfindende thunlichste Ausnützung des Raumes. Die genannten Kleidungsstücke werden daher in der Regel in den Gängen und Treppenhäusern abgelegt. Im Winter würde aber für die aus den warmen Räumen kommenden und meist verweichelichten Arbeiter das Anziehen der durchkälteten Kleider und das Umkleiden auf den zugigen Gängen leicht zu Erkältungskrankheiten führen. Es wird daher keine Einwendung erhoben, wenn in den kältesten Zeiten des Jahres die abgelegten Kleidungsstücke in die Arbeitsräume mitgenommen werden. Eine Verschlechterung der Luft der Arbeitsräume ist zu diesen Zeiten hierdurch auch nicht zu erwarten, weil bei den großen Unterschieden zwischen der inneren und äußeren Luft bei größerer Kälte schon die natürliche Ventilation eine sehr starke ist und besonders die künstlichen Einrichtungen für die Erneuerung der Luft dann aber häufig eine so unerwünscht große Wirksamkeit entwickeln, daß sie vorübergehend theilweise eingestellt oder verstopft werden müssen. Eine irgendwie bedenkliche Verschlechterung der Luft ist daher wegen dieser Gestattung nicht zu befürchten.

Beschaffung ausreichenden Luftraumes. Nachdem in den Cigarrenfabriken in dieser Beziehung schon auf Grund der von dem Bundesrath erlassenen Verordnung das Erforderliche geschehen war, und das Nöthige in den neu entstehenden Fabriken bei der Ertheilung der Baugenehmigung leicht durchgeführt wird, macht die gleiche Fürsorge in den Bijouteriefabriken etwas mehr zu thun. Hier bestehen für die zu stellenden Anforderungen nur vom Großh. Ministerium gegebene und in früheren Jahresberichten mitgetheilte Direktiven, es besteht aber keine Verordnung, welche den Arbeitgebern die Pflicht auferlegt, den bestehenden Zustand z. B. durch Anschläge über die Größe des Luftraumes und die zugelassene Befetzung stets offensichtlich zu halten. Es machen daher nicht selten Anlagen, in denen diese Verhältnisse früher geregelt wurden, immer wieder von Neuem zu thun. Es wird aber gesucht, in diese Verhältnisse bei der Genehmigung der Pausenbefreiungsgesuche für jugendliche Arbeiter, an denen fast ausnahmslos der ganze Industriezweig theilhaftig ist, eine gewisse Stabilität zu bringen, indem diese Gesuche, abgesehen von ihrer allgemeinen Widerprüflichkeit, nur für so lange genehmigt bleiben, als die Dichtigkeit der

Besetzung die zugelassene Grenze nicht überschreitet, oder als, wenn eine dichtere Besetzung beabsichtigt wird, eine von den Behörden genehmigte Einrichtung für genügende Erneuerung der Luft hergestellt, und eine neue Regelung der Dichtigkeit der Besetzung vorgenommen wird.

Vorkehrungen für ausreichenden Luftwechsel. Hier kommen im Wesentlichen nur die für diesen Zweck getroffenen besonderen Einrichtungen in Betracht. In den Cigarrenfabriken handelte es sich im Berichtsjahre nur um einzelne Verbesserungen und vervollständigungen vorhandener Einrichtungen für die Erneuerung der Luft nach den in früheren Jahresberichten eingehend besprochenen Grundsätzen. Fast durchweg hat aber in den Cigarrenfabriken eine wesentliche Verbesserung in der Beschaffenheit der Luft der Arbeitsräume stattgefunden. In den im Berichtsjahre hergestellten neuen Fabriken kann der Zustand in dieser Beziehung geradezu als ein musterhafter bezeichnet werden. Auch in den Bijouteriefabriken sind im Berichtsjahre eine Anzahl ganz vortrefflich hergestellter und günstig wirkender Einrichtungen für die Erneuerung der Luft der Arbeitsräume hergestellt worden. Dieser Fortschritt wurde auch im vorigen Jahresberichte konstatiert. Im Berichtsjahre wurden vorzugsweise Einrichtungen für die Erneuerung der Luft in derselben Weise wie in den Cigarrenfabriken ausgeführt. Das in dieser Beziehung früher sehr verbreitet gewesene Vorurtheil schwindet mehr und mehr, nachdem die heftige Agitation gegen diese Verbesserung schon seit längerer Zeit zur Ruhe gekommen ist. Anlagen, welche die Lufterneuerung mittelst besonderer Exhaustoren bewirken, wurden im Berichtsjahre nicht mehr hergestellt. Dagegen hat sich die Zahl der Fabriken wieder vermehrt, die zugleich mit der Auffaugung des Schleifstaubes an den Polirischen den Zweck der Lufterneuerung erreichen. Die früher auch seitens der Fabrikanten ausgesprochene Erwartung, daß nach Fertigstellung der elektrischen Centrale auch die elektrische Kraft zur Lufterneuerung benützt würde, scheint, wie ohnedem zu erwarten war, aus finanziellen Gründen nicht in Erfüllung zu gehen. Die günstige Wirkung der hergestellten Einrichtungen hängt auch damit zusammen, daß man in der Pforzheimer Bijouterieindustrie nicht ängstlich mit den Kosten rechnet, wenn man sich einmal zu einer Herstellung entschlossen hat.

Auch Einrichtungen für die ununterbrochene Erneuerung der Luft unter Benützung mechanischer Kraft sind im Berichtsjahre in einer Anzahl Baumwollwebereien neu hergestellt worden. Fast durchweg handelt es sich hierbei um das Einpressen frischer, nicht um das Abjaugen verdorbener Luft. Diese Einrichtungen, wie sie in früheren Jahresberichten

ebenfalls eingehend besprochen wurden, sind nunmehr in den weitaus größten Theilen der Webereien durchgeführt.

Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes. Die Arbeitsräume der Cementfabriken befinden sich zur Zeit fast durchweg in einem sehr staubfreien Zustande, dadurch daß die Mühlen, die Kollergänge, die Siebe und die Steinbrecher mit kräftig wirkenden Exhaustoren in genügender Zahl verbunden wurden, welche den Staub an den Entstehungsstellen absaugen. Nur in einem Falle mußte strafendes Einschreiten herbeigeführt werden, weil eine kleinere Anlage die von ihr früher auf Grund von Auflagen hergestellten Einrichtungen zum Absaugen des Staubes trotz wiederholten Aufforderungen nach und nach in Verfall gerathen ließ. Leider ist die Umgebung der großen Cementfabriken nicht annähernd in gleichem Maße staubfrei wie die Arbeitsräume im Innern derselben, wobei übrigens berücksichtigt werden muß, daß der äußere Anschein wegen der großen bei dieser Beurtheilung in Betracht kommenden Luftmengen trägt. Zum Theil rührt die in der Umgebung einiger dieser Fabriken wahrnehmbare staubige Beschaffenheit der Luft von dem beständigen Austritt kleiner Staubmengen aus den großen Staubkammern, in welche die Exhaustoren den an den einzelnen Entstehungsstellen abgesaugten Staub abführen, zum Theil von den vielen Transporten, von einigen von Hand vorzunehmenden Manipulationen, vom Verpacken, von Reinigungsarbeiten u. A. her. Bei einer sehr großen Produktion summieren sich schließlich diese einzeln geringfügigen Staubquellen in einer nach Außen recht wahrnehmbaren Weise. Es wurde daher bis jetzt auch davon Umgang genommen zu verlangen, daß an dem Austritte der Staubkammern mechanisch betriebene Staubkollektoren eingeschaltet würden, da von dem Wegfalle dieser einen nicht erheblichen Staubquelle doch keine nennenswerthe Einwirkung auf den Gesamtzustand erwartet werden konnte. Eine große Fabrik deren Arbeitsräume schon früher in weitgehendem Maße vom Staub durch Absaugen desselben an den Entstehungsstellen befreit worden war, hat aber im Hinblick auf die wiederholten Beanstandungen der Staubentwicklung außerhalb der Gebäude im Berichtsjahre die Durchführung weiterer Verbesserungen mit großem Kostenaufwande begonnen. Anstatt der geschlossenen Siebe, welche häufig undicht werden und deswegen zu Staubaustritt nach außen Anlaß geben, soll die Trennung des Cementes in geschlossenem Raume durch Sageratoren bewirkt werden und es sollen Handtransporte u. dergl. thunlichst durch mechanische Einrichtungen ersetzt werden. Die Fertigstellung dieser Verbesserungen wird noch im Laufe des nächsten Jahres erfolgen und es muß die Berichterstattung hierüber bis dahin verschoben werden.

Der einzige Arbeitsprozeß mit namhafter Staubentwicklung im Innern ist zur Zeit nur noch das Verpacken von Hand. Es wurde aber bis jetzt noch nicht allgemein auf Ersatz dieses Verfahrens durch eine maschinell betriebene Einrichtung hingedrängt, weil dieselbe in bestehenden Fabriken schwierig anzubringen ist und weil hierdurch auch nicht alle Mißstände beseitigt werden. Uebrigens hat schon die Erörterung dieser Frage bewirkt, daß beim Verpacken von Hand mit größerer Vorsicht verfahren wird, so daß die Staubentwicklung eine geringere geworden ist, und daß in der oben genannten großen Fabrik Einrichtungen zum maschinellen Verpacken in Aussicht genommen sind.

In der Fabrikation von Mühlsteinen entsteht beim Bearbeiten der harten Steine der bekannte so gefährliche mineralische Staub, dem auch die Arbeiter beim Schärfen der Steine, wenn auch nicht so anhaltend wie hier, ausgesetzt sind. In Mühlen mit Aspirationseinrichtung für die Zwecke des Betriebes könnte diese zudem unter Zuhilfenahme einfach herzustellender Vorkehrungen dazu benutzt werden, auch den beim Schleifen entstehenden Staub abzusaugen. Ein vor mehreren Jahren nach dieser Richtung gemachter Anfang wurde bei der Schwierigkeit, die Gleichgültigkeit der Arbeiter in den Mühlen zu überwinden, und bei dem Vorliegen anderer Aufgaben zur Beseitigung gesundheitschädlicher Einflüsse nicht weiter verfolgt. Bei der Herstellung von Mühlsteinen, wobei übrigens nur eine kleine Zahl von Arbeitern in Betracht kommt, liegen die Verhältnisse insofern schwieriger, als in den betreffenden Anlagen im Lande mechanische Kraft nicht vorhanden ist. Das weitere Vorgehen, etwa mit der Auflage, eine mechanisch betriebene Staubabsaugung herzustellen, wird von dem Umfange abhängen, in welchem von ärztlicher Seite Schädigungen der Gesundheit der Arbeiter festgestellt werden.

In einer Roßhaarspinnerei ist im Berichtsjahre wieder ein Fall von Milzbrand mit nachfolgender Erwerbsunfähigkeit des Betroffenen vorgekommen. Es konnte nachträglich nicht mehr festgestellt werden, ob es sich damals um die Verarbeitung anderer als russischer Haare handelte, oder ob eventuell die für diese Haare erlassenen Vorschriften (s. S. B. für 1892 S. 111 und für 1893 S. 70) eingehalten worden waren. — Nachdem es sich bei Revisionen von Roßhaarspinnereien herausgestellt hat, daß auch die da und dort verarbeiteten aus Japan stammenden Roßhaare in sehr stark verunreinigtem Zustande ankommen, so daß bei ihrer Verarbeitung die Verbreitung von Infektionskrankheiten nicht ausgeschlossen ist, wurden die für die Verarbeitung der russischen Haare bestehenden Vorschriften auch auf diese ausgedehnt.

Bezüglich der Beseitigung des beim Schneiden der Fourniere entstehenden Holzstaubes ist im Berichtsjahre insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als die bisher nur in den großen Fabriken bestandenen Einrichtungen zum Absaugen des Staubes an den Entstehungsstellen auch in einer mittleren Anlage dieser Art zu einem der Leistungsfähigkeit derselben durchaus entsprechenden Kostenbetrage im Wege behördlicher Auflage in vollkommen wirksamer Weise durchgeführt wurde. Der Arbeitsraum, der vorher so mit Staub erfüllt war, daß die Luft desselben sich wie ein dichter Nebel darstellte, hat jetzt eine vollkommen staubfreie Luft. Der Unternehmer selbst ist mit dem Erfolge sehr zufrieden und erklärte mit größter Offenheit, er freue sich, zu dieser Einrichtung gezwungen worden zu sein. Nachdem sich so auch die finanzielle Durchführbarkeit dieser Verbesserungen selbst in kleineren Anlagen herausgestellt hat, wird in den nächsten Jahren in dieser Richtung weiter vorgegangen werden.

Ueber die gesundheitschädlichen Einwirkungen von Gewürzmühlen wurde seitens einer Arbeiterorganisation Beschwerde erhoben. Eine nähere Prüfung erwies dieselbe aber als nicht begründet. Die Einrichtungen der eigentlichen Gewürzmühlen gaben zu keinen Beanstandungen Anlaß und auch in den Arbeitsräumen zeigte sich keine nennenswerthe Staubentwicklung. Die Räume, in denen Kaffee gebrannt wird, und in denen neben dem mäßigen Kaffeegeruch zeitweise ein dichter Wasserdampf entsteht, wurden als besonders gesundheitsgefährlich bezeichnet, was durchaus nicht der Fall ist. In einer besonders namhaft gemachten Anlage dieser Art erklärte sich zudem der Arbeitgeber, ohne daß unsererseits dahin gedrängt wurde, von sich aus bereit die vorhandene gut funktionirende Exhaustoranlage weiter zu verbessern.

Die schon im vorigen Jahresberichte (S. 61) erwähnten Raummaschinen neuerer Konstruktion, wie sie in den Baumwollwebereien mehr und mehr Eingang finden, boten der wirksamen Absaugung des Staubes an den Entstehungsstellen bis jetzt besondere in ihrer Konstruktion begründete Hindernisse dar. In einer Buntweberei ist es aber im Berichtsjahre gelungen, durch zweckmäßige Anpassung der Absaugung den Mißstand auf ein erträgliches Maas zu vermindern. Die Ablagerungen an der Auswurfstelle des Exhaustors zeigen am besten die Nothwendigkeit der getroffenen Einrichtungen.

In der Lumpenfortirung wurden die in den großen Fabriken getroffenen Einrichtungen zum Absaugen des beim Sortiren und Reißen der Lumpen entstehenden Staubes auch im Berichtsjahre nicht in kleineren Anlagen durchgeführt. Die Ursache hiervon liegt, wie auch schon früher

ausgeführt wurde, darin, daß wirksame Einrichtungen, deren Kosten sich innerhalb der finanziellen Leistungsfähigkeit der kleineren Unternehmer halten, nicht zur Verfügung stehen. Man begnügte sich in diesen Fällen mit Einrichtungen zur Erneuerung der Luft, die aber für die Beseitigung des Staubes nur wenig leisten. Da beim Sortiren der Lumpen viel weniger Staub entsteht, als beim Reißern derselben, könnte als Lösung der Frage vielleicht für später das Verbot des Reißens in allen Anlagen ohne Staubabsaugung in Erwägung gezogen werden. Die kleineren Anlagen könnten dann, was jetzt schon theilweise zutrifft, in dem Sammeln und Sortiren der Lumpen die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz finden. — Einer kleineren Anlage, bei welcher auch die Art der Lagerung der Lumpen zu beanstanden war, mußte der Betrieb untersagt werden.

Wo es sich, wie in manchen chemischen Fabriken, um die Herstellung einer großen Zahl mehr oder weniger giftiger Stoffe handelt, welche zudem oft nur gelegentlich und nur in kleinen Mengen fabrizirt werden, entgehen mitunter mangelhafte Einrichtungen der Aufmerksamkeit der Beamten. So wurden wir z. B. erst durch einen Entschädigungsprozeß, den ein chronisch krank gewordener Arbeiter anstregte, darauf aufmerksam, daß in einer Fabrik bei dem jedes Jahr für einige Zeit vorkommenden Mahlen von Belladonnawurzeln die Einrichtungen zum Absaugen des Staubes fehlten. Das Erforderliche wurde hier sofort angeordnet.

Die Mißstände beim Ablöschen des Kalkes für die Herstellung von Chlorkalk bestehen unverändert fort (Jahresber. f. 1893, S. 72). Im Berichtsjahre wurde versucht, die Einwirkung auf die Arbeiter dadurch abzuschwächen, daß man für sie eine Arbeitszeit von nur sechs Stunden täglich einführte.

Beseitigung der beim Betriebe entstehenden Dünste und Gase. Auf diesem Gebiete ist die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten auf ein engeres Gebiet beschränkt wie bei der Beseitigung des Staubes und bei der Erneuerung der Luft. Einmal ist schon bei der ganzen Einrichtung der Fabrikationsprozeß darauf eingerichtet, daß Dämpfe und Gase, die in der Fabrikation eine Rolle spielen, nicht nach Außen treten, und dann werden solche Ausdünstungen, die mehr nur einen spezifischen Geruch des betreffenden Gewerbebezweiges darstellen, schon durch die Einrichtungen für die Erneuerung der Luft beseitigt. Auf diesem Gebiete geben die Wahrnehmungen des Berichtsjahres nur zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

In der Nitriranlage einer großen Celluloidfabrik ist durch die im Vorjahre vorgenommene Aufstellung von Centrifugen zum Ausschleudern der Säure aus dem nitrirten Papier an Stelle der früher zur

Entfernung der Säure verwendeten Pressen der Zustand des Arbeitsraumes hinsichtlich seiner Erfüllung mit Säuredämpfen entgegen der gehegten Erwartung schlimmer geworden als vorher, da die Fabrik die bei der Genehmigung der Veränderung gemachte Auflage, die Säuredämpfe aus den Centrifugen abzusaugen, nicht erfüllen konnte. In Folge davon mußte im Interesse der Gesundheit der Arbeiter die nur wenig über ein Jahr im Betriebe befindliche Einrichtung wieder aufgegeben und zu einer auf dem früher angewendeten Prinzip des Auspressens der nitrirten Cellulose unter wesentlicher Verbesserung desselben und unter Anwendung neu konstruirter Apparate zurückgekehrt werden. Die Art der hier und bei dem eigentlichen Nitrirungsprozesse angewendeten Apparate läßt sich an dieser Stelle nicht näher angeben, weil die Fabrik Geheimhaltung für geboten hält. Die Durchführung dieser Veränderungen ergab eine ganz wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes. Sowohl beim Nitrirungsprozesse selbst, als auch beim Auspressen des nitrirten Papiers treten nur noch geringe Mengen von Säuredämpfen in die Arbeitsräume, in denen der Aufenthalt nunmehr durchaus erträglich ist, was bei den vielen bis jetzt durchprobirten Einrichtungen noch niemals der Fall war.

In einer großen Fabrik, welche Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor herstellt, welche vollständig vorschriftsmäßig hergestellt ist, und in welcher in der allerdings kurzen Zeit ihres Bestehens noch keine Erkrankungen vorgekommen waren, die mit den besonderen Gefahren des Betriebes zusammenhängen, wurde es doch für zweckmäßig erachtet den Apparat zum Betunken der Hölzer mit Phosphor mit einer eigenen Einrichtung zum Absaugen der entstehenden Dämpfe zu versehen, obgleich der ganze Arbeitsraum eine mechanisch betriebene Einrichtung für die Erneuerung der Luft hat. Die verderblichen Folgen, welche die Einwirkung der Phosphordämpfe auf den menschlichen Organismus hat, ließ die Anwendung der äußersten Vorsicht als angezeigt erscheinen.

Hier ist auch eine in einer großen Cichorienfabrik hergestellte und bis jetzt nur einmal im Lande vorhandene Darreinrichtung zu erwähnen. Die Schnitzel werden hier auf zwei über einander liegenden jeweils vollkommen geschlossenen Darrböden nach und nach getrocknet. Die Darrung erfordert keinerlei Wartung während des 12stündigen Trocknungsprozesses, so daß auch während dieser ganzen Zeit die Arbeiter nicht der Einwirkung von Hitze und mehr oder weniger irrespirablen Dünsten ausgesetzt sind. Ebenso erfolgt das Leeren des zweiten Darrbodens in Transportwagen ohne Betreten des ersteren. Nur das Krücken der Schnitzel von dem oberen auf den unteren Darrboden

erfordert ein Betreten des ersteren Raumes. Hierbei sind die Arbeiter allerdings den oben genannten ungünstigen Einwirkungen ausgesetzt. Dies findet aber alle 12 Stunden nur einmal auf kurze Zeit statt. Jedenfalls ist die Verbesserung gegen den früheren Zustand und auch gegen die in den letzten Jahren umgebauten und in sanitärer Beziehung schon einen erheblichen Fortschritt zeigenden Darren eine sehr große.

Die Arbeiter an den Sulfatöfen der nach dem Leblanc'schen System arbeitenden Sodafabriken leiden häufig in Folge der in dem Arbeitsraume aus verschiedenen Ursachen entweichenden Salzfäuredämpfe an schmerzhaften Ausschlägen. Dem Uebelstande kann wirksam nur durch entsprechende Erhöhung der Arbeitsräume unter Schaffung von genügenden Vorkehrungen für den besseren Abzug der Salzfäuredämpfe abgeholfen werden. Mit der Anordnung solcher ziemlich tiefgehenden Verbesserungen wird zugewartet werden müssen, bis irgend eine Aenderung der Betriebsstätte die Grundlage für solche Auflagen gemäß § 25 der Gewerbeordnung schafft. Einstweilen wurden einige größere Abzugsschächte hergestellt.

#### Sonstiges.

Die ungünstige Lage vieler Arten von Arbeitern in chemischen Fabriken läßt sich nicht wohl auf irgend eine besondere mit dem Betriebe verbundene Art von schädigenden Einwirkungen zurückführen. Sie arbeiten aber mit Bezug auf die Beschaffenheit der Arbeitsräume und die Natur der Arbeitsprozesse unter viel ungünstigeren Bedingungen als die Arbeiter anderer Industriezweige, ohne daß es in vielen Fällen in der Macht der Arbeitgeber liegt hieran etwas Wesentliches zu ändern. Dazu kommt Tag- und Nachtarbeit sowie Sonntagsarbeit, wobei die knappe Sonntagsruhe, die in der Regel noch durch 24stündige Arbeitszeit an den nicht freien Sonntagen erkauft ist, durch das Wohnen entfernt von der Arbeitsstätte stark beeinträchtigt wird. Es kann daher nicht in Erstaunen setzen, wenn ein großer Theil dieser Arbeiter ein schlechtes Aussehen hat und geistig völlig stumpf geworden ist. Nicht einmal an einer bescheidenen Sonntagsruhe, die wenigstens nach mehreren Wochen einmal eintritt, ohne durch 24stündige Arbeitszeit erkauft zu sein, haben sie, wie die mit ihnen darüber gepflogenen Verhandlungen zeigen, Interesse. Wie aber das oben genannte Beispiel des Ablöschens des für die Fabrikation von Chloralkali dienenden Kalkes zeigt, suchen die Arbeitgeber wenigstens den schlimmsten Mißständen durch Abkürzung der Arbeitszeit der kleinen Zahl in Betracht kommender Arbeiter entgegenzuwirken.

Das Schleifen von Halbedelsteinen im Liegen, dessen Beseitigung in früheren Jahren wegen seiner schädigenden Einwirkung auf die Gesundheit der Arbeiter, abgesehen von einigen Anlagen in Pforzheim, vergebens angestrebt wurde, hat in Folge der verminderten Nachfrage nach solchen Waaren sehr nachgelassen. In dem Hauptorte dieses Industriezweigs sind nur noch wenige Personen mit dieser Arbeit beschäftigt. Die Nachfrage danach, was aus den außer Arbeit gesetzten Personen geworden sei, ergab, daß sie in den letzten fünf oder sechs Jahren fast sämmtlich gestorben sind. Ihr Tod wurde von den Ueberlebenden auf gesundheitschädigende Einflüsse ihrer Arbeit zurückgeführt. Nur zwei dieser Arbeiter außer dem Befragten lebten noch. Sie seien aber in Folge von Leiden, die sie sich zugezogen hatten, arbeitsunfähig und sollen Invalidenrenten beziehen.

Das Schleifen an unruunden Schleifsteinen hat durch die fortwährenden heftigen Zerrungen der Sehnen für die Arbeiter manchmal operative Eingriffe und eine ganz namhafte Verminderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge. Da hier kein einmaliges Ereigniß beim Betriebe vorliegt, so erkennen die Berufsgenossenschaften für diese Verminderung der Erwerbsfähigkeit eine Entschädigungspflicht nicht an. In einem Falle hat sich sogar die Fabrik schon auf der Unfallanzeige mit einem besonderen Eifer bemüht nachzuweisen, daß hier ein Unfall nicht vorliege. Unter allen Umständen ist dann aber der fehlerhafte Zustand der Einrichtungen die Ursache der Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Wenn in solchen Fällen die Merkmale eines Unfalles im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht vorhanden sind, dann treten für die Beurtheilung der Ersatzpflichtigkeit für den Schaden ohne Zweifel die allgemeinen Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und des badischen Landrechtes, die nur für den Geltungsbereich des Unfallversicherungsgesetzes (§ 95) aufgehoben sind, wieder in Kraft. Wir verweisen in geeigneten Fällen auf diesen durch den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes nur etwas in Vergessenheit gerathenen Weg zur Erlangung einer rechtmäßig gebührenden Entschädigung für solche Verminderungen der Erwerbsfähigkeit hin, denen der Charakter als Unfall bestritten wird.

#### IV. Wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

##### Ernährungsverhältnisse.

Die Anschaffung von Lebensmitteln im Großen und die Abgabe derselben an die Arbeiter hat gegenüber dem Zustande, wie er nach den damals gepflogenen Erhebungen in dem Jahresberichte für 1890 dargestellt wurde, nennenswerthe Fortschritte nicht gemacht. Daß hier noch ein großes Feld der Thätigkeit im Interesse der Arbeiter vorhanden ist, namentlich wenn auch zu der Herstellung von Nahrungsmitteln übergegangen wird, dafür ist das Vorgehen der Tricotweberei von Schießer in Radolfzell ein Beispiel. Die Fabrik liefert ihren Arbeitern das Brod, welches sie aus selbstgekauftem Weizenmehl Nr. 4 backen läßt. Die Arbeiter erhalten so vier Pfund sehr gutes Brod zu 26 Pfg., anstatt zu 46 Pfg., die sie früher beim Bäcker bezahlten. Um offene Unzufriedenheit bei den Bäckern zu vermeiden, genügt das ziemlich durchsichtige Mittel, daß die Arbeiter annähernd den am Orte üblichen Preis bezahlen, während der Ueberschuß jedes halbe Jahr im Verhältniß zu der Entnahme an Brod vertheilt wird. Manche Arbeiterfamilie erhält auf diese Art über 100 Mk. im Jahre zurückbezahlt.

Auf die Ernährung der Arbeiter können gut geleitete Konsumvereine dann über das sonst übliche Maaß hinaus günstig wirken, wenn sie ihr Verfahren an der Hand der Ergebnisse ihrer Thätigkeit aufmerksam prüfen. So hatte z. B. der Konsumverein der Glanzlederfabrik von Freudenberg in Schönau bei Heidelberg festgestellt, daß nur etwa der dritte Theil seiner Mitglieder von der Vergünstigung Gebrauch machte, seinen Fleischbedarf bei dem Vereinsmehlgger gegen 5% Rabatt zu entnehmen, und daß auch bei diesen Mitgliedern der Fleischverbrauch außerordentlich gering war. Sorgfältige Erhebungen während einer Woche ergaben, daß die 53 Mitglieder mit 263 Familienangehörigen, welche ihr Fleisch bei den Vereinsmehlggern entnahmen, einen Verdienst von zusammen 941 Mk. in der Woche hatten, während ihr Fleischverbrauch

nur 85 Mk., also für jede Familie 1,60 Mk. und für jedes Familienmitglied 32 Pf. wöchentlich war. Dies schien der Fabrikleitung zu wenig zu sein, namentlich im Hinblick darauf, daß die Erhebungen über die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim einen im Allgemeinen doppelt so großen Fleischverbrauch ergeben hatten. Die Fabrik nahm an, daß dieser geringe Fleischverbrauch seinen Grund in der offenkundigen, hier wohl auch bezüglich der Vereinsmehrer zutreffenden Thatsache habe, daß die kleinen Leute allenthalben ihr bißchen Fleisch in geringer Qualität erhalten. Um den Fleischverbrauch zu heben und die den Arbeitern zu verabreichende Qualität zu verbessern, führte die Fabrik eine Aenderung der Einrichtungen des Konsumvereins dahin durch, daß der Fleischbezug nur von einem durch den Verein kontrolirten Mehrgewerker stattfand, und daß auf den wöchentlichen Fleischverbrauch ein Rabatt von 10 % aus den erwirtschafteten Mitteln des Vereins gewährt wurde. Diese auf den Fleischverbrauch gewährte Extraprämie geht auf Kosten der am Jahreschlusse zu vertheilenden Dividenden. Da diese Prämien im Höchstbetrage nur etwa die Hälfte der Ueberschüsse des Vereins ausmachen, glaubt derselbe einen theilweisen Ausgleich darin zu finden, daß diese Prämie nur dann gewährt wird, wenn auch die sonstigen Bedürfnisse aus dem Verein entnommen werden.

Ueber die Veränderungen der Lohnhöhe lassen sich ohne statistische Erhebungen unter Beizug der Lohnbücher der Fabriken, wie sie in einigen besonderen Fällen angestellt wurden, zuverlässige Angaben nicht machen. Der mit diesem Vorbehalte wiederzugebende Gesamteindruck verschiedener Wahrnehmungen ist der, daß auf diesem Gebiete im Großen bemerkenswerthe Aenderungen nicht stattgefunden haben. Sogar in den Cigarrenfabriken des Oberlandes, wo zu Anfang des Jahres ein ziemlich großer Arbeitermangel herrschte, so daß die Fabriken sich eine empfindliche Konkurrenz durch Beiziehen der Arbeiter machten, verstanden sie es mit großer Vorsicht zu vermeiden, daß sie diese Konkurrenz auch nach der Richtung der Bewilligung höherer Löhne ausdehnten. Der Akkordlohn für die Herstellung von 1000 St. Cigarren einschließlich der Wickel geht hier noch immer auf 4 Mk., vereinzelt auch auf 3,80 herunter, was die niedersten Sätze im Deutschen Reiche sind. — Nach wie vor ist die Lohnhöhe häufig dort sehr ungünstig, wo Arbeitgeber es verstanden haben, sich mit irgend welchen Mitteln die Konkurrenz anderer gewerblicher Anlagen fernzuhalten (s. auch S.-B. f. 1893, S. 76). Es stehen dann auch die Ernährungsverhältnisse der Arbeiter unter denjenigen der Umgebung. Die Einsicht der Lohnbücher in einer solchen Anlage ergab, daß ein erwachsener Weber es nur in Ausnahmefällen auf einen Verdienst

von 48 bis 50 M. im Monat bringt. Der durchschnittliche Monatsverdienst eines Webers beträgt 38 bis 42 M. Die Arbeiter sind indolent und stumpf. Selten bedienen sie mehr als zwei Stühle, während anderwärts drei und vier Stühle von einer Person bedient werden. Ähnliches gilt auch von den Personen, die an Selfaktoren und anderen Maschinen der Spinnerei beschäftigt werden. Vielleicht hängt diese Gleichgültigkeit mit ungenügender Ernährung zusammen. Die betreffende Fabrik gibt an, es finde eine Ergänzung dieser Löhne durch landwirthschaftliche Beschäftigung eines Theiles der Familienmitglieder statt. Eine nähere Prüfung auf die Höhe dieser Nebenverdienste vermag aber eine solche Angabe nicht auszuhalten. Solche bezüglich der Lohnhöhe geschaffene thätigliche Monopole sind in den betreffenden Gegenden kein Geheimniß. Sie werden nicht selten besprochen, meist unter dem Gesichtspunkte, daß bei Schaffung dieses Zustandes mit Geschick vorgegangen worden sei. Was die Wirkungen eines solchen Zustandes vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus sind, wird dabei kaum in Betracht gezogen.

Auch ohne daß eine Reduktion der eigentlichen Lohnhöhe stattgefunden hätte, haben die Arbeiter einiger Industriezweige, besonders der Färberei und Druckerei an einigen Orten eine Verminderung ihres Lohnverdienstes dadurch erlitten, daß den im Afford beschäftigten Personen Arbeit nicht in genügender Menge zugewiesen werden konnte, so daß dieselben entweder die Arbeit an einzelnen Tagen der Woche aussetzen oder die tägliche Arbeitszeit erheblich verkürzen mußten. In Folge davon ist der Verdienst für viele Arbeiter dieser Industriezweige während eines Theiles des Jahres erheblich zurückgegangen.

Andererseits wird auch mitunter wahrgenommen, daß Arbeiterinnen, welche einen nach den örtlichen Verhältnissen für ausreichend geltenden Lohn verdienen, dann auf eine weitere Erhöhung ihres Verdienstes keinen Werth legen, wenn derselbe ein regelmäßiger ist. So machten in einer Baumwollweberei die Arbeiterinnen die Uebernahme von drei an Stelle von zwei Stühlen wieder rückgängig, obgleich die besten Arbeiterinnen hierbei in zwei Wochen durchschnittlich 36 M. statt 25 M. einnahmen. In diesem Falle handelte es sich um eine Weberei, die sehr gutes Garn verwebte, so daß wenig Störungen in dem Gange der Stühle zu beseitigen waren, was schon aus der hohen Nutzleistung der einzelnen Stühle hervorging. Es ist daher hier die Vermuthung ausgeschlossen, daß die Weigerung der Bedienung von drei Stühlen aus der berechtigten Erwägung erfolgte, daß der höhere Verdienst nur durch Ueberanstrengung hätte erkauf werden können.

## Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.

Gelegentlich der Revision von Fabriken wurde auch an einigen Orten die Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen geprüft, besonders dort, wo die Anzahl der beschäftigten Arbeiter in den letzten Jahren sehr zugenommen hat, und wo wegen Ueberfüllung der Miethwohnungen geklagt wird. Schon diese gelegentlichen Besichtigungen haben an Orten der genannten Art erkennen lassen, daß hier die Wohnungen in hohem Grade überfüllt und von ungenügender Beschaffenheit sind, so daß hier die Arbeiter unter höchst ungünstige Lebensbedingungen gestellt sind. Die weitere Benützung einzelner dieser Wohnungen mußte behördlich untersagt werden. In anderen ähnlichen Fällen wurde von einer solchen Maßregel Umgang genommen, weil man sonst die Betreffenden in eine noch schlimmere Lage versetzt hätte. Die Folgen dieses Zustandes der Wohnungen und des dichten Zusammenwohnens zeigen sich in dem Fehlen jedes Gefühles für Sitte und Anstand. So fand sich in einem sehr engen Raum die erwachsene Tochter mit dem erwachsenen Sohne zusammengebettet. In einem neugebauten Hause, in dem die Arbeiterwohnung aus Küche und zwei Zimmern bestand, waren vier Personen untergebracht, ein junges Ehepaar, die Mutter der Frau und ein Kostgänger. Der Letztere schlief in dem gleichen Raume wie das junge Paar; die Dachzimmer waren besonders vermietet. In einer von einem Arbeitgeber neu erbauten Kolonie, waren die von Außen sich günstig präsentirenden Häuser außerordentlich überfüllt. Fast durchweg waren Kostgänger beiderlei Geschlechts in größerer Zahl aufgenommen. Es wurde Abhilfe auf polizeilichem Wege herbeigeführt. An einem anderen Fabrikorte hat das auffallende Wachsen der Zahl der unehelichen Geburten dem Bürgermeister Veranlassung gegeben eine Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiterhäuser herbeizuführen. Obgleich sich hier bei den von der Gendarmerie vorgenommenen Erhebungen über das Schlafgängerwesen größere Unregelmäßigkeiten nicht ergaben, hat doch das Bezirksamt, trotz der abweichenden Ansichten einiger Bürgermeister anderer Fabrikorte, ähnlich wie in anderen Bezirken eine polizeiliche Regelung dieses Gegenstandes vorgenommen. In der erst genannten Gemeinde waren in 5 Arbeiterhäusern 202 Personen — 48 Familien mit 21 Schlafgängern — in 140 Zimmern untergebracht. Die aus solchen Veranlassungen gegebenen Anregungen zu dem Bau von Arbeiterwohnungen begegnen häufig den mannigfachsten Einwendungen. Es wird der hohe Preis des Geländes vorgeschützt, auch wenn es sich hier nur um Preise von vielleicht dem doppelten des landwirthschaftlichen

Werthes handelt. Auch die strengen Vorschriften der Bauordnung in ihrer Anwendung auf die Herstellung einfacher Arbeiterwohnungen werden in dieser Beziehung entgegengehalten. Man weist dabei auf das eine oder andere Bauvorhaben hin, von dem man wegen angeblich in den Weg gelegter Hindernisse, die die Lust am Bauen genommen hätten, zurückgekommen sei.

Die 16 Arbeiterwohnungen, welche Herr Kommerzienrath ten Brink in Arlen in Konstanz hergestellt hat, lediglich um den Nachweis zu erbringen, daß es auch in Städten möglich sei, der Arbeiterbevölkerung um einen mäßigen Preis geräumige und gute Wohnungen zu verschaffen (s. J.-B. für 1893 S. 84), sind fertig gestellt und im Berichtsjahre sämmtlich bezogen worden. Der Versuch ist insofern außerordentlich günstig ausgefallen, als die Wohnungen sehr solid, und in gefälliger Weise hergestellt wurden, und als der Kostenvoranschlag im Ganzen eingehalten wurde. Die 16 Häuser (4 Gruppen zu 4 Häuser) kosten 45,267 M. oder für jede Wohnung von Küche und vier Wohn- und Schlafräumen 2829 M. Die Bewohner fühlen sich in ihrem neuen Heime sehr glücklich. Nicht in gleicher Weise ist dieser Versuch nach der Richtung günstig ausgefallen, daß er zu weiterem Vorgehen in dem gleichen Sinne aneifern sollte. Wenn auch einige Arbeitgeber bei dem Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande nach dem genannten Vorgange verfahren sind, und dabei guten Erfolg gehabt haben, so ist doch gerade in Städten und an solchen Orten, in denen in dieser Beziehung ähnliche Schwierigkeiten vorhanden sind, das gegebene Beispiel für die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten ohne Einfluß auf ein weiteres Vorgehen geblieben. Nachdem gezeigt worden war, daß es auf dem eingeschlagenen Wege möglich sei, gegen eine Anzahlung von 150 bis 400 M. und eine dem Miethpreise für geringe und unzureichende Wohnung entsprechende monatliche Zahlung von 12 M. die ganze Schuld in 16 bis 17 Jahren abzutragen, ist alsbald eine sehr übelvollende Kritik vorzugsweise aus den Kreisen von Bauhandwerkern gekommen, die vermuthlich die Herstellung so billiger Wohnungen nicht gern sahen. Es wurde gesagt, die Häuser seien, weil von einigen Vorschriften der Bauordnung dispensirt wurde, nicht gut gebaut und die Käufer würden am Schlusse der Abzahlungen nicht im Besitze eines Hauses, sondern nur einer Ruine sein, obgleich die in gleicher Art in Arlen und Rielsingen schon vor mehr als 20 Jahren gebauten Häuser, nicht nur völlig wohlerhalten, sondern auch in besserem Zustande sind, als viele Gebäude, die in Städten vor einem solchen Zeitraume auf Spekulation hergestellt wurden. Es wurde ferner gesagt, die Kälte und die Feuch-

tigkeit werde die Gesundheit der Bewohner untergraben, obgleich diese selbst nicht das Geringste davon wahrgenommen haben, und obgleich sie im Gegentheil erklären, nie in ihrem Leben so gut und so gesund gewohnt zu haben. Auch kleine Dinge wurden in heftiger Weise einer abfälligen Kritik unterzogen, so z. B. daß die Fenstergewände, statt wie in der dortigen Gegend üblich aus Stein, aus Holz hergestellt wurden. Hölzerne Fenstergewände finden aber nicht nur in Gegenden, in denen Steine theuer sind, wie in Norddeutschland, in Bayern, besonders auch in München, sondern auch in wohlhabenden Ländern wie Holland allgemein Anwendung.

Einen interessanten Einblick in die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung größerer Städte liefern auch die Erhebungen, die das Wöchnerinnenasyl in Mannheim über die Wohnungsverhältnisse und die Anzahl der Betten derjenigen Familien gemacht hat, denen die 200 zuletzt in dem Asyl aufgenommenen Frauen angehörten. Sie hatten folgendes Ergebnis:

a. Wohnungsverhältnisse:

Familien	Mit Personen (ohne das Neugeborene)	Familien mit		
		1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer
44	2	39 mal	5 mal	2 mal
59	3	39 "	18 "	1 "
36	4	18 "	17 "	3 "
26	5	11 "	12 "	1 "
13	6	8 "	4 "	— "
11	7	4 "	7 "	— "
6	8	3 "	2 "	1 "
2	9	— "	2 "	— "
3	10	2 "	1 "	— "
200		124 mal	68 mal	8 mal

Es hatten also unter 200 Familien 124 nur ein Zimmer, 68 zwei Zimmer und 8 drei Zimmer.

## b. Anzahl der Betten:

Familien	Mit Personen (ohne das Neugeborene)	Familien mit			
		1 Bett	2 Betten	3 Betten	4 Betten
44	2	21 mal	23 mal	—	—
59	3	14 "	34 "	8 mal	3 mal
36	4	2 "	22 "	10 "	2 "
26	5	—	17 "	5 "	4 "
13	6	—	4 "	7 "	2 "
11	7	—	1 "	7 "	3 "
6	8	—	—	3 "	3 "
2	9	—	—	1 "	1 "
3	10	—	—	2 "	1 "

Es hatten also 790 Personen (ohne das Neugeborene) zusammen 422 Betten.

Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den größeren Städten ist im Berichtsjahre auch im Uebrigen weder seitens gemeinnütziger Baugesellschaften noch seitens der städtischen Behörden etwas Nennenswerthes geschehen. Nur in Mannheim wurde der dort bestehenden gemeinnützigen Baugesellschaft eine namhafte Förderung seitens der städtischen Verwaltung zugewendet. Man scheint es im Allgemeinen, auch abgesehen von den größeren Städten, in manchen bürgerlichen Kreisen nicht gern zu sehen, daß völlig entsprechende Häuser für kleinere Leute wesentlich billiger als bisher erbaut werden, weil man hiervon einen Rückgang der Miethpreise der kleineren Wohnungen befürchtet (s. auch J.-B. für 1892 S. 132 u. 133). Wegen dieses letzteren Punktes wird namentlich an kleineren Orten geklagt und darauf hingewiesen, daß derartige Einflüsse sich auch in der Haltung der Gemeindebehörden geltend machten.

Die im vorigen Jahresberichte erwähnte Gemeinnützige Baugesellschaft in Mannheim konnte auch im Berichtsjahre noch nicht

zu der Durchführung ihrer Projekte schreiten, weil sie in dieser Beziehung von der Feststellung der betreffenden städtischen Straßenanlagen abhängig ist, und weil hiermit auch der Umfang der von der Stadt übernommenen Leistungen in Verbindung steht. Bei den betreffenden Verhandlungen hat das ursprüngliche Projekt eine Erweiterung dahin erfahren, daß nunmehr 17 dreistöckige und 30 zweistöckige Gebäude mit zusammen 114 Wohnungen hergestellt werden sollen. Der gesammte Bauaufwand ist auf 695,000 Mk. veranschlagt. Der Stadtrath beschloß, zur Förderung des Unternehmens die Uebernahme folgender Kosten auf die Stadtgemeinde beim Bürgerausschusse zu beantragen:

1. Straßenkosten . . . . .	56600 M.
(so daß die Baugesellschaft zu Beiträgen überhaupt nicht herangezogen würde)	
2. Hälfziger Geländepreis . . . . .	62920 "
3. Kosten der Auffüllung des Bauterrains . . . . .	8625 "
4. Spielplatz u. Wege innerhalb des Baublocks . . . . .	8160 "
5. Anpflanzung und Kanäle . . . . .	10000 "
6. Straßen im Baublock . . . . .	20000 "

Die Gesamtleistung der Stadtgemeinde würde daher betragen:

166305 M.

oder etwa 22% der gesammten Baukosten.

Die Baugesellschaft hat anerkannt, daß der Durchführung ihrer Projekte nunmehr Schwierigkeiten finanzieller Natur nicht mehr entgegenstünden. Es wird jetzt nur noch darauf ankommen, welches Schicksal die in Aussicht genommene Vorlage im Bürgerausschusse hat, besonders gegenüber einer etwaigen Opposition seitens der Hausbesitzer und Bauunternehmer.

Die Versicherungsanstalt Baden hat im Berichtsjahre zum Bau von Arbeiterwohnungen folgende Darlehen bewilligt:

1. An 18 Versicherte zusammen:	58075 M.
auf Unterpfandsverschreibung gegen 4%ige Verzinsung und 2%ige Amortisation,	
2. An Gemeinden gegen 3 1/2%ige Verzinsung zur Weitergabe an Erbauer von Arbeiterwohnungen, und zwar den Gemeinden:	
Fahrnau . . . . .	15000 "
Lahr . . . . .	61200 "
Offenburg . . . . .	48300 "

zusammen: 124500 M.

In einer Amtsstadt wurde im Berichtsjahre eine gemeinnützige Baugesellschaft gegründet, deren Mitglieder größtentheils dem evangelischen Arbeiterverein anzugehören scheinen. Positives über die Wirksamkeit dieser Gesellschaft kann aber bis jetzt nicht mitgetheilt werden.

Theilweise im Zusammenhange mit den vielfachen Erörterungen der Wohnungsfrage, größtentheils aber auch angeregt durch die Anerbietungen der Versicherungsanstalt Baden, Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen zu billigen Bedingungen zu geben, zeigt sich auch da und dort eine größere Baulust unter den Arbeitern selbst. Nicht immer wird aber in solchen Fällen das hier noch in so großem Umfange vorhandene Bedürfnis nach besseren Wohnungen auf zweckmäßige Art befriedigt. Vielfach zeigt sich dann ein Bestreben, nicht sowohl sich zu billigem Preise ein eigenes Haus zu verschaffen, als vielmehr das Bestreben, Spekulationsbauten zu errichten, durch deren Vermietung man einen Ueberschuß gegen die aufgenommenen Zinsen zu erzielen hofft. Solche Arbeiter ziehen dann gewöhnlich in einige Dachkammern des von ihnen erbauten Hauses und wohnen in diesem Falle nicht besser, sondern manchmal schlechter als vorher. So kommt es vor, daß Arbeiter, die ein Kapital von etwa 6000 Mk. besitzen, ein zweistöckiges Haus für 16000 Mk. bauen, sich mit 10000 Mk. Schulden belasten, alle eigentlichen Wohnungen ihres Hauses vermietten und sich selbst in zwei Dachkammern zurückziehen. Hier und da schlagen auch solche Spekulationen fehl, da nicht immer mit der genügenden Umsicht zu Werke gegangen wird. Es wird dann die Schuldsomme größer als vorausgesehen wurde, oder es treten auch unmittelbar Kapitalverluste ein. Ein Arbeiter, wie er oben beispielsweise genannt wurde, könnte sich für die kleinere Hälfte seines Kapitals ein geräumiges Häuschen in der Art der von Herrn ten Brinck erstellten bauen und neben diesem freien Besitze noch über 3000 Mk. Kapital haben. Er würde auf diese Art ein unabhängiger Mann sein, der manchen Wechselfällen des Lebens mit Ruhe entgegensehen könnte.

Eine sehr bedenkliche Ausbeutung der Arbeiter findet sich in manchen Miethskasernen größerer Städte. Hier hält der Hausverwalter in der Regel einen Kolonialwaarenladen, in welchem die Waaren etwas theurer verkauft werden als in den gewöhnlichen Geschäften. Die in solchen Miethskasernen wohnenden Arbeiter, bis zu 80 Familien, sind dann genöthigt, in dem Laden des Hausverwalters zu kaufen, wenn sie sich nicht Kündigungen, Miethssteigerungen und Unannehmlichkeiten aller Art aussetzen wollen. Vielfach bekommen dann die Arbeiter nicht nur im Laden kreditirt, sondern sie können, wenn sie hier fleißige Kunden

sind, auch leicht eine mehrmonatliche Stundung ihrer Miethe erhalten. Diese Zustände begünstigen so eine Verschuldung und ein Versinken der Arbeiter in Abhängigkeit nach zwei Richtungen, hinsichtlich ihres Waarenbezugs und hinsichtlich ihrer Miethe. Da solche Miethstafernen, in denen der Hausverwalter einen Laden unterhält, unseres Wissens niemals Arbeitgebern gehören, der Verwalter daher hier auch kein Beauftragter eines Arbeitgebers ist, so kann gegen diese Mißstände auch nicht auf Grund der Vorschriften über das Truchsystem eingeschritten werden. Es liegt daher ein Mißstand vor, gegen den die Gesetzgebung keinen Anhalt bietet, was zu bedauern ist.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden nach den von den Groß-Bezirksämtern mitgetheilten Akten nachverzeichnete neue Arbeiterwohnungen hergestellt durch: die Porzellanfabrik von Schaaß in Zell a. H. 2 W., das Sägewerk von Fuchs Söhne in Karlsruhe 2 W., einen Geistlichen 3 W., die Buntweberei von Hüßly und Künzli in Murg 20 W. und die Pumpenfabrik von Allweiler in Radolfzell 4 W. Der Abfall in der Zahl der hergestellten Wohnungen ist gegenüber dem Vorjahre sehr groß. Eine so geringe Thätigkeit ist auf diesem Gebiete überhaupt seit einer langen Reihe von Jahren nicht gewesen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient hier nur der Komplex von 20 Einfamilienhäusern aus 10 Doppelhäusern bestehend, welchen die Buntweberei von Hüßly und Künzli in Murg, etwa zwanzig Minuten von der Fabrik entfernt in schöner freier Lage an der Landstraße nach Art der schon mehr erwähnten Einfamilienhäuser in Arlen und Kielasingen herstellen ließ. Sie enthalten Küche und drei Zimmern ebener Erde und eine geräumige und bewohnbare Speicherkammer. Die Kosten sind noch nicht endgültig festgestellt, doch werden sie sich nicht weit von den niederen Kosten der oben genannten Arbeiterhäuser entfernen.

#### Fürsorge für Verletzte, Kranke und Genesende; Sparcassen u. dergl.

Schon wiederholt konnte in den Jahresberichten auf die häufigen und sich fast von selbst aufdrängenden Wahrnehmungen über den günstigen Einfluß des gesetzlich geregelten Krankenkassenwesens hingewiesen werden. Beim Vollzuge entstehende kleine Schwierigkeiten werden, soweit wir hierüber Wahrnehmungen zu machen in der Lage waren, glatt beseitigt. Gerade auf diesem Gebiete sollten die Arbeitgeber aber mit besonderer Sorgfalt vermeiden, ihre persönliche Auffassung durch Benützung ihrer Macht als Arbeitgeber zur Geltung zu bringen.

Nur hierum handelt es sich bei einigen Vorkommnissen und durchaus nicht um irgend welchen kleinlichen Eigennutz von ihrer Seite. Solche Dinge werden aber von den Arbeitern und wohl auch nicht mit Unrecht empfindlich aufgefaßt.

Das folgende Beispiel mag zur Erläuterung hierfür dienen: Die Betriebskrankenkasse einer Fabrik verweigerte dem Armenrathe gegenüber die Uebernahme der Krankenhauskosten eines am Tage seiner Entlassung für längere Zeit erkrankten Arbeiters, weil sie der Ansicht war, der im übrigen nicht gut beleumdete Arbeiter habe sich die Krankheit durch Völlerei zugezogen. Nachdem die Sache streitig geworden war, hat die Kasse in dem geordneten Verfahren die Verpflichtung anerkannt, die Rechnung des Krankenhauses zu bezahlen, und sie hat auch ohne die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, Zahlung geleistet. Trotzdem machte später die Firma, indem sie an ihrer persönlichen Auffassung der Verpflichtung des Arbeiters festhielt, seine Wiederbeschäftigung davon abhängig, daß er sich die Krankenhauskosten von dem zu verdienenden Lohne abziehen lasse. Nach längerem Markten erklärte sich der Arbeiter, dem es um die Wiedererlangung der früheren Arbeitsstelle zu thun war, zur Uebernahme der Hälfte der Kosten bereit, die ihm auch am Lohne abgezogen und der Krankenkasse zurückerstattet wurden. Diese Handlungsweise wurde öffentlich gegen die Fabrik in rücksichtsloser Weise ausgebeutet, augenscheinlich sollten hiermit aber auch in unzulässiger Verallgemeinerung bestehende Zustände gekennzeichnet werden. Der ganze Vorfall kam übrigens aus einem besonderen Anlasse nochmals zur Erörterung vor die Verwaltungsbehörde und es scheint, daß in Folge davon wenigstens eine Rückzahlung der dem Arbeiter nachträglich am Lohn abgezogenen Krankenhauskosten stattgefunden hat. So selten auch solche peinlich berührende Vorgänge sind, so wirken sie doch sehr ungünstig und sie schädigen das öffentliche Interesse. In dem letzteren Punkte haben aber die Arbeitgeber allen Grund zu der äußersten Vorsicht, damit sie auch den Anschein einer zwar nicht strafbaren, aber doch dem öffentlichen Interesse widerstrebenden Ausnützung ihrer thatfächlichen Macht vermeiden.

Seitens der Arbeiter hört man nicht selten Klagen über verspätete Auszahlung des Krankengeldes. Dieselben bezogen sich aber unseres Erinnerns niemals auf Betriebskrankenkassen.

Ueber die Invaliditäts- und Altersversicherung können neben den bekannten Klagen eines Theiles der Großindustrie, denen ja auch eine große Publicität bei jeder sich bietenden Gelegenheit gegeben wird, auch völlig spontane Aeußerungen der Zufriedenheit, besonders in

der Cigarrenindustrie, berichtet werden. Hier werden Invalidenrenten in ziemlich großer Zahl bewilligt. Da dieselben aber in der Regel Arbeiter betreffen, die wegen Lungenschwindsucht arbeitsunfähig geworden sind, bleiben dieselben häufig nur kurze Zeit im Genuße der Renten, oder sie sterben auch manchmal rasch weg, ehe über ihre Ansprüche entschieden worden ist, weil die Krankheit von dem Stadium an, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Invalidenrenten vorliegen, häufig einen raschen Verlauf nimmt. Es findet daher nach den aus den betreffenden Kreisen stammenden Mittheilungen in diesem Industriezweige ein öfterer Wechsel der Renten beziehenden Personen statt, als in der Industrie im Allgemeinen. Immerhin kommt aber die Wohlthat des Gesetzes einer Klasse von erwerbsunfähigen Arbeitern zugut, die dieser Wohlthat am meisten bedürftig sind. In Orten mit namhafter Cigarrenindustrie findet daher das Gesetz steigende Anerkennung.

Gegenüber den Mittheilungen früherer Jahresberichte über ungünstige Wahrnehmungen bezüglich der Benützung der Sparkassen durch die Arbeiter kann diesmal auch auf eine erfreuliche Wahrnehmung hingewiesen werden. In einer Seidenwinderei auf dem Lande wurde bemerkt, daß ein großer Theil der Arbeiterinnen den ganzen Lohn in die Fabriksparkasse einlegt. Es zeigte sich, daß es sich hier um Töchter wohlhabenderer Familien handelte, die einige Jahre in der Fabrik arbeiten, ohne daß ihre Familien diesen Verdienst nöthig hätten. Sie erwerben sich so ein zu ihrer eigenen Verfügung stehendes Kapital. Allerdings handelt es sich hier zugleich um eine Gemeinde mit sehr großem Gemeindebesitz.

Von Stiftungen zu Gunsten der Arbeiter ist im Berichtsjahre nur zu unserer Kenntniß gekommen, daß Herr Geh. Kommerzienrath K. Freudenberg in Weinheim aus Anlaß seiner goldenen Hochzeit ein Kapital von 100000 Mk. gestiftet hat. Die Zinsen dieses Kapitals sollen den Arbeitern der Firma K. Freudenberg bei unverschuldeten Nothlagen in Folge von Krankheit, sowie bei Unfällen, Siechthum und Todesfällen zugut kommen. Außerdem wurden 10000 Mk. für die Errichtung eines Volksbades und 10000 Mk. für die Errichtung einer Station für die Verpflegung von Kindern im städtischen Krankenhause gestiftet.

#### Wohlfahrtseinrichtungen anderer Art und Verwandtes.

Eine sehr zweckmäßige Einrichtung zur Unterweisung der Arbeiterinnen in den Hausarbeiten, besonders im Kochen ist von Herrn Kommerzienrath ten Brink in Arlen getroffen worden.

Von der Erfahrung ausgehend, daß ein länger dauernder und systematischer Haushaltungsunterricht bei vielen Arbeiterinnen namentlich dann nicht vorhält, wenn sie keine Gelegenheit haben, das Gelernte durch praktische Thätigkeit zu befestigen, hat er Anlaß genommen, diesen Unterricht den einzelnen Arbeiterfrauen in ihrem eigenen Hause durch eine Wanderlehrerin ertheilen zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde eine im Kochen sehr gut bewanderte Schwester angestellt, die von Haus zu Haus geht, um die Frauen während des Kochens zu belehren. Sie legt selbst Hand an und zeigt was und wie gekocht werden muß. Um die bei den Arbeitern zum Theil unbekanntes Lebensmittel, wie die werthvollen gedämpften Mehle von Erbsen, Linsen, Bohnen, Hafer u. dergl. bei den Arbeiterfamilien einzuführen, bringt die Schwester diese Stoffe mit, liefert sie unentgeltlich und bereitet nahrhafte und kräftige Speisen daraus. Sie kocht in Gegenwart der Hausfrau das ganze Mittagessen, gibt Auskunft über den Nährwerth, die erforderlichen Mengen der Rohmaterialien, sowie über den Preis der Speisen und zeigt wie man billig und schmackhaft kochen kann. Der Speisezettel sammt den Mengen der verwendeten Materialien und der Berechnung der Kosten des ganzen Essens wird jeweils in den Händen der Hausfrau zurückgelassen. Am Anfange wurde die ganze Veranstaltung mit Mißtrauen seitens der Arbeiterfamilien aufgenommen. Nach und nach, als die Frauen den guten Zweck und die Vortheile einsahen, schwand daselbe, und jetzt ist die Schwester so gesucht, daß sie meist auf Wochen hinaus im Voraus bestellt ist. Manche Arbeiter haben vielleicht zum ersten Male an den Tagen der Thätigkeit der Lehrerin im Hause sorgfältig und schmackhaft zubereitetes Essen erhalten. Daselbe blieb jeweils in den durch das Arbeiterbudget gezogenen Grenzen. Die Fabrik hat so auf einem neuen Wege einen wirklichen und sehr wirksamen Kochkurs eingeführt.

In Mannheim hat der Allgemeine Fabrikantenverein, Verband Mannheim, auf Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin während des verflossenen Sommers die Organisation von Kochkursen für Mädchen und Arbeiterfamilien in's Leben gerufen. Es wurden 166 Mädchen in 10 Kursen unterrichtet. Das Unternehmen kam durch das Entgegenkommen der städtischen Behörden und der Industriellen rasch zu Stande. Der ertheilte Unterricht ist bei der großen Fabrikbevölkerung in Mannheim von besonderer Bedeutung für das Familienleben der Arbeiter und es ist von großem Werthe, daß er sogleich in der genannten Ausdehnung ertheilt werden konnte.

Lehr- und Unterhaltungsräume hat im Berichtsjahre die Seidenzwirnerei von K. Mez u. Söhne in Freiburg i. B. für die zahl-

reichen in ihren Betrieben beschäftigten Mädchen zugleich mit Bibliothek und der Auflage von Zeitschriften eingerichtet. Auch für Unterhaltungsspiele ist Sorge getragen. Die Bibliothek scheint stark benützt zu werden. An Sonntagen werden mitunter gemeinsame Ausflüge gemacht, an denen manchmal auch der Chef der Firma theilnimmt.

Eine schon vor drei Jahren von einer in einem Kurorte gelegenen Fabrik errichtete Kleinkinderschule sei hier nachträglich erwähnt. Von ärztlicher Seite werden hier Bedenken insofern geäußert, als die verwendeten Schulschwestern sich an dem Orte meist selbst zum Kurgebrauch für längere Zeit niedergelassen haben, so daß für die Kinder die Gefahr der Ansteckung nicht ausgeschlossen ist. Tatsächliche Schädigungen sind aber unseres Wissens bis jetzt nicht festgestellt worden.

Die beiden schon im vorigen Jahresberichte erwähnten von der Zellstofffabrik Waldhof und der chemischen Fabrik Wohlgelegen mit ziemlichem Luxus hergestellten Badeeinrichtungen werden von den Arbeitern fleißig benützt. Sie stehen denselben unter Beigabe eines Handtuches nebst Seife unentgeltlich zur Verfügung.

Von Jubiläen ist nur dasjenige der Maschinenfabrik von Schnabel und Henning in Bruchsal, welches aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Fabrik gefeiert wurde, zu unserer Kenntniß gekommen. Die Chefs machten mit ihren sämtlichen Arbeitern einen Ausflug, dessen Kosten sammt den stattgehabten festlichen Veranstaltungen von der Firma bestritten wurde.

Auch ist eine Weihnachtsfeier, welche die Bürsten- und Pinsel-fabrik Donaueschingen in ihrer Filiale Bräunlingen beging, deswegen zu erwähnen, weil dieselbe in der Arbeiterpresse unter Hinweis auf den hier waltenden Geist der Liebe sehr anerkennend besprochen wurde. Mehrere sozialdemokratische Arbeiter wiesen bei diesem Feste auf die menschenfreundliche Behandlung der Arbeiter hin und ermahnten ihre Mitarbeiter, daß sie immer in Fleiß, Treue und Ausdauer im Geschäfte zu ihrem Arbeitgeber halten möchten.

#### Allgemeine Beobachtungen über Wohlfahrtseinrichtungen.

Ueber die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber zur Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen wurden keinerlei ungünstige Wahrnehmungen gemacht. Aus den in früheren Jahresberichten zahlreich angeführten Beispielen geht vielmehr hervor, daß diese Bereitwilligkeit angesichts des im Allgemeinen vorherrschenden Mißtrauens der Arbeiter gegen die Wohlfahrtseinrichtungen und trotz ihrer oft nur geringen Beteiligungen an denselben, eine sehr große ist. Nur auf einem Gebiete,

auf welchem zudem eine ablehnende Haltung der Arbeiter nicht besteht, auf dem Gebiete des Wohnungswesens, sollte die Bereitwilligkeit und die Thätigkeit der Arbeitgeber unter allen Umständen größer sein. Hoffentlich ist der oben für das Berichtsjahr konstatierte Rückgang auf diesem Gebiete nur ein vorübergehender.

Die Arbeiter behaupten bezüglich der von ihnen den Wohlfahrtseinrichtungen gegenüber im allgemeinen eingenommenen Haltung stets, es sei kein ungerchtfertigtes Mißtrauen, wenn sie diese Art der Arbeiterfürsorge nicht anerkennen wollten. Sie scheinen davon überzeugt zu sein, daß solche Einrichtungen meist mit Lohnreduktionen Hand in Hand gingen. Auch gelingt es ihrer Presse wohl da und dort zur Zeit der Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen einzelne Lohnreduktionen nachzuweisen. Die vielen Fälle aber, in denen nicht einmal ein solcher zeitlicher Zusammenhang besteht, werden mit Stillschweigen übergangen. Die Fabrikinspektion hat keinen Beruf ohne jede konkrete Veranlassung die Richtigkeit solcher Behauptungen zu prüfen. Eine derartige Prüfung würde auch ungemein schwierig sein, weil einerseits das thatsächliche Heruntergehen einer Anzahl von Gesamtverdiensten einzelner Arbeiter seinen Grund nicht in Lohnreduktionen zu haben braucht, und weil andererseits Reduktionen der Akkordlöhne bei dem beständigen Wechsel der Arbeiter, der Arbeitsgegenstände und den Arbeitsmethoden nicht ohne Weiteres den Schluß auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Lohnreduktionen und geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen zulassen. Immerhin würde es im allgemeinen Interesse sehr erwünscht sein, daß Verminderungen des Gesamtverdienstes der Arbeiter auch im Zusammenhange mit den in der Fortentwicklung der Industrie begründeten organischen Aenderungen überhaupt, und daß sie besonders in einem, wenn auch nur zeitlichen Zusammenhange mit der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen vermieden würden.

Staat: } Großherzogthum Baden.  
 Aufsichtsbezirk: }

## Revision gewerb=

1		2	3	4
Bezeichnung der Industriezweige.		Gesamtzahl der Revisionen.	Darunter Revisionen	
Gruppe.	in der Nacht		an Sonn- und Fest- tagen.	
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	5	1	—
IV.	Industrie der Steine und Erden . . . . .	74	1	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	118	3	—
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	95	—	—
VII.	Chemische Industrie . . . . .	37	1	—
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Oele und Firnisse . . . . .	27	—	—
XI.	Textilindustrie . . . . .	145	2	—
X.	Papier und Leder . . . . .	87	10	—
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	164	3	—
XII.	Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	435	1	—
XIII.	Bekleidung und Reinigung . . . . .	24	—	—
XIV.	Baugewerbe . . . . .	2	—	—
XV.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	10	—	—
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	4	—	—
Zusammen . . . . .		1227	22	—

Tabelle I.

## licher Anlagen.

Zahl der			Zahl der in den revidirten Anlagen (Spalten 6 bis 8) beschäftigten Arbeiter				
einmal	zweimal	drei- oder mehrmal	männlich		weiblich		Zu- sammen.
revidirten Anlagen.			jugendlich.	erwachsen.	jugendlich.	erwachsen.	
5	—	—	—	172	—	—	172
67	2	1	137	4279	37	340	4793
93	11	1	454	6695	384	1055	8588
81	7	—	281	5658	73	493	6505
23	5	1	225	3874	225	988	5312
17	5	—	5	382	—	19	406
100	21	1	1091	10856	1869	14031	27847
64	8	2	302	6079	180	1129	7690
146	5	2	168	3001	84	510	3763
373	26	3	890	7288	1449	9901	19528
18	3	—	34	775	106	574	1489
2	—	—	1	3	—	—	4
10	—	—	46	442	30	53	571
4	—	—	26	168	28	196	418
1003	93	11	3660	49672	4465	29289	87086

Staat: } Großherzogthum Baden.  
 Aufsichtsbezirk: }

Nachweisung der Zahl der im Jahre 1894 im Großherzogthum in Fabriken und  
 nach dem Stande

Gruppe.	Bezeichnung der Industriezweige.	Anzahl der Fabriken etc., in welchen beschäftigt werden:	
		a. Arbeiter- innen über 16 Jahre	b. jugendliche Arbeiter.
III.	Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	8	2
IV.	Industrie der Steine und Erden . . . . .	62	132
V.	Metallverarbeitung . . . . .	422	377
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . . . .	60	164
VII.	Chemische Industrie . . . . .	14	11
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse . . . . .	8	9
IX.	Textilindustrie . . . . .	175	141
X.	Papier und Leder . . . . .	112	89
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	78	121
XII.	Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	620	514
XIII.	Bekleidung und Reinigung . . . . .	80	39
XIV.	Baugewerbe . . . . .	7	94
XV.	Poligraphische Gewerbe . . . . .	46	75
XVI.	Künstler (Kunstmaler, Kunstbildhauer), auch künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke . . . . .	2	6
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—
	Zusammen . . .	1694	1774

Tabelle II.

diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter  
auf 1. Oktober 1894.

Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre:			Anzahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren:			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren:			Anzahl sämtlicher jugendlicher Arbeiter:		
a. 16 bis 21 Jahre	b. über 21 Jahre	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen.
16	17	33	4	1	5	3	3	6	7	4	11
162	368	530	410	55	465	30	2	32	440	57	497
1475	2000	3475	768	502	1270	6	7	13	774	509	1283
362	452	814	699	93	792	3	2	5	702	95	797
624	383	1007	153	221	374	1	—	1	154	221	375
65	46	111	35	29	64	—	—	—	35	29	64
4462	8814	13276	811	1511	2322	—	22	22	811	1533	2344
880	1180	2060	438	361	799	2	6	8	440	367	807
246	369	615	243	114	357	5	1	6	248	115	363
6254	10450	16704	1396	2432	3828	14	38	52	1410	2470	3880
650	690	1340	53	170	223	—	1	1	53	171	224
1	2	3	424	—	424	8	—	8	432	—	432
144	114	258	174	56	230	4	2	6	178	58	236
2	4	6	9	—	9	—	—	—	9	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15343	24889	40232	5617	5545	11162	76	84	160	5693	5629	11322

Staat : }  
 Aufsichtsbezirk : } Großherzogthum Baden.

Von den Aufsichtsbeamten  
 gegen Schutzgesetze und Verordnungen,

1 2 Bezeichnung der Industriezweige		3 4 5 6 7 Von den Aufsichts-				
		Bestimmungen,				
		Arbeits- bücher	An- zeigen, Verzeich- nisse, Aus- hänge	Ausschluss der Kinder von der Beschäfti- gung (§ 135 Abs. 1 b. G.-D.)	Dauer der Beschäftigung von	
Kindern	jugen Leuten					
Gruppe		Anzahl der Fälle				
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torf- gräberei — ausgenommen 2 bis 4 . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb . . . . .	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke . . . . .	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausge- nommen 2 bis 3 — . . . . .	1	—	—	—	1
	2. Ziegeleien . . . . .	2	7	4	1	4
	3. Glashütten . . . . .	—	—	—	—	1
V.	Metallverarbeitung . . . . .	2	2	—	—	1
VI.	1. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate — ausgenommen 2 — . . . . .	2	5	—	—	—
	2. Gummiwaarenfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 3 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Anfertigung von Zündhölzern unter Ver- wendung von weißem Phosphor . . . . .	—	1	—	—	—
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse . . . . .	—	—	1	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 — . . . . .	—	1	—	—	1
	2. Anlagen mit Hechelräumen und dergl. . . . .	—	—	—	—	—
X.	Papier und Leder . . . . .	2	1	1	—	—
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	2	5	2	2	3
XII.	1. Nahrungs- und Genußmittel — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	—	—	—	—	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien . . . . .	—	—	—	—	—
	3. Eichorienfabriken . . . . .	—	—	—	—	—
	4. Anfertigung von Cigarren . . . . .	—	4	2	—	—
XIII.	Bekleidung und Reinigung . . . . .	1	—	—	—	—
XV.	Poligraphische Gewerbe . . . . .	—	—	—	—	—
	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	12	26	10	3	11

Tabelle III.

ermittelte Zuwiderhandlungen  
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

beamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen :								Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- hand- lungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwider- hand- lungen bestraften Personen
betreffend :				Besondere Bestimmungen des Bundesraths betr. nicht unter Spalte 3 bis 11 Fallendes:					
8 Pausen.	9 Nacht- arbeit.	10 Beschäfti- gung an Sonn- und Festtagen.	11 Katechumenen und Konfir- manden-, Beicht- und Kommunion- unterricht	12 Ausschluß von der Beschäfti- gung.	13 Ärztliche Zeugnisse	14 N. hezeit zwischen Arbeits- schichten, Wechsel von Tag- und Nachtshiften	15 Sonstiges		
oder der gesekwidrig beschäftigten Personen									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	8	2
1	1	1	—	—	1	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	1	—	—	—	—	—	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
3	—	—	—	—	—	—	—	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	1	—	—	1	1	4	38	6

Staat: }  
 Aufsichtsbezirk: } Großherzogthum Baden.

Von den Aufsichtsbeamten  
 gegen Schutzgesetze und Verordnungen,

1	2	3 4 5		
		Von den Aufsichts-		
Bezeichnung der Industriezweige		Bestimmungen,		
		Anzeigen, Aushänge	Dauer der Beschäfti- gung	Mittags- pause
Gruppe	Anzahl der Fälle			
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 4 — . . . . .	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke . . . . .	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb . . . . .	—	—	—
	4. Steintohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke, Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln . . . . .	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 bis 3 — . . . . .	—	—	—
	2. Ziegeleien . . . . .	4	3	—
	3. Glashütten . . . . .	—	—	—
V.	Metallverarbeitung . . . . .	—	—	—
VI.	1. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate — aus- genommen 2 — . . . . .	8	—	—
	2. Gummiwaarenfabriken . . . . .	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 — . . . . .	—	—	—
	2. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken . . . . .	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse . . . . .	—	—	—
IX.	Textilindustrie . . . . .	2	5	—
X.	Papier und Leder . . . . .	1	1	—
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	3	1	—
XII.	1. Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 4 — 2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien . . . . .	—	1	—
	3. Sichorienfabriken . . . . .	—	—	—
	4. Anfertigung von Cigarren . . . . .	8	—	—
XIII.	Bekleidung und Reinigung . . . . .	1	—	—
XV.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—
Zusammen . . . . .		27	11	—

Tabelle IV.

ermittelte Zuwiderhandlungen  
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Beamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen:						Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- handlungen ermittelt worden sind	Anzahl der wegen Zuwider- handlungen bestraften Personen
betreffend:			Besondere Bestimmungen des Bundesraths, betr. nicht unter Spalte 3 bis 8 Fallendes:				
Beschäftigung an Sonn- abenden und Vorabenden der Festtage	Nacht- arbeit	Beschäftigung der Wöchnerinnen	Ausschluß von der Beschäf- tigung	Pausen, Ruhe- zeit zwischen Arbeitschichten, Wechsel von Tag- und Nacht- schichten	Sonstiges		
oder der gesetzwidrig beschäftigten Personen							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	4	3
1	—	—	—	—	—	1	1
5	—	—	—	—	—	5	5
1	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	7	6
1	—	—	—	—	—	3	1
1	—	—	—	—	—	4	—
1	1	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	9	—
2	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
17	1	—	—	—	—	44	16

Staat: } Großherzogthum Baden.  
 Aufsichtsbezirk: }

### Bewilligte Uebersarbeit

(Als Uebersarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer

1	2	3 4 5 6 7 8					
		Bewilligungen für Wochentage außer Sonnabend					
		Zahl der Betriebe, denen Uebersarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen durch die		Zahl der Bewilligungen getrennt von der Dauer der täglichen Uebersarbeit in Stunden		
höhere Verwaltungsbehörde	untere		bis 1 Stunde	1 bis 1 1/2 Stunde	1 1/2 bis 2 Stunden		
Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige						
III.	Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . . .	—	—	—	—	—	—
VI.	Industrie der Steine und Erden . . . . .	2	—	2	—	1	1
V.	Metallverarbeitung . . . . .	127	1	281	—	—	282
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	4	3	1	1	—	3
VII.	Chemische Industrie . . . . .	—	—	—	—	—	—
VIII.	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse . . . . .	—	—	—	—	—	—
IX.	Textilindustrie . . . . .	33	13	43	15	2	39
X.	Papier und Leder . . . . .	23	2	56	—	2	56
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .	2	2	1	—	—	3
XII.	Nahrungs- und Genußmittel . . . . .	5	1	6	—	—	7
XIII.	Bekleidung und Reinigung . . . . .	4	—	5	1	—	4
XV.	Poligraphische Gewerbe . . . . .	1	1	—	—	—	1
—	Sonstige Industriezweige . . . . .	—	—	—	—	—	—
	Zusammen . . . . .	201	23	395	17	5	396

Tabelle V.

## erwachsener Arbeiterinnen.

Dauer als 11 oder — an Sonnabenden — 10 Stunden.)

(§ 138a Absatz 1 bis 4 der G.-D.).				Bewilligungen für Sonnabende (§ 138a Absatz 5 der G.-D.).						
Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit gestattet war	Zahl der Betriebs-tage, für welche Ueberarbeit gestattet war	Summe der bewilligten Ueberstunden	Zahl der zurückgewiesenen Anträge auf Bewilligung von Ueberarbeit.	Zahl der Betriebe, denen Ueberarbeit gestattet war für			Zahl d. Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der tägl. Ueberarbeit in Stunden			Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit gestattet war.
				1 bis 4	5 bis 12	mehr	bis			
				Sonnabende			1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	20	450	—	—	—	—	—	—	—	—
3233	2550	58858	—	—	—	92	—	—	93	618
175	100	9840	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3603	613	50046	3	—	—	—	—	—	—	—
943	460	17208	1	—	—	1	—	—	1	5
46	35	1260	—	—	—	—	—	—	—	—
138	68	2640	7	—	—	—	—	—	—	—
110	100	7097	—	—	—	—	—	—	—	—
10	30	600	—	—	1	—	—	1	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8283	3976	147999	12	—	1	93	—	1	94	633

1 Klasse	2 Ord- nung	3 Klassen und Ordnungen	4 Zahl der Be- triebe	5 Gesamtzahl der Arbeiter			6 Von der Jugend-		
				männ- lich	weib- lich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männ- lich	weib- lich	zu- sammen
		<b>III. Bergbau-, Hütten-, und Salinen- wesen, Torfgräberei.</b>							
		Erzgewinnung, auch Aufbe- reitung von Erzen.							
a	1	Bergwerke auf Erze, ausgenommen Eisen- erze . . . . .	3	24	—	24	—	—	—
		Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.							
b	1	Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinn- hütten . . . . .	7	44	13	57	—	—	—
"	3	Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke . .	1	2	18	20	—	—	—
		<b>Summe Klasse b.</b>	<b>8</b>	<b>46</b>	<b>31</b>	<b>77</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
		Salzgewinnung.							
c	2	Salinen . . . . .	2	236	—	236	—	—	—
		Stein- u. Braunkohlen, Gra- phit-, Asphalt-, Erdöl- und Bernsteingew.-Briquette- fabrikation.							
d	1	Steinkohlenbergwerke . . . . .	1	58	—	58	—	—	—
"	3	Braunkohlenbergwerke und Braunkohlen- Briquettefabrikation . . . . .	2	117	—	117	—	—	—
		<b>Summe Klasse d.</b>	<b>3</b>	<b>175</b>	<b>—</b>	<b>175</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
e	—	Torfgräberei und Torfberei- tung . . . . .	*) 4	21	6	27	3	3	6
		<b>Summe Gruppe III.</b>	<b>20</b>	<b>502</b>	<b>37</b>	<b>539</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>

\*) Davon 2 Saisonbetriebe.

# Klassen und Ordnungen der Gewerbestatistik 1894.

129

Gesammtzahl der Arbeiter sind:														Von den erwachsenen Arbeitern sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute				Erwachsene									Sa. Spalte 17, 20 u. 23	
v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	16 bis einschließ- lich 20 Jahre alt			21 bis einschließ- lich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter				
männ- lich	weib- lich	zu- sammen		männ- lich	weib- lich	zu- sammen	männ- lich	weib- lich	zusammen	männ- lich	weib- lich	zu- sammen		
—	—	—	—	1	—	1	23	—	23	—	—	—	24	—
—	—	—	—	—	2	2	40	11	51	4	—	4	57	7
—	—	—	—	—	13	13	2	5	7	—	—	—	20	—
—	—	—	—	—	15	15	42	16	58	4	—	4	77	7
1	—	1	1	13	—	13	155	—	155	67	—	67	235	—
—	—	—	—	7	—	7	41	—	41	10	—	10	58	—
—	—	—	—	31	—	31	84	—	84	2	—	2	117	—
—	—	—	—	38	—	38	125	—	125	12	—	12	175	—
3	1	4	10	3	1	4	12	1	13	—	—	—	17	—
4	1	5	11	55	16	71	357	17	374	83	—	83	528	7

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesamttzahl der Arbeiter			Von der Jugend		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
<b>IV. Industrie der Steine u. Erden.</b>									
Steine und Schiefer.									
a	1	Marmorbrüche, Marmorfägerei und Schleiferei . . . . .	1	2	—	2	—	—	—
"	3	Anderer Steinbrüche und Verfertigung grober Schieferwaaren . . . . .	107	2610	11	2621	24	—	24
"	4	Steinmehlen und Steinhauer . . . . .	43	1053	—	1053	4	—	4
"	5	Verfertigung feiner Steinwaaren . . . . .	11	213	45	258	—	—	—
Summe Klasse a.			162	3878	56	3934	28	—	28
Kies u. Sand, Kalk, Cement, Traß, Gyps und Schwerspath.									
b	1	Gewinnung von Kies und Sand . . . . .	1	25	—	25	—	—	—
"	2	Kalkbruch und Kalkbrennerei, Mörtelfabrikation . . . . .	13	398	—	398	—	—	—
"	3	Traßgräberei, Cement und Traßfabrikation . . . . .	17	1493	1	1494	—	—	—
"	4	Gewinnung von Gyps und Schwerspath, Gyps- und Schwerspathmühlen . . . . .	25	204	9	213	—	—	—
Summe Klasse b.			56	2120	10	2130	—	—	—
Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei u. Schlammerei, auch Massemühlen, Quarz- u. Glasurmühlen.									
c	1	Lehm- und Thongräberei . . . . .	*) 1	—	—	—	—	—	—
"	3	Kaolingruben und Schlammerei, auch Massemühlen . . . . .	1	14	5	19	—	—	—
Summe Klasse c.			2	14	5	19	—	—	—

\*) Saisonbetrieb.

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren				Erwachsene											
Sa.			16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			21 Jahre und älter			Sa.			
männlich	weiblich	zusammen	Spalte 10 u. 13	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	Spalte 17, 20 u. 23		
—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	2	—	
116	—	116	140	406	1	407	1898	8	1906	166	2	168	2481	5	
57	—	57	61	261	—	261	679	—	679	52	—	52	992	—	
3	1	4	4	36	1	37	170	40	210	4	3	7	254	18	
176	1	177	205	704	2	706	2748	48	2796	222	5	227	3729	23	
—	—	—	—	1	—	1	22	—	22	2	—	2	25	—	
6	—	6	6	57	—	57	273	—	273	62	—	62	392	—	
14	—	14	14	224	—	224	1108	—	1108	147	1	148	1480	1	
1	1	2	2	18	4	22	162	4	166	23	—	23	211	—	
21	1	22	22	300	4	304	1565	4	1569	234	1	235	2108	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	1	1	1	1	2	13	3	16	—	—	—	18	3	
—	1	1	1	1	1	2	13	3	16	—	—	—	18	3	

9\*

1 Klasse	2 Ordnung	3 Klassen und Ordnungen	4 Zahl der Betriebe	5 Gesamttzahl der Arbeiter			8 Vonder Jugend=		
				6 männlich	7 weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							8 männlich	9 weiblich	10 zusammen
d	1	Lehm- und Thonwaaren.							
"	2	Ziegelei und Thonröhrenfabrikation . . .	95	1904	176	2080	2	1	3
"	3	Töpferei, Verfertigung feiner Thonwaaren, Steinzeug, Terralith- und Siderolithwaaren . . . . .	11	258	8	266	—	—	—
"	4	Fayencefabrikation und -Veredelung . . .	2	160	60	220	—	—	—
"	4	Porzellanfabrikation und -Veredelung . .	4	434	245	679	—	1	1
		<b>Summe Klasse d.</b>	<b>112</b>	<b>2756</b>	<b>489</b>	<b>3245</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
		<b>Glas.</b>							
e	1	Glasfabrikation und -Veredelung . . .	9	464	27	491	—	—	—
"	3	Spiegelglas und Spiegelfabrikation . . .	2	560	—	560	—	—	—
		<b>Summe Klasse e.</b>	<b>11</b>	<b>1024</b>	<b>27</b>	<b>1051</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
		<b>Summe Gruppe IV.</b>	<b>343</b>	<b>9792</b>	<b>587</b>	<b>10379</b>	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>32</b>
		<b>V. Metallverarbeitung.</b>							
		<b>Edele Metalle.</b>							
a	1	Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren . . . . .	413	7122	3380	10502	5	7	12
"	4	Münzstätten . . . . .	1	52	—	25	—	—	—
			<b>414</b>	<b>7147</b>	<b>3380</b>	<b>10527</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>12</b>
		<b>Uedle Metalle.</b>							
b	1	Kupfer Schmiede . . . . .	4	26	—	26	—	—	—
"	2	Schrot- und Bleifugelfabrikation . . .	1	2	—	2	—	—	—
"	3	Blei- und Metallspielwaaren . . . . .	2	31	34	65	—	—	—
"	4	Zinkgießerei und -prägerei . . . . .	1	34	—	34	—	—	—
"	5	Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen aller Art . . . . .	15	154	128	282	—	—	—
		<b>Summe Klasse b.</b>	<b>23</b>	<b>247</b>	<b>162</b>	<b>409</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwittwet.
Junge Leute				Erwachsene											
v. 14 u. 15 Jahren			Sa.	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa.		
männlich	weiblich	zusammen	Spalte 10 u. 13	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	Spalte 17, 20 u. 23		
99	20	119	122	354	74	428	1306	75	1381	143	6	149	1958	26	
15	5	20	20	36	3	39	181	—	181	26	—	26	246	—	
2	7	9	9	26	13	39	99	34	133	33	6	39	211	19	
14	18	32	33	61	52	113	275	147	422	84	27	111	646	94	
130	50	180	184	477	142	619	1861	256	2117	286	39	325	3061	139	
68	2	70	70	124	13	137	247	10	257	25	2	27	421	6	
15	—	15	15	68	—	68	381	—	381	96	—	96	545	—	
83	2	85	85	192	13	205	628	10	638	121	2	123	966	6	
410	55	465	497	1674	162	1836	6815	321	7136	863	47	910	9882	172	
519	445	964	976	1929	1207	3136	4299	1692	5991	370	29	399	9526	763	
—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	4	—	4	25	—	
519	445	964	976	1929	1207	3136	4320	1692	6012	374	29	403	9551	763	
—	—	—	—	5	—	5	19	—	19	2	—	2	26	—	
—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	
1	—	1	1	5	21	26	25	13	38	—	—	—	64	—	
—	—	—	—	9	—	9	25	—	25	—	—	—	34	—	
9	12	21	21	22	48	70	102	66	168	21	2	23	261	17	
10	12	22	22	41	69	110	173	79	252	23	2	25	387	17	

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesamtzahl der Arbeiter			Von der Jugend:		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
		<b>Eisen und Stahl.</b>							
c	1	Eisgießerei und Emailirung . . . . .	34	2515	144	2659	—	—	—
"	2	Schwarz- und Weißblechfabrikation . . .	2	69	—	69	—	—	—
"	4	Blechwaarenfabrikation . . . . .	13	398	114	512	—	—	—
"	5	Verfertigung v. Stiften u. Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen u. s. w.	13	434	159	593	1	—	1
"	6	Grob- und Hufschmiede . . . . .	34	107	—	107	—	—	—
"	7	Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken . . . . .	42	710	—	710	—	—	—
"	8	Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren .	84	268	25	293	—	—	—
"	11	Verfertigung von Nadel- und Drahtwaaren einschl. Drahtgeweben . . .	3	14	—	14	—	—	—
		<b>Summe Klasse c.</b>	225	4515	442	4957	1	—	1
		<b>Summe Gruppe V.</b>	662	11909	3984	15893	6	7	13
		<b>VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.</b>							
		<b>Maschinen, Werkzeuge, Apparate (eingetheilt nach Hauptartikeln.)</b>							
a	1	Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen . . . . .	4	1385	1	1386	—	—	—
"	2	Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen . . . . .	6	959	1	960	—	—	—
"	3	Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und Utensilien . . . . .	1	4	1	5	—	—	—
"	4	Nähmaschinenfabrikation . . . . .	3	2202	221	2423	—	—	—
"	5	Mühlenbau . . . . .	22	87	—	87	—	—	—
"	6	Verfertigung v. eisernen Baukonstruktionen	2	58	—	58	—	—	—
"	8	Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten aller Art . . . . .	168	6474	20	6494	—	—	—
		<b>Summe Klasse a.</b>	206	11169	244	11413	—	—	—

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute				Erwachsene											
v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa. Spalte 17, 20 u. 23		
männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			
93	17	110	110	522	90	612	1694	35	1729	206	2	208	2549	6	
—	—	—	—	19	—	19	48	—	48	2	—	2	69	—	
31	14	45	45	92	48	140	256	51	307	19	1	20	467	31	
23	14	37	38	80	51	131	271	78	349	59	16	75	555	45	
6	—	6	6	39	—	39	58	—	58	4	—	4	101	—	
74	—	74	74	227	—	227	392	—	392	17	—	17	636	—	
11	—	11	11	59	10	69	178	15	193	20	—	20	282	8	
1	—	1	1	7	—	7	6	—	6	—	—	—	13	—	
239	45	284	285	1045	199	1244	2903	179	3082	327	19	346	4672	90	
768	502	1270	1283	3015	1475	4490	7396	1950	9346	724	50	774	14610	870	
41	—	41	41	193	—	193	999	1	1000	152	—	152	1345	—	
26	—	26	26	251	—	251	636	1	637	46	—	46	934	—	
—	—	—	—	1	1	2	2	—	2	1	—	1	5	—	
192	46	238	238	572	129	701	1361	44	1405	77	2	79	2185	5	
8	—	8	8	27	—	27	52	—	52	—	—	—	79	—	
3	—	3	3	7	—	7	42	—	42	6	—	6	55	—	
256	7	263	263	1172	10	1182	4447	3	4450	599	—	599	6231	—	
526	53	579	579	2223	140	2363	7539	49	7588	881	2	883	10834	5	

1 Klasse	2 Ordnung	3 Klassen und Ordnungen	4 Zahl der Betriebe	5 Gesamtzahl der Arbeiter			6 Von der Jugend =		
				7 männlich	8 weiblich	9 Sa.	10 Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
b	1	Transportmittel mit Ausschluß von Lokomotiven.							
	2	Stellmacherei und Wagnerei . . . . .	9	15	—	15	—	—	—
	3	Wagenbauanstalten (auch die den Eisenbahnen und Postverwaltungen unterstehenden) . . . . .	9	680	—	680	—	—	—
"	3	Schiffsbau . . . . .	4	244	—	244	—	—	—
		<b>Summe Klasse b.</b>	<b>22</b>	<b>939</b>	<b>—</b>	<b>939</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
c	2	Büchsenmacherei, Gewehrfabrikation, Reparatur von Handwaffen . . . . .	2	30	47	77	—	—	—
d		Zeitmeßinstrumente (Uhrmacherei) . . . . .	64	2394	521	2915	2	2	4
e	1	Musikinstrumente.							
	2	Pianoortefabrikation . . . . .	1	7	—	7	—	—	—
"	2	Berfertigung anderer Musikinstrumente	23	321	17	338	1	—	1
		<b>Summe Klasse e.</b>	<b>24</b>	<b>328</b>	<b>17</b>	<b>345</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>1</b>
f	1	Mathematische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente und Apparate.							
	2	Berfertigung mathematischer, physikalischer und chemischer Instrumente und Apparate . . . . .	9	86	11	97	—	—	—
	4	Berfertigung chirurgischer Instrumente und Apparate . . . . .	16	273	47	320	—	—	—
"	4	Berfertigung von Telegraphen- und Telephonanlagen und Apparaten . . . . .	6	181	22	203	—	—	—
		<b>Summe Klasse f.</b>	<b>31</b>	<b>540</b>	<b>80</b>	<b>620</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
		<b>Summe Gruppe VI.</b>	<b>349</b>	<b>15400</b>	<b>909</b>	<b>16309</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>5</b>

Gesamtzahl der Arbeiter sind:														Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute				Erwachsene										
v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa. Spalte 17, 20 u. 23	
männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		
2	—	2	2	3	—	3	9	—	9	1	—	1	13	—
4	—	4	4	81	—	81	486	—	486	109	—	109	676	—
16	—	16	16	50	—	50	169	—	169	9	—	9	228	—
22	—	22	22	134	—	134	664	—	664	119	—	119	917	—
—	—	—	—	—	12	12	28	33	61	2	2	4	65	18
82	35	117	121	403	165	568	1582	280	1862	325	39	364	2794	128
—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	7	—
17	—	17	18	54	7	61	203	10	213	46	—	46	320	4
17	—	17	18	54	7	61	210	10	220	46	—	46	327	4
12	—	12	12	29	11	40	44	—	44	1	—	1	85	—
30	5	35	35	85	20	105	154	22	176	4	—	4	285	5
10	—	10	10	46	7	53	111	15	126	14	—	14	193	8
52	5	57	57	160	38	198	309	37	346	19	—	19	563	13
699	93	792	797	2974	362	3336	10332	409	10741	1392	43	1435	15512	168

Klasse	Ord- nung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Be- triebe	Gesamtzahl der Arbeiter			Bonder Jugend=		
				männ- lich	weib- lich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männ- lich	weib- lich	zus- ammen
<b>VII. Chemische Industrie.</b>									
a	—	Chemische Großindustrie . . .	10	1568	6	1574	1	—	1
b	—	Sonstige Verfertigung chemischer, pharmaceutischer u. photographischer Präparate . . . . .	10	269	89	358	—	—	—
	—	Farbenmaterialien mit Einschluß von Thierkohle und Kohlenfilter.							
d	1	Herstellung von Farbenmaterialien mit Ausschluß der Theerfarben . . . . .	6	55	2	57	—	—	—
	3	Anilin- und Anilinfarbenfabrikation . . . . .	2	202	8	210	—	—	—
	4	Herstellung sonstiger Steinkohlentheer und Kohlentbeer-Derivate . . . . .	5	244	—	244	—	—	—
		<b>Summe Klasse d.</b>	13	501	10	511	—	—	—
		Explosivstoffe und Zündwaren.							
e	1	Herstellung von Explosivstoffen . . . . .	3	956	1112	2068	—	—	—
	2	Zündholzfabriken . . . . .	1	14	8	22	—	—	—
		<b>Summe Klasse e.</b>	4	970	1120	2090	—	—	—
		Abfälle und künstliche Düngstoffe.							
f	1	Abfuhr- und Desinfektionsanstalten . . . . .	2	153	—	153	—	—	—
	2	Fabrikation künstlicher Düngstoffe . . . . .	6	15	3	18	—	—	—
		<b>Summe Klasse f.</b>	8	168	3	171	—	—	—
		<b>Summe Gruppe VII.</b>	49	3476	1228	4704	1	—	1

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute				Erwachsene											
v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa. Spalte 17, 20 u. 23		
männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			
73	—	73	74	365	3	368	1022	3	1025	107	—	107	1500	—	
2	2	4	4	41	62	103	215	24	239	11	1	12	354	8	
1	—	1	1	4	—	4	42	2	44	8	—	8	56	1	
3	—	3	3	14	7	21	140	1	141	45	—	45	207	—	
—	—	—	—	21	—	21	209	—	209	14	—	14	244	—	
4	—	4	4	39	7	46	391	3	394	67	—	67	507	1	
73	217	290	290	180	550	730	689	344	1033	14	1	15	1778	83	
1	2	3	3	3	2	5	7	4	11	3	—	3	19	1	
74	219	293	293	183	552	735	696	348	1044	17	1	18	1797	84	
—	—	—	—	1	—	1	146	—	146	6	—	6	153	—	
—	—	—	—	—	—	—	12	3	15	3	—	3	18	2	
—	—	—	—	1	—	1	158	5	161	9	—	9	171	2	
153	221	374	375	629	624	1253	2482	381	2863	211	2	213	4329	95	

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesamtzahl der Arbeiter			Von der Jugend		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
<b>VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte.</b>									
Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse.									
Gewinnung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte.									
a	2	Harz- und Pechgewinnung . . . . .	4	24	—	24	—	—	—
b	—	Gasanstalten . . . . .	24	610	2	612	—	—	—
Licht- und Seifenfabrikation.									
c	1	Talgfiederei, Talgkerzenfabrikation, Seifenfiederei . . . . .	13	63	4	67	—	—	—
"	2	Stearin- und Wachskerzenfabrikation . . . . .	2	9	—	9	—	—	—
<b>Summe Klasse c.</b>									
			15	72	4	76	—	—	—
d	—	Ölmühlen . . . . .	62	403	13	416	—	—	—
Kohlentheerschmelerei, Verfertigung von Mineral- u. ätherischen Ölen, Fetten, Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.									
e	1	Kohlentheerschmelerei, Betriebe für Mineralöle, Gasäther zc., für Paraffinkerzen; Petroleumraffinerie . . . . .	4	172	—	172	—	—	—
"	3	Herstellung von ätherischen Ölen und Parfüme . . . . .	1	67	105	172	—	—	—
"	4	Verarbeitung von Harzen und Verfertigung von Firnissen und Sitten . . . . .	23	117	16	133	—	—	—
<b>Summe Klasse e.</b>									
			28	356	121	477	—	—	—
<b>Summe Gruppe VIII.</b>									
			133	1465	140	1605	—	—	—

Gesamtzahl der Arbeiter sind:														Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute				Erwachsene										
b. 14 u. 15 Jahren			Sa.	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa.	
männlich	weiblich	zusammen	Spalte 10 u. 13	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	Spalte 17, 20 u. 23	
—	—	—	—	1	—	1	20	—	20	1	—	1	24	—
—	—	—	—	21	—	21	478	2	480	111	—	111	612	2
1	—	1	1	5	1	6	53	3	56	4	—	4	66	2
—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	9	—
1	—	1	1	5	1	6	62	3	65	4	—	4	75	2
12	—	12	12	50	6	56	320	6	326	21	1	22	404	4
7	—	7	7	23	—	23	132	—	132	10	—	10	165	—
13	26	39	39	11	47	58	41	31	72	2	1	3	133	7
2	3	5	5	19	11	30	85	2	87	11	—	11	128	2
22	29	51	51	53	58	111	258	33	291	23	1	24	426	9
35	29	64	64	130	65	195	1138	44	1182	162	2	164	1541	17

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesamtzahl der Arbeiter			Von der Jugend		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
<b>IX. Textil-Industrie.</b>									
Zubereitung v. Spinnstoffen.									
a	2	Wollbereitung . . . . .	7	31	215	246	—	—	—
"	3	Flachs- und Hanf- Spinnereien . . . . .	4	23	8	31	—	—	—
Summe Klasse a.			11	54	223	277	—	—	—
Spinnerei, einschl. Hecherei, Hasperei, Spulerei, Zwirnererei und Wattenfabrikation.)									
b	1	Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	2	2	91	93	—	—	—
"	2	Seiden- und Seidenschobdy-Spinnerei (einschl. w. o.) . . . . .	17	546	1791	2337	—	4	4
"	3	Wollspinnerei (einschl. w. o.) . . . . .	5	89	132	221	—	—	—
"	4	Mungo und Schobdy-Herstellung und Spinnerei . . . . .	6	116	218	334	—	—	—
"	5	Flachsheckerei und Leinenspinnerei (einschl. w. o.) . . . . .	2	87	115	202	—	—	—
"	6	Baumwollenspinnerei (einschl. w. o.) . . . . .	34	2908	3872	6780	—	5	5
Summe Klasse b.			66	3748	6219	9967	—	9	9
Weberei, einschl. Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaarweberei.)									
c	1	Seidenweberei einschl. Sammetverfertigung und Seidenbandweberei . . . . .	18	793	2233	3026	—	—	—
"	2	Wollenweberei einschl. Wollenbandweberei	11	393	348	741	—	—	—
"	3	Leinenweberei einschl. Leinenbandweberei	5	153	91	244	—	—	—
"	5	Baumwollenweberei einschl. Baumwollenbandwebereien . . . . .	23	1556	2235	3791	—	3	3
"	6	Weberei von gemischtem und anderen Waaren . . . . .	19	1511	2028	3539	—	3	3
Summe Klasse c.			76	4406	6935	11341	—	6	6

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															
Junge Leute				Erwachsene											Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa. Spalte 17, 20 u. 23		
männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			
—	18	18	18	3	64	67	28	121	149	—	12	12	228	83	
—	—	—	—	1	2	3	17	6	23	5	—	5	31	3	
—	18	18	18	4	66	70	45	127	172	5	12	17	259	86	
—	23	23	23	—	26	26	2	33	35	—	9	9	70	5	
80	222	302	306	128	562	690	288	916	1204	50	87	137	2031	248	
8	16	24	24	24	39	63	55	74	129	2	3	5	197	37	
7	22	29	29	20	77	97	81	106	187	8	13	21	305	61	
2	10	12	12	9	25	34	64	76	140	12	4	16	190	34	
275	410	685	690	692	1316	2008	1551	1929	3480	390	212	602	6090	712	
372	703	1075	1084	873	2045	2918	2041	3134	5175	462	328	790	8883	1097	
47	196	243	243	161	613	774	524	1356	1880	61	68	129	2783	424	
34	31	65	65	74	87	161	237	208	445	48	22	70	676	113	
7	16	23	23	21	36	57	115	39	154	10	—	10	221	8	
113	181	294	297	353	577	930	940	1337	2277	150	137	287	3494	675	
111	179	290	293	328	537	865	901	1223	2124	171	86	257	3246	553	
312	603	915	921	937	1850	2787	2717	4163	6880	440	313	753	10420	1773	

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesamttzahl der Arbeiter			Vonder Jugend-		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
e	—	Stickerei u. Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation). . . .	6	178	583	761	—	6	6
f	—	Nähelei, Stickerei, Spizzenfabrikation.							
"	2	Spitzenverfertigung und Stickerei . .	2	3	12	15	—	—	—
g	—	Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.							
"	1	Seidenfärberei und -druckerei . . . .	2	53	62	115	—	—	—
"	2	Wollenfärberei, -druckerei und -appretur	1	2	—	2	—	—	—
"	3	Bleicherei, Färberei und Appretur für Gespinnte, und Gewebe aus Flachs, Hanf, Berg, Jute zc. . . . .	2	35	7	42	—	—	—
"	4	Bleicherei, Färberei, Druckerei für Gespinnte und Gewebe aus Baumwolle	11	1297	366	1663	—	1	1
"	7	Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur auch ohne Stoffangabe	8	74	45	119	—	—	—
		<b>Summe Klasse g.</b>	<b>24</b>	<b>1461</b>	<b>480</b>	<b>1941</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
h	—	Posamentenfabriken. . . . .	1	13	10	23	—	—	—
i	—	Seilerei und Reepschlägerei, auch Fabrikation von Netzen, Segeln zc.							
"	1	Seilerei und Reepschlägerei . . . . .	6	279	298	577	—	—	—
"	2	Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken zc. . . . .	4	53	49	102	—	—	—
		<b>Summe Klasse i.</b>	<b>10</b>	<b>332</b>	<b>347</b>	<b>679</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
		<b>Summe Gruppe IX.</b>	<b>196</b>	<b>10195</b>	<b>14809</b>	<b>25004</b>	<b>—</b>	<b>22</b>	<b>22</b>

Gesammtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Kinder			Erwachsene												
Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa. Spalte 17, 20 u. 23		
männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			
29	109	138	144	56	228	284	85	234	319	8	6	14	617	65	
—	1	1	1	—	3	3	2	8	10	1	—	1	14	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	2	3	3	12	51	63	28	9	37	12	—	12	112	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	
—	—	—	—	1	—	1	31	7	38	3	—	3	42	1	
78	28	106	107	204	60	264	763	236	999	252	41	293	1556	169	
—	—	—	—	14	16	30	55	29	84	5	—	5	119	7	
79	30	109	110	231	127	358	879	281	1160	272	41	313	1831	177	
1	2	3	3	2	6	8	9	2	11	1	—	1	20	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	45	60	60	71	126	197	181	124	305	12	3	15	517	38	
3	—	3	3	3	11	14	46	36	82	1	2	3	99	14	
18	45	63	63	74	137	211	227	160	387	13	5	18	616	52	
811	1511	2322	2344	2177	4462	6639	6005	8109	14114	1202	705	1907	22660	3254	

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesammtzahl der Arbeiter			Bonder Jugendz			
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren			
							männlich	weiblich	zusammen	
				1	2	3	4	5	6	7
<b>X. Papier und Leder.</b>										
a	—	Verfertigung von Papier und Pappe.								
"	1	Papier- und Pappfabrikation, Herstellung von Delpapier, Schleispapier u. s. w.	57	4141	1071	5212	—	1	1	
"	3	Dachfilz- und Dachpappfabrikation . .	2	6	—	6	—	—	—	
"	5	Tapeten- und Rouleauxfabrikation . .	5	435	7	442	—	—	—	
		<b>Summe Klasse a.</b>	<b>64</b>	<b>4582</b>	<b>1078</b>	<b>5660</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	
b	—	Gerberei, Lohmühlen, Fabrikation von gefärbtem, und lackirtem Leder und Pergament.								
"	1	Lohmühlen und Lohextraktfabrikation .	11	15	—	15	—	—	—	
"	2	Gerberei, Fabrikation von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament . .	86	2171	25	2196	1	—	1	
		<b>Summe Klasse b.</b>	<b>97</b>	<b>2186</b>	<b>25</b>	<b>2211</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	
c	—	Wachstuch- u. Ledertuch-, auch Treibriemenfabrikation, Verfertigung von Gummi- u. Guttaperchawaaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe.)								
"	3	Gummi- und Guttaperchawaaren . . .	4	743	555	1298	—	—	—	
d	—	Buchbinderei u. Kartonnagefabrikation . . . . .	45	729	673	1402	1	5	6	

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwittwet.
Junge Leute				Erwachsene											
v. 14 u. 15 Jahren			Sa.	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa.		
männlich	weiblich	zusammen	Spalte 10 u. 13	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	Spalte 17, 20 u. 23		
68	118	186	187	891	366	1257	2958	529	3487	224	57	281	5025	193	
—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	6	—	
94	3	97	97	112	1	113	177	2	179	52	1	53	345	2	
162	121	283	284	1003	367	1370	3141	531	3672	276	58	334	5376	195	
1	—	1	1	—	—	—	13	—	13	1	—	1	14	—	
109	1	110	111	350	7	357	1517	16	1533	194	1	195	2085	3	
110	1	111	112	350	7	357	1530	16	1546	195	1	196	2099	3	
60	98	158	158	117	225	342	449	216	665	117	16	133	1140	113	
97	137	234	240	153	260	413	420	269	689	58	2	60	1162	80	

1 Klasse	2 Ordnung	3 Klassen und Ordnungen	4 Zahl der Betriebe	5 Gesamtzahl der Arbeiter			6 Von der Jugend		
				7 männlich	8 weiblich	9 Sa.	10 Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
e	—	Verfertigung von Riemen-, Sattler- und Tapezierarbeiten.							
"	1	Verfertigung von Riemen-, Sattler- und Tapezierarbeiten . . . . .	9	198	49	247	—	—	—
"	2	Verfertigung von Tapezierwaaren . . . . .	5	92	47	139	—	—	—
		<b>Summe Klasse e.</b>	<b>14</b>	<b>290</b>	<b>96</b>	<b>386</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
		<b>Summe Gruppe X.</b>	<b>224</b>	<b>8530</b>	<b>2427</b>	<b>10957</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>8</b>
		<b>XI. Holz- und Schnitzstoffe.</b>							
a	—	Holzzurichtung und Konservierung . . . . .	659	3273	63	3336	1	—	1
b	—	Verfertigung glatter Holzwaaren.							
"	2	Verfertigung von groben Holzwaaren . . . . .	33	391	49	440	4	—	4
"	3	Tischlerei und Parketfabrikation . . . . .	119	1734	25	1759	—	—	—
		<b>Summe Klasse b.</b>	<b>152</b>	<b>2125</b>	<b>74</b>	<b>2199</b>	<b>4</b>	<b>—</b>	<b>4</b>
e	—	Böttcherei . . . . .	3	15	—	15	—	—	—
d	—	Korbmacherei . . . . .	3	85	—	85	—	—	—
e	—	Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast und Binsen . . . . .	7	15	41	56	—	—	—
f	—	Drechsler- u. Schnitzwaarenverfertigung, auch Korfschneiderei.							
"	1	Drechsler- und Schnitzwaarenverfertigung . . . . .	48	194	57	251	—	1	1
"	2	Korfschneiderei . . . . .	2	36	3	39	—	—	—
		<b>Summe Klasse f.</b>	<b>50</b>	<b>230</b>	<b>60</b>	<b>290</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Bon den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwittwet.
Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren				Erwachsene											
Sa.			16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa.			
männlich	weiblich	zusammen	Spalte 10 u. 13	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	Spalte 17, 20 u. 23		
7	4	11	11	35	17	52	141	28	169	15	—	15	236	6	
2	—	2	2	10	4	14	68	38	106	12	5	17	137	25	
9	4	13	13	45	21	66	209	66	275	27	5	32	373	31	
438	361	799	807	1668	880	2548	5749	1098	6847	673	82	755	10150	422	
83	14	97	98	554	22	576	2337	23	2360	298	4	302	3238	4	
31	9	40	44	73	21	94	261	19	280	22	—	22	396	3	
49	1	50	50	300	8	308	1274	12	1286	111	4	115	1709	15	
80	10	90	94	373	29	402	1535	31	1566	133	4	137	2105	18	
2	—	2	2	6	—	6	7	—	7	—	—	—	13	—	
2	—	2	2	20	—	20	58	—	58	5	—	5	83	—	
—	1	1	1	1	12	13	11	18	29	3	10	13	55	10	
15	3	18	19	71	24	95	101	29	130	7	—	7	232	6	
2	—	2	2	9	3	12	22	—	22	3	—	3	37	—	
17	3	20	21	80	27	107	123	29	152	10	—	10	269	6	

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesamtzahl der Arbeiter			Vonder Jugend		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
g	—	Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- u. Regenschirmen.							
"	1	Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen . . . . .	68	880	492	1372	—	—	—
h	—	Holz- u. Schnitzwaaren-Vergoldung und sonstige Veredelung. . . . .	5	135	—	135	—	—	—
<b>Summe Gruppe XI.</b>			947	6758	730	7488	5	1	6
<b>XII. Nahrungs- und Genussmittel.</b>									
a	—	Vegetabilische Nahrungstoffe.							
"	1	Getreide-, Mahl- und Schälmühlen . .	1411	2783	35	2818	7	—	7
"	2	Bäckerei und Konditorei . . . . .	13	234	31	265	—	—	—
"	3	Rübenzuckerfabrikation u. Zuckerraffinerie	2	707	6	713	—	—	—
"	4	Nudel- und Macaronifabrikation . .	11	43	89	132	—	—	—
"	5	Stärke- und Stärkesyrupfabrikation . .	2	26	12	38	—	—	—
"	6	Cacao- und Schokoladefabrikation . . .	3	106	143	249	—	—	—
"	7	Kaffeesurrogatfabrikat. . . . .	9	338	167	505	—	—	—
"	8	Kaffeebrennerei und Zuckerschneiderei .	9	22	7	29	—	—	—
"	9	Konservenfabrikation und Verfertigung komprimierter Gemüse u. s. w. . . .	15	46	40	86	—	—	—
<b>Summe Klasse a.</b>			1475	4305	530	4835	7	—	7
b	—	Animalische Nahrungstoffe.							
"	1	Fleischerei . . . . .	39	267	18	285	—	—	—
"	3	Butter- und Käsefabrikation und Bereitung kondensirter Milch . . . . .	6	36	9	45	—	—	—
<b>Summe Klasse b.</b>			45	303	27	330	—	—	—

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den zwach- sen Arbeits- rinnen sind ver- heiratet oder verwitwet.
liche				Erwachsene											
Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren			Sa.	16 bis einschließ- lich 20 Jahre alt			21 bis einschließ- lich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa.		
männ- lich	weib- lich	zus- ammen	Spalte 10 u. 13	männ- lich	weib- lich	zus- ammen	männ- lich	weib- lich	zusammen	männ- lich	weib- lich	zus- ammen	Spalte 17, 20 u. 23		
55	86	141	141	153	156	309	605	230	835	67	20	87	1231	83	
4	—	4	4	26	—	26	92	—	92	13	—	13	131	—	
243	114	357	363	1213	246	1459	4768	331	5099	529	38	567	7125	121	
42	1	43	50	454	10	464	2104	23	2127	176	1	177	2768	4	
2	6	8	8	37	10	47	170	13	183	25	2	27	257	3	
17	—	17	17	87	3	90	561	3	564	42	—	42	696	—	
4	4	8	8	17	28	45	20	56	76	2	1	3	124	20	
—	—	—	—	2	6	8	17	5	22	7	1	8	38	2	
5	11	16	16	40	70	110	57	60	117	4	2	6	233	26	
3	13	16	16	52	56	108	231	86	317	52	12	64	489	26	
1	—	1	1	3	2	5	18	5	23	—	—	—	28	1	
1	3	4	4	8	15	23	31	22	53	6	—	6	82	7	
75	38	113	120	700	200	900	3209	273	3482	314	19	333	4715	89	
6	—	6	6	67	6	73	190	12	202	4	—	4	279	—	
—	—	—	—	1	3	4	34	6	40	1	—	1	45	3	
6	—	6	6	68	9	77	224	18	242	5	—	5	324	3	

1 Klasse	2 Ord- nung	3 Klassen und Ordnungen	4 Zahl der Be- triebe	5 Gesamtzahl der Arbeiter			6 Von der Jugend =		
				7 männ- lich	8 weib- lich	9 Sa.	10 Kinder unter 14 Jahren		
							männ- lich	weib- lich	zu- sammen
e	—	<b>Getränke.</b>							
"	1	Wasserversorgung . . . . .	13	40	—	40	—	—	—
"	2	Eisbereitung, -bewahrung und -ver- sorgung . . . . .	2	18	—	18	—	—	—
"	3	Fabrikation von künstlichen Mineral- wässern . . . . .	24	44	1	45	—	—	—
"	4	Mälzerei . . . . .	26	141	1	142	—	—	—
"	5	Brauerei . . . . .	205	2597	35	2632	—	—	—
"	6	Branntweinbrennerei, Liqueur- und Preß- hefenfabrikation . . . . .	25	214	2	216	—	—	—
"	7	Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflege . . . . .	7	13	—	13	—	—	—
"	8	Essigfabrikation . . . . .	10	60	—	60	—	—	—
		<b>Summe Klasse e.</b>	<b>311</b>	<b>3127</b>	<b>39</b>	<b>3166</b>	—	—	—
d	—	<b>Tabakfabrikation.</b>	<b>554</b>	<b>9043</b>	<b>18578</b>	<b>27621</b>	<b>7</b>	<b>38</b>	<b>45</b>
		<b>Summe Gruppe XII.</b>	<b>2385</b>	<b>16778</b>	<b>19174</b>	<b>35952</b>	<b>14</b>	<b>38</b>	<b>52</b>
		<b>XIII. Bekleidung und Reinigung.</b>							
a	—	<b>Wäsche, Kleidung, Kopfbe- deckung, Fuß.</b>							
"	2	Schneider und Schneiderinnen . . . .	14	47	183	230	—	—	—
"	3	Herstellung fertiger Kleider und Wäsche (Konfektion) . . . . .	18	61	240	301	—	—	—
"	4	Buzmacherei, Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck . . . . .	2	9	134	143	—	—	—
"	5	Hutmacherei, Fabrikation von Filzwaaren	9	255	126	381	—	1	1
"	8	Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen . . . . .	2	35	—	35	—	—	—
"	9	Verfertigung von Corsets und Strinolinien	1	11	186	197	—	—	—
		<b>Summe Klasse a.</b>	<b>48</b>	<b>418</b>	<b>869</b>	<b>1287</b>	—	<b>1</b>	<b>1</b>

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwittwet.
Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren				Erwachsene											
männlich	weiblich	zusammen	Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Spalte 17, 20 u. 23		
				männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen			
—	—	—	—	1	—	1	27	—	27	12	—	12	40	—	
—	—	—	—	4	—	4	13	—	13	1	—	1	18	—	
—	—	—	—	5	—	5	37	1	38	2	—	2	45	—	
—	—	—	—	10	—	10	128	1	129	3	—	3	142	—	
17	1	18	18	385	12	397	2108	18	2126	87	4	91	2614	10	
1	—	1	1	17	1	18	193	1	194	3	—	3	215	—	
—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	2	—	2	13	—	
—	—	—	—	5	—	5	51	—	51	4	—	4	60	—	
18	1	19	19	427	13	440	2568	21	2589	114	4	118	3147	10	
1297	2393	3690	3735	2839	6032	8871	4610	9345	13955	290	770	1060	23886	5412	
1396	2432	3828	3880	4034	6254	10288	10611	9657	20268	723	793	1516	32072	5514	
—	17	17	17	9	106	115	38	60	98	—	—	—	213	—	
1	28	29	29	7	114	121	47	95	142	6	3	9	272	10	
3	32	35	35	2	65	67	4	37	41	—	—	—	108	4	
3	10	13	14	30	30	60	177	83	260	45	2	47	367	38	
—	—	—	—	9	—	9	26	—	26	—	—	—	35	—	
1	48	49	49	1	101	102	9	37	46	—	—	—	148	13	
8	135	143	144	58	416	474	301	312	613	51	5	56	1143	65	

Klasse	Ordnung	Klassen und Ordnungen	Zahl der Betriebe	Gesamtzahl der Arbeiter			Von der Jugend		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
b	—	Schuhmacherei . . . . .	21	948	260	1208	—	—	—
d	—	Baden und Waschen.							
"	1	Badeanstalten . . . . .	8	19	36	55	—	—	—
"	2	Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätt- rinnen . . . . .	29	113	346	459	—	—	—
		<b>Summe Klasse d.</b>	<b>37</b>	<b>132</b>	<b>382</b>	<b>514</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
		<b>Summe Gruppe XIII.</b>	<b>106</b>	<b>1498</b>	<b>1511</b>	<b>3009</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
		<b>XIV. Baugewerbe.</b>							
a	—	Bauunternehmung und Bau- unterhaltung (Hoch-, Eisen- bahn-, Wege- und Wasser- bau).							
"	1	Bauunternehmer . . . . .	42	2810	3	2813	3	—	3
c	—	Maurer . . . . .	82	3730	—	3730	5	—	5
d	—	Zimmerer . . . . .	75	1148	—	1148	—	—	—
e	—	Glasler . . . . .	22	107	—	107	—	—	—
f	—	Stubenmaler, Staffirer, An- streicher, Lüncher, Stuben- bohner . . . . .	7	181	—	181	—	—	—
i	—	Asphaltirer und Steinsezer	3	67	—	67	—	—	—
l	—	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen . . . . .	7	90	—	90	—	—	—
		<b>Summe Gruppe XIV.</b>	<b>238</b>	<b>8133</b>	<b>3</b>	<b>8136</b>	<b>8</b>	<b>—</b>	<b>8</b>

11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25

Gesamtzahl der Arbeiter sind:

liche			Erwachsene											Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Sa. Spalte 17, 20 u. 23	
männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		
40	32	72	72	139	94	233	722	130	852	47	4	51	1136	77
—	1	1	1	1	5	6	16	28	44	2	2	4	54	7
5	2	7	7	19	135	154	77	201	278	12	8	20	452	42
5	3	8	8	20	140	160	93	229	322	14	10	24	506	49
53	170	223	224	217	650	867	1116	671	1787	112	19	131	2785	191
84	—	84	87	444	1	445	2044	2	2046	235	—	235	2726	—
295	—	295	300	750	—	750	2389	—	2389	291	—	291	3430	—
22	—	22	22	171	—	171	863	—	863	92	—	92	1126	—
5	—	5	5	25	—	25	75	—	75	2	—	2	102	—
9	—	9	9	40	—	40	127	—	127	5	—	5	172	—
—	—	—	—	7	—	7	56	—	56	4	—	4	67	—
9	—	9	9	21	—	21	60	—	60	—	—	—	81	—
424	—	424	432	1458	1	1459	5614	2	5616	629	—	629	7704	—

1 Klasse	2 Ordnung	3 Klassen und Ordnungen	4 Zahl der Betriebe	5 Gesamtzahl der Arbeiter			8 Von der Jugend		
				6 männlich	7 weiblich	8 Sa.	9 Kinder unter 14 Jahren		
							10 männlich	11 weiblich	12 zusammen
		<b>XV. Polygraphische Gewerbe.</b>							
a	—	Schriftschneiderei u. -gießerei, Holzschnitt . . . . .	1	62	—	62	—	—	—
b	—	Buchdruckerei, auch Stein- u. Metall-, sowie Farbendruck.							
"	1	Buchdruckerei . . . . .	102	1799	233	2032	1	2	3
"	2	Stein- und Zinkdruckerei . . . . .	20	389	77	466	3	—	3
"	4	Farbendruckerei . . . . .	1	5	5	10	—	—	—
		<b>Summe Klasse b.</b>	123	2193	315	2508	4	2	6
c	—	Photographische Anstalten .	4	24	1	25	—	—	—
		<b>Summe Gruppe XV.</b>	128	2279	316	2595	4	2	6
		<b>XVI. Künstler (Kunstmaler und Kunstabildhauer), auch künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater, Schaufstellung.)</b>							
		<b>Summe Gruppe XVI.</b>	9	124	6	130	—	—	—
		<b>Sonstige Industriezweige.</b>	9	46	—	46	—	—	—

Gesamtzahl der Arbeiter sind:															Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren				Erwachsene											
Sa.			Spalte 10 u. 13	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			21 Jahre und älter			Sa.		
männlich	weiblich	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen		Spalte 17, 20 u. 23	
3	—	3	3	8	—	8	45	—	45	6	—	6	59	—	
142	43	185	188	477	92	569	1091	90	1181	88	6	94	1844	45	
27	9	36	39	105	51	156	233	17	250	21	—	21	427	3	
1	4	5	5	1	1	2	3	—	3	—	—	—	5	—	
170	56	226	232	583	144	727	1327	107	1434	109	6	115	2276	48	
1	—	1	1	4	—	4	19	1	20	—	—	—	24	—	
174	56	230	236	595	144	739	1391	108	1499	115	6	121	2359	48	
9	—	9	9	28	2	30	83	4	87	4	—	4	121	2	
—	—	—	—	5	—	5	39	—	39	2	—	2	46	—	

1 Klasse	2 Ordnung	3 Industriegruppen.	4 Zahl der Betriebe	5 Gesamtzahl der Arbeiter			6 Vonder Jugend =		
				männlich	weiblich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
							männlich	weiblich	zusammen
		III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	20	502	37	539	3	3	6
		IV. Industrie der Steine und Erden . . . . .	343	9792	587	10379	30	2	32
		V. Metallverarbeitung . . . . .	662	11909	3984	15893	6	7	13
		VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . . . .	349	15400	909	16309	3	2	5
		VII. Chemische Industrie . . . . .	49	3476	1228	4704	1	—	1
		VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe	133	1465	140	1605	—	—	—
		IX. Textilindustrie . . . . .	196	10195	14809	25004	—	22	22
		X. Papier und Leder . . . . .	224	8530	2427	10957	2	6	8
		XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	947	6758	730	7488	5	1	6
		XII. Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	2385	16778	19174	35952	14	38	52
		XIII. Bekleidung und Reinigung . . . . .	106	1498	1511	3009	—	1	1
		XIV. Baugewerbe . . . . .	238	8133	3	8136	8	—	8
		XV. Polygraphische Gewerbe . . . . .	128	2279	316	2595	4	2	6
		XVI. Künstler (Kunstmaler, Kunstbildhauer), auch künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke zc. . . . .	9	124	6	130	—	—	—
		Sonstige Industriezweige . . . . .	9	46	—	46	—	—	—
		Im Ganzen . . . . .	5798	96885	45861	142746	76	84	160
		hierunter							
		unter Beaufsichtigung der Bergbehörde stehende Betriebe . . . . .	3	24	—	24	—	—	—
		unter Beaufsichtigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stehende Betriebe . . . . .	150	3663	11	3674	28	—	28
		Staatsbetriebe . . . . .	23	2899	66	2965	23	—	—
			176	6586	77	6663	28	—	28
		mithin verbleiben unter Beaufsichtigung der Großh. Fabrikinspektion . . . . .	5608	90299	45784	136083	48	84	132

# Zusammenstellung.

11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25

Gesamtzahl der Arbeiter sind:

Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren				Erwachsene											Von den erwachsenen Arbeiterinnen sind verheiratet oder verwitwet.
			Σa.	16 bis einschließlich 20 Jahre alt			21 bis einschließlich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter			Σa.		
männlich	weiblich	zusammen	Spalte 10 u. 13	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	Spalte 17, 20 u. 23		
4	1	5	11	55	16	71	357	17	374	83	—	83	528	7	
410	55	465	497	1674	162	1836	6815	321	7136	863	47	910	9882	172	
768	502	1270	1283	3015	1475	4490	7396	1950	9346	724	50	774	14610	870	
699	93	792	797	2974	362	3336	10332	409	10741	1392	43	1435	15512	168	
153	221	374	375	629	624	1253	2482	381	2863	211	2	213	4329	95	
35	29	64	64	130	65	195	1138	44	1182	162	2	164	1541	17	
811	1511	2322	2344	2177	4462	6639	6005	8109	14114	1202	705	1907	22660	3254	
438	361	799	807	1668	880	2548	5749	1098	6847	673	82	755	10150	422	
243	114	357	363	1213	246	1459	4768	331	5099	529	38	567	7125	121	
1396	2432	3828	3880	4034	6254	10288	10611	9657	20268	723	793	1516	32072	5514	
53	170	223	224	217	650	867	1116	671	1787	112	19	131	2785	191	
424	—	424	432	1458	1	1459	5614	2	5616	629	—	629	7704	—	
174	56	230	236	595	144	739	1391	108	1499	115	6	121	2359	48	
9	—	9	9	28	2	30	83	4	87	4	—	4	121	2	
—	—	—	—	5	—	5	39	—	39	2	—	2	46	—	
5617	5545	11162	11322	19872	15343	35215	63896	23102	86998	7424	1787	9211	131424	10881	
—	—	—	—	1	—	1	23	—	23	—	—	—	24	—	
173	—	173	201	667	1	668	2577	8	2585	218	2	220	3473	1	
12	—	12	12	125	16	141	2351	47	2398	411	3	414	2953	2	
185	—	185	213	793	17	810	4951	55	5006	629	5	634	6450	3	
5432	5545	10977	11109	19079	15326	34405	58945	23047	81992	6795	1782	8577	124974	110878	

Industriegruppen.	Zahl der Be- triebe	Gesamtzahl der Arbeiter			Von der Jugend=		
		männ- lich	weib- lich	Sa.	Kinder unter 14 Jahren		
					männ- lich	weib- lich	zus- ammen
		1	2	3	4	5	6
Gruppe III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	20	93.1	6.9	100	0.55	0.55	1.10
" IV. Industrie der Steine und Erden .	343	94.3	5.7	100	0.29	0.02	0.31
" V. Metallverarbeitung . . . . .	662	74.9	25.1	100	0.04	0.04	0.08
" VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . . . .	349	94.4	5.6	100	0.02	0.01	0.03
" VII. Chemische Industrie . . . . .	49	73.9	26.1	100	0.02	—	0.02
" VIII. { Forstw. Nebenprodukte { Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe }	133	91.3	8.7	100	—	—	—
" IX. Textilindustrie . . . . .	196	40.8	59.2	100	—	0.09	0.09
" X. Papier und Leder . . . . .	224	77.8	22.2	100	0.02	0.05	0.07
" XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	947	90.3	9.7	100	0.07	0.01	0.08
" XII. Nahrungs- und Genussmittel . .	2385	46.7	53.3	100	0.04	0.10	0.14
" XIII. Bekleidung und Reinigung . . .	106	49.8	50.2	100	—	0.03	0.03
" XIV. Baugewerbe . . . . .	238	100.0	0.0	100	0.10	—	0.10
" XV. Polygraphische Gewerbe . . . .	128	87.8	12.2	100	0.15	0.08	0.23
" XVI. Künstler (Kunstmaler, Kunstbild- hauer), auch künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke . . . .	9	95.4	4.6	100	—	—	—
Sonstige Industriezweige . . . . .	9	100.0	0.0	100	—	—	—
Sa. . . . .	5798	67.9	32.1	100	0.05	0.06	0.11

auf die Gesamtzahl der Arbeiter.

9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23

Gesamtzahl der Arbeiter sind:

Junge Leute v. 14 u. 15 Jahren			Sa. Spalte 10 u. 13	Erwachsene									Sa. Spalte 17, 20 u. 23	Von den erwachs- senen Arbeiter- innen sind ver- heiratet oder verwitwet.
männ- lich	weib- lich	zus- ammen		16 bis einschließ- lich 20 Jahre alt			21 bis einschließ- lich 50 Jahre alt			51 Jahre und älter				
männ- lich	weib- lich	zus- ammen	männ- lich	weib- lich	zus- ammen	männ- lich	weib- lich	zusammen	männ- lich	weib- lich	zus- ammen	Spalte 17, 20 u. 23		
0.74	0.19	0.93	2.03	10.21	2.97	13.18	66.24	3.15	69.39	15.40	—	15.40	97.97	21.21
3.95	0.53	4.48	4.79	16.12	1.56	17.68	65.66	3.10	68.76	8.32	0.45	8.77	95.21	32.83
4.83	3.16	7.99	8.07	18.97	9.28	28.25	46.54	12.27	58.81	4.56	0.31	4.87	91.93	25.04
4.29	0.57	4.86	4.89	18.23	2.22	20.45	63.35	2.51	65.86	8.54	0.26	8.80	95.11	20.64
3.25	4.70	7.95	7.97	13.37	13.27	26.64	52.76	8.10	60.86	4.49	0.04	4.53	92.03	9.48
2.18	1.81	3.99	3.99	8.10	4.05	12.15	70.90	2.74	73.64	10.09	0.13	10.22	96.01	15.32
3.24	6.04	9.28	9.37	8.71	17.84	26.55	24.02	32.43	56.45	4.81	2.82	7.63	90.63	24.51
4.00	3.29	7.29	7.36	15.23	8.03	23.26	52.47	10.02	62.49	6.14	0.75	6.89	92.64	20.19
3.25	1.52	4.77	4.85	16.20	3.28	19.48	63.68	4.42	68.10	7.06	0.51	7.57	95.15	19.67
3.88	6.77	10.65	10.79	11.22	17.40	28.62	29.51	26.86	56.37	2.01	2.21	4.22	89.21	33.01
1.76	5.65	7.41	7.44	7.21	21.60	28.81	37.09	22.30	59.39	3.73	0.63	4.36	92.56	14.25
5.21	—	5.21	5.31	17.92	0.01	17.93	69.01	0.02	69.03	7.73	—	7.73	94.69	—
6.70	2.16	8.86	9.09	22.93	5.55	28.48	53.61	4.16	57.77	4.43	0.23	4.66	90.91	18.60
6.92	—	6.92	6.92	21.54	1.54	23.08	63.84	3.08	66.92	3.08	—	3.08	93.08	33.33
—	—	—	—	10.87	—	10.87	84.78	—	84.78	4.35	—	4.35	100.00	—
3.94	3.88	7.82	7.93	13.92	10.75	24.67	44.76	16.19	60.95	5.20	1.25	6.45	92.07	27.05

